



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Übersetzung von Rechtstexten aus dem Madagassischen ins
Französische im 19. Jahrhundert

verfasst von | submitted by

Katiuscia Ndriva Eliana BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 345 331

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Translation Französisch Deutsch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku

Danksagung

Die vorliegende Masterarbeit markiert den Abschluss eines wichtigen Abschnitts meines akademischen und persönlichen Lebensweges. Sie wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Menschen nicht möglich gewesen. Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Mein herzlicher Dank gilt dem Zentrum für Translationswissenschaft sowie allen Professorinnen und Professoren, die mich während meines Studiums begleitet haben. Durch ihre engagierte Lehre, ihre fachliche Expertise und ihre Unterstützung haben sie maßgeblich zu meiner akademischen Entwicklung beigetragen und mir das Wissen vermittelt, auf dem diese Arbeit aufbaut.

Besonders danken möchte ich Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin, der mein Interesse für das Thema dieser Masterarbeit geweckt hat. Seine wertvollen Anregungen, seine Geduld und seine wissenschaftliche Begleitung haben mich in der Anfangsphase dieser Arbeit nachhaltig geprägt und inspiriert. Ebenso gilt mein besonderer Dank Frau Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku, die die Betreuung dieser Arbeit übernommen hat. Für ihr Vertrauen, ihre Geduld sowie ihre konstruktiven und wertvollen Rückmeldungen bin ich ihr sehr dankbar. Ihre Unterstützung hat wesentlich dazu beigetragen, diese Arbeit erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

Von ganzem Herzen danke ich meinem Adoptivvater Dipl.-Ing. Walter Werschnig. Seine beständige Unterstützung, seine Ermutigung und die vielen bereichernden Gespräche haben mich auf meinem gesamten Bildungsweg begleitet. Er hat stets an mich geglaubt, mich motiviert und mir in jeder Phase dieser Arbeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Besonders danke ich ihm für die Zeit und Sorgfalt, die er in die Korrektur dieser Arbeit investiert hat. Ihm widme ich diese Arbeit in tiefer Dankbarkeit. Mein Dank gilt ebenso meiner Adoptivfamilie Werschnig und meiner madagassischen Familie Ndriva. Für ihre Geduld, ihr Verständnis und ihre bedingungslose Unterstützung während meines Studiums bin ich ihnen sehr verbunden. Auch wenn die Anforderungen des Studiums oft wenig Raum für gemeinsame Zeit ließen, haben sie mich stets ermutigt und auf meinem Weg begleitet. Darüber hinaus möchte ich ebenfalls Rebekka Moser herzlich für ihren Beitrag bei der Korrektur dieser Arbeit danken. Ihre sorgfältigen Anmerkungen und ihre Hilfe haben wesentlich zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen.

Schließlich widme ich diese Arbeit auch meinem Herkunftsland Madagaskar, dessen Menschen, Kultur und Geschichte mich geprägt haben und mich auf meinem Bildungsweg stets begleitet haben. Allen genannten Personen und Institutionen gilt mein aufrichtiger Dank.

Wien, Juni 2026

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die Übersetzung madagassischer Rechtstexte des 19. Jahrhunderts ins Französische am Beispiel ausgewählter Texte des „Code des 305 Articles“. Die Auswahl beschränkt sich mit den *Articles* 56, 85, 224, 233 und 234 bewusst auf zivilrechtliche Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie Ehe- und Familienrecht, Eigentum und dessen Übertragung durch Erbrecht oder Schenkung, ggf. auch in Verbindung mit strafrechtlichen Sanktionen. Im Mittelpunkt steht die Frage, welchen Herausforderungen Übersetzer begegneten, als sie Material aus einer ursprünglich mündlich tradierten und kulturell geprägten Rechtsordnung in die Terminologie europäischer Rechtssysteme übertrugen. Grundlage der Untersuchung bildet das funktionale Translationsmodell von Christiane Nord. Den madagassischen Ausgangstexten werden die französischen Übersetzungen von Gustave Julien, Anthony Tacchi und Albert Cahuzac entgegengestellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass insbesondere kulturspezifische Rechtsbegriffe sowie Unterschiede zwischen dem madagassischen und dem französischen Rechtssystem erhebliche Übersetzungsprobleme verursachten. Viele Begriffe verfügten über keine hinreichenden Entsprechungen im Französischen und wurden von den Übersetzern unterschiedlich interpretiert und übertragen. Die Analyse macht deutlich, dass die Übersetzer verschiedene Strategien anwandten, die von der Übernahme madagassischer Begriffe über erklärende Umschreibungen bis hin zur Anpassung an französische Rechtskonzepte reichen.

Die ursprünglich mündlich geprägte Überlieferung der madagassischen Texte lässt bestimmte Formulierungen offen und ermöglicht unterschiedliche Deutungen. In diesem Kontext zeigt sich, dass juristische Übersetzung im kolonialen Kontext nicht nur eine sprachliche, sondern vielmehr auch eine kulturelle und rechtliche Vermittlungsleistung darstellt. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erforschung historischer Rechtsübersetzung sowie der interkulturellen Wissensvermittlung im Madagaskar des 19. Jahrhunderts.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	3
Einleitung	4
1 Kernkonzepte der Translationswissenschaft	7
1.1 Translation - Übersetzen - Dolmetschen	7
1.2 Äquivalenztheorie	8
1.3 Skopostheorie	14
1.4 Funktionale Übersetzungstypen nach Nord	15
1.4.1 Dokumentarische Übersetzung	16
1.4.2 Instrumentelle Übersetzung.....	17
1.5 Unübersetzbarkeit.....	18
1.6 Fachsprache und Gemeinsprache	21
1.7 Rechtssprache - juristische Fachsprache	22
1.8 Rechtsübersetzung und ihre Besonderheiten.....	24
1.8.1 Recht und Kultur	25
1.8.2 Rechtstexte und Textsorte	28
1.8.3 Herausforderungen der Rechtsübersetzung.....	30
1.9 Rechtsübersetzung (in mündlicher Kultur)	31
2 Historischer, sprachlicher und rechtlicher Hintergrund Madagaskars.....	35
2.1 Historische Entwicklung Madagaskars	35
2.2 Die Besonderheiten der madagassischen Sprache	36
2.3 Kulturelle Aspekte im Kontext der Sprache.....	38
2.4 Einführung der lateinischen Schrift und frühe Translationsgeschichte.....	40
2.4.1 Wörterbücher.....	41
2.4.2 Sprachmittler*innen und Translator*innen	42
2.5 Von Oralität zu Kodifizierung	46
3 Methodische Grundlagen	51

3.1	Übersetzungsschwierigkeiten und Übersetzungsprobleme	51
3.1.1	Übersetzungsschwierigkeiten	51
3.1.2	Übersetzungsprobleme	53
3.2	Funktionales Modell nach Nord	54
3.2.1	Textexterne Faktoren	55
3.2.2	Textinterne Faktoren	56
3.3	Analytisches Vorgehen	58
4	Analyse der Beispielsauswahl aus dem „Code des 305 Articles“	60
4.1	Analyse des Ausgangstextes	60
4.1.1	Textexterne Faktoren des Ausgangstextes	60
4.1.2	Textinterne Faktoren des Ausgangstextes	63
4.2	Analyse der französischen Übersetzungen	69
4.2.1	Die Edition von Thébault als Untersuchungskorpus	70
4.2.2	Textexterne Faktoren der Übersetzungen	71
4.2.3	Vergleichende Textanalyse ausgewählter Artikel	78
4.3	Textanalyse und Vergleich der französischen Übersetzungen	79
4.3.1	<i>Article 56</i> des „Code des 305 Articles“	79
4.3.2	<i>Article 85</i> des „Code des 305 Articles“	84
4.3.3	<i>Article 224</i> des „Code des 305 Articles“	88
4.3.4	<i>Article 233</i> des „Code des 305 Articles“	92
4.3.5	<i>Article 234</i> des „Code des 305 Articles“	97
5	Schlussfolgerungen	102
	Bibliographie	104
	Anhang	112
	Anhang 1: Ausgangstext und Übersetzungen Art.56	112
	Anhang 2: Ausgangstext und Übersetzungen Art.85	114
	Anhang 3: Ausgangstext und Übersetzungen Art. 224	116

Anhang 4: Ausgangstext und Übersetzungen Art. 233.....	119
Anhang 5: Ausgangstext und Übersetzungen Art. 234.....	121

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1 - Article 56 aus dem „Code des 305 Articles“.....	112
Abbildung 2 - Article 224 aus dem „Code des 305 Articles“.....	116
Abbildung 3 - Article 233 aus dem „Code des 305 Articles“.....	119
Abbildung 4 - Article 234 aus dem „Code des 305 Articles“.....	121
 Tabelle 1: Merina-Monarch*innen des 19. Jahrhunderts und ihre Gesetzestexte	 49

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist im Bereich der historischen und juristischen Translationswissenschaft angesiedelt und widmet sich der Übersetzungspraxis im Madagaskar des 19. Jahrhunderts. Untersucht werden die sprachlichen, kulturellen und konzeptuellen Herausforderungen, die bei der Übertragung madagassischer Rechtsnormen ins Französische auftraten. Ziel der Arbeit ist es, die Übersetzungsprozesse dieser Epoche als Ausdruck einer komplexen kulturellen Vermittlung zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen und Weltbildern zu rekonstruieren. Damit leistet die Untersuchung einen Beitrag zur Erforschung kolonialen Wissenstransfers im Bereich der Rechtssprache.

Der „Code des 305 Articles“ ist der am häufigsten übersetzte madagassische Rechtskodex dieser Zeit und nimmt damit eine Schlüsselstellung in der Geschichte der juristischen Übersetzung ein. Nach Gamon (1910: 2) umfasst der „Code des 305 Articles“ sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Bestimmungen. Zu den zivilrechtlichen Regelungen zählen unter anderem die Bestimmungen zu Ehe (Art. 50ff.), Familie, Unterhaltspflichten (Art. 111–112) und wirtschaftlichen Fragen (Art. 161). Zusätzlich zu den strafrechtlichen Bestimmungen, die sich auf Kapitalverbrechen beziehen, enthält das Gesetzbuch beispielsweise Normen zu Delikten wie Diebstahl (Art. 22 bis Art. 38) oder Abtreibung (Art. 64 bis Art. 66).

Die vorliegende Arbeit untersucht ausgewählte Texte aus diesem Code auf Grundlage der von Eugène Pierre Thébault (1960) herausgegebenen Edition, deren Wahl darauf beruht, dass sie den madagassischen Gesetzestext zusammen mit verschiedenen französischen Übersetzungen bereitstellt und somit eine vergleichende Untersuchung der Übersetzungsstrategien ermöglicht (Thébault 1960: 46f., 59, 120, 126f.). Im Mittelpunkt steht die Frage: „Welchen Herausforderungen begegneten Übersetzer¹ im 19. Jahrhundert in Madagaskar, als sie Rechtstexte aus dem Madagassischen ins Französische übertrugen?“. Es wird davon ausgegangen, dass die Übersetzung dieser Rechtsnormen eine besondere Herausforderung darstellte, da die madagassischen Ausgangstexte auf einer oralen Rechtstradition basierten und Konzepte enthielten, die tief in der madagassischen Kultur verankert waren. Daraus folgend wird die Hypothese aufgestellt, dass viele dieser kulturell geprägten Rechtsbegriffe nur schwer oder gar nicht Entsprechungen in den europäischen Rechtssystemen des 19. Jahrhunderts fanden. Darüber hinaus wird vermutet, dass das Madagassische zu dieser Zeit noch nicht über eine ausreichend

¹ Gendern wird in dieser Arbeit nur eingeschränkt angewandt, da die madagassische Gesellschaft des 19. Jahrhunderts durch männliche Dominanz geprägt war und Frauen von Bildung sowie schriftlichen Aufgaben weitgehend ausgeschlossen blieben. Sie sind in den historischen Quellen jener Zeit nicht verzeichnet. Zudem wird auf Gendern verzichtet, wenn ausschließlich männliche Personen gemeint sind, wie bei den drei Übersetzern der analysierten Gesetzestexte.

entwickelte juristische Fachsprache verfügte, was eine präzise Wiedergabe komplexer Rechtsvorstellungen zusätzlich erschwert hätte. Diese Annahmen bilden die Eckpunkte für die Analyse der beispielhaft ausgewählten Übersetzungen ab [Abschnitt 4.3](#) dieser Arbeit.

Die vorliegende Arbeit ist in mehrere Kapitel gegliedert. Zunächst werden – in [Kapitel 1](#) – zentrale Begriffe und Konzepte der Translationswissenschaft erläutert und die Besonderheiten der Rechtsübersetzung untersucht, die spezifischen Anforderungen an Genauigkeit, Terminologie und kulturelle Kontexte stellen. Anschließend werden die historischen und sprachlichen Rahmenbedingungen Madagaskars im [Kapitel 2](#) dargestellt. Ergänzend dazu werden die Geschichte des madagassischen Rechtssystems sowie die Entwicklung der Translation in Madagaskar im 19. Jahrhundert thematisiert. Akteur*innen, die in diesem historischen Prozess eine Rolle gespielt haben, werden unter [Kapitel 2.4.2](#) vorgestellt, um die sozio-historischen Rahmenbedingungen der Übersetzungsaktivitäten auszuleuchten.

Im [Kapitel 3](#) werden Fragen der Methodik (translatorischen Handelns) angesprochen. Grundlage der Analyse ist das „funktionale Modell“ nach Christiane Nord (2005), das die Interdependenz von textexternen und textinternen Elementen berücksichtigt. Nord (2005: 31ff.) integriert in ihr Modell auch das Konzept der Loyalität der Übersetzer*innen gegenüber den Ausgangstextautor*innen oder den Zieltextadressat*innen oder sich selbst. In der vorliegenden Untersuchung wird das Loyalitätsprinzip jedoch nicht weiter untersucht, da die für dessen Umsetzung notwendigen Informationen über die Intentionen und Erwartungen der ursprünglichen Autor*innen sowie der Zieladressat*innen im 19. Jahrhundert in Madagaskar nicht verfügbar sind.

Es folgt die Analyse des Untersuchungskorpus unter [Kapitel 4](#). Das überaus umfangreiche Textmaterial des „Code des 305 Articles“ zwingt dabei zu einer Auswahl, die sich auf die Artikel 56, 85, 224, 233 und 234 beschränkt. Die Auswahl fokussiert dabei bewusst auf solche Rechtsmaterien, die - ungeachtet historischer oder lokaler Besonderheiten - auch heute für ein funktionierendes Zusammenleben einer entwickelten Gesellschaft als erforderlich angesehen werden: Familien- Ehe- und Scheidungsrecht, Eigentum und seine Übertragung mittels Erbrecht oder Schenkungen etc. Dabei werden die französischen Übersetzungen von drei Übersetzern² - Gustave Julien (1908), Anthony Tacchi (1884) und Albert Cahuzac (1900)³ - jeweils mit den madagassischen Ausgangstexten verglichen und systematisch gegenübergestellt.

² Eine kurze biografische Einführung zu den drei Translatoren findet sich im [Abschnitt 3.6.4](#).

³ Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der Struktur der Edition von Thébault (1960), in der die Übersetzung von Julien den zentralen Bezugstext bildet und durch einzelne Übersetzungen von Tacchi und Cahuzac ergänzt wird.

Ziel der Arbeit ist es, die Übersetzung madagassischer Rechtstexte ins Französische aus sprachlicher, kultureller und juristischer Perspektive zu analysieren. Dabei werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Übersetzungen von Tacchi, Cahuzac und Julien herausgearbeitet, um zu verdeutlichen, wie Übersetzungsentscheidungen die Vermittlung zwischen madagassischer Rechtskultur und französischem Recht beeinflussten. Auf diese Weise leistet die Untersuchung einen Beitrag zur Erforschung historischer Rechtsübersetzungspraxis sowie der interkulturellen Wissensvermittlung in Madagaskar im 19. Jahrhundert.

1 Kernkonzepte der Translationswissenschaft

In diesem Kapitel werden Begriffe und theoretische Ansätze der Translationswissenschaft vorgestellt, die das Verständnis von Übersetzungsprozessen erleichtern sollen. Im Mittelpunkt stehen jene Grundlagen, die zur Analyse des „Code des 305 Articles“ und seiner französischen Übersetzungen beitragen. Auf diese Weise legt ein kurzer Theorieteil die begriffliche Basis für die anschließende Untersuchung.

1.1 Translation - Übersetzen - Dolmetschen

In der Translationswissenschaft existieren mehrere Definitionen für die Begriffe Translation, Übersetzen und Dolmetschen. Da diese Begriffe je nach theoretischem Ansatz unterschiedlich gefasst werden, werden im Folgenden ausgewählte Definitionen vorgestellt, die für die Analyse des „Code des 305 Articles“ relevant sind.

Der Begriff Translation wird im Sinne von Reiß & Vermeer (1984: 105) als „ein Informationsangebot in einer Zielkultur und deren Sprache über ein Informationsangebot aus einer Ausgangskultur und deren Sprache“ verstanden. In den untersuchten französischen Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ wird deutlich, dass dieser kulturübergreifende Transfer von zentraler Bedeutung ist, da rechtlich und kulturell geprägte Konzepte des madagassischen Ausgangstextes in einen anders strukturierten sprachlichen und rechtlichen Kontext übertragen werden mussten.

Neben der Definition von Reiß & Vermeer (1984: 105), die den Transfer von Informationen zwischen Kulturen und Sprachen betont, findet sich bei Nord (1989: 96) eine Definition, die Translation als „eine kommunikative Handlung, an der verschiedene Partner beteiligt sind“ beschreibt – eine zentrale Rolle nehmen dabei die Translator*innen ein. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, müssen Translator*innen die Bedingungen und Faktoren des Translationsvorgangs und ihre eigene Rolle im Spannungsfeld dieser Bedingungen genau kennen“. Der Fokus liegt hier weniger auf dem Produkt, sondern auf dem Prozess und den Rahmenbedingungen der Translationstätigkeit. Diese prozessorientierte Perspektive lässt sich im Code besonders deutlich nachvollziehen: Die Translatoren des „Code des 305 Articles“ müssen die ursprünglich mündlich überlieferten madagassischen Rechtstexte in schriftliche französische Texte übertragen, wobei kulturelle und rechtliche Unterschiede zu berücksichtigen sind (Thébault 1960: 13ff.).

Nach der Leipziger Schule der Translationswissenschaft ist Translation ein Oberbegriff, der sowohl Übersetzen als auch Dolmetschen einschließt (Reiß & Vermeer 1984: 6). Überset-

zen wird dabei häufig als schriftliche Übertragung eines fixierten Textes verstanden, die beliebig oft wiederholbar, kontrollierbar und korrigierbar ist (Kade 1968: 35), wodurch eine Analyse der französischen Übersetzungen des Codes möglich wird. Koller et al. (2020: 17) betonen zusätzlich den prozessorientierten Charakter: „Eine Übersetzung ist das Resultat einer textreproduzierenden Operation, die von einem Ausgangssprachlichen Text (AS-Text) zu einem Zielsprachlichen Text (ZS-Text) führt, wobei zwischen Zieltext und Ausgangstext eine Übersetzungs- (oder Äquivalenz-) relation hergestellt wird“. Damit wird die Relation zwischen Ausgangs- und Zieltext und die zentrale Rolle der Äquivalenz für juristische Übersetzungsaufgaben verdeutlicht.

Da Dolmetschen als mündliche Sprachmittlung eigene Anforderungen und Bedingungen mit sich bringt, ist hier eine genaue Abgrenzung zum Übersetzen notwendig. Dolmetschen versteht Kade (1968: 35) als „die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text der Zielsprache“. Im Unterschied zum Übersetzen ist der Ausgangstext beim Dolmetschen einmalig und nicht beliebig reproduzierbar, da er mündlich erfolgt. Der Zieltext lässt sich zudem nur eingeschränkt kontrollieren und kaum korrigieren, da die Wiedergabe unmittelbar erfolgen muss. Diese Kriterien sind im Kontext des Codes entscheidend, weil die im 19. Jahrhundert erfolgte Verschriftlichung der zuvor mündlich überlieferten Normen sie erstmals zu einem stabilen Text machte, der übersetzt und überprüft werden konnte (Molet 1967: 125ff.).

Aufgrund dieser Unterscheidung lassen sich die französischen Übersetzungen als kontrollierbare, analysierbare Zieltexte verstehen, bei denen die Kriterien der Wiederholbarkeit und Korrigierbarkeit zur Bewertung der Qualität und Präzision der Übertragungen herangezogen werden können. Auf diese Weise lassen sich Übersetzungsvorgänge auch in einem juristischen Kontext klar analysieren und vergleichen.

1.2 Äquivalenztheorie

Wie zuvor anhand der Definition von Koller & Henjum (2020: 17) beschrieben, bezeichnet Äquivalenz die Beziehung zwischen einem Ausgangstext und einem Zieltext, die durch den Translationsprozess hergestellt wird. Jede Übersetzung erfordert daher die Reflexion eines Äquivalenzverständnisses. Vor diesem Hintergrund wird der Äquivalenzbegriff in der vorliegenden Arbeit als analytisches Instrument verwendet, um die lexikalischen Übersetzungsentscheidungen in den französischen Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ zu beschreiben, nachzuvollziehen und zu vergleichen.

Der Begriff „Äquivalenz“ ist theoretisch vielschichtig und uneinheitlich definiert. Historisch stammt er aus verschiedenen Disziplinen und wurde unterschiedlich interpretiert (Reiß & Vermeer 1984: 128ff.). Ein früher theoretischer Ansatz stammt von Nida (2003: 159ff.), der zwischen formaler und dynamischer Äquivalenz unterscheidet:

- Formale Äquivalenz: möglichst genaue Übereinstimmung von Form und Inhalt zwischen Ausgangs- und Zieltext. Sie orientiert sich an der sprachlichen und strukturellen Nähe zum Originaltext.
- Dynamische bzw. funktionale Äquivalenz: Ausrichtung auf die Wirkung der Übersetzung beim Zielpublikum. Ziel ist es, dass die Beziehung zwischen Rezipienten und Botschaft im Zieltext derjenigen im Ausgangstext entspricht.

Je nach sprachlicher und kultureller Distanz ergeben sich unterschiedliche Herausforderungen, insbesondere bei der Übertragung kulturspezifischer Konzepte oder Ausdrucksformen. Gémard (2004: 742) betont, dass das Prinzip der Äquivalenz für alle Texte gilt, einschließlich juristischer Texte. Im Sinne einer dynamischen/funktionalen Äquivalenz – interpretiert nach Nida (2003: 166ff.) – zielt die Übersetzung darauf ab, eine Botschaft vom Ausgangs- zum Zieltext so zu übertragen, dass sie von den Zieladressat*innen verstanden wird, unabhängig von Form und Inhalt des Textes. Für die Rechtsübersetzung bedeutet dies, dass Äquivalenz nicht allein als formale oder terminologische Übereinstimmung zu verstehen ist, sondern als funktionale Beziehung, die auf die Verständlichkeit und Interpretierbarkeit rechtlicher Bedeutungen im Zielkontext abzielt.

Die Ausgangstexte des „Code des 305 Articles“ stammen aus dem Madagassischen und wurden im 19. Jh. ins Französische übertragen. Madagassisch und Französisch unterscheiden sich nicht nur in ihren grammatischen und lexikalischen Strukturen, sondern auch in den kulturell verankerten Konzepten, einschließlich im Rechtsbereich. Aufgrund dieser Differenzen – etwa im Hinblick auf semantische Felder, Wortbildungstypen oder rechtskulturelle Kategorien – und auch der Besonderheiten der madagassischen Sprache, könnten spezifische Übersetzungsprobleme entstehen, die nur über eine differenzierte Betrachtung lexikalischer Äquivalenzen adäquat zu erfassen sind. Die Mehrdeutigkeit madagassischer Begriffe stellt eine besondere Herausforderung für die Übersetzung dar, insbesondere in Rechtskontexten, wie folgende Beispiele verdeutlichen:

- *Fomba*: der Begriff bezeichnet nicht nur Brauch oder Sitte (Bergenholtz 1991: 256). In Ausdrücken wie *fomban-dràzana* (Wortwörtlich: „Bräuche der Vorfahren“) oder *fomba*

amam-panao wird deutlich, dass der Begriff nicht nur einzelne Traditionen bezeichnet. In der Forschung zwischen verschiedenen Arten von Bräuchen wird unterschieden: Während „Usancen“ häufig mit *fomba amam-panao* wiedergegeben werden, bezeichnet *fomban-drazana* im engeren Sinne die von den Vorfahren überlieferten Bräuche, die bis heute weitergeführt werden (Esoavelomandroso 2020: 167).

- *Lalàna*: Obwohl der Begriff im Französischen häufig mit *loi*⁴ (Abinal & Malzac 1888: 345) wiedergegeben wird, besitzt *lalàna* im Madagassischen ein breiteres Bedeutungsspektrum. Im Kontext des „Code des 305 Articles“ verweist der Begriff nicht nur auf formelle Gesetze, sondern auch auf traditionelle normative Regeln. In der Geschichte des madagassischen Rechts wird dabei auf alte Gesetze und Bräuche Bezug genommen, die ursprünglich als mündlich überlieferte Normen bestanden und sich aus den *lalàna velona* („lebende“ oder „geltende“ Gesetze) sowie den *fomban-drazana* („Bräuche der Vorfahren“) zusammensetzen (Esoavelomandroso 2020: 167).
- *Hasina*: Der Begriff umfasst natürliche oder übernatürliche Eigenschaften, Tugend, Wirksamkeit, Heiligkeit sowie „Wert“ oder „Gnade“ eines Objekts (Abinal & Malzac 1888: 208). Er kann auch „die Weihgabe bezeichnen, die man nach traditionellem Brauchtum einem Menschen schenkt, den man verehrt oder dem man für eine Leistung dankt“ (Bergenholtz 1991: 273).

Solche kulturell geprägten und polysemen Bedeutungsstrukturen können zu Übersetzungsproblemen führen, die sich vor allem auf der Ebene einzelner Termini zeigen. Nida (2003: 171f.) beschreibt Situationen, in denen Konflikte zwischen formalen und funktionalen Äquivalenten auftreten können, wenn in der Zielkultur kein entsprechendes kulturelles Konzept vorhanden ist oder wenn vergleichbare Konzepte eine andere Funktion haben. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, schlägt Nida die folgenden Strategien vor:

- Beibehaltung des formalen Äquivalents: Das formale Element kann im Zieltext übernommen werden, wobei seine Funktion zusätzlich erläutert wird.
- Verwendung eines funktionalen Äquivalents: Das funktionale Pendant kann direkt wiedergegeben werden, sofern es im Zielkontext eine vergleichbare Wirkung entfaltet.
- Einsatz von Entlehnungen mit erläuternden Klassifikatoren: Fremdbegriffe können übernommen und durch einordnende Zusätze ergänzt werden.

⁴ Gesetz auf Deutsch (Bergenholtz 1991: 326).

- Deskriptive Umschreibung: Der Ausgangsbegriff kann durch eine beschreibende Formulierung in der Zielsprache ersetzt werden, wenn keine geeigneten Äquivalente vorliegen.

Auf Nidas Ansatz aufbauend, erweitert Koller (2004: 348ff.) den Äquivalenzbegriff. Er betont, dass auf den Begriff nicht verzichtet werden sollte, auch wenn er theoretisch umstritten bleibt. Stattdessen sei es notwendig, ihn präziser zu definieren und methodologisch einzugrenzen. Koller weist darauf hin, dass ein methodischer Schwachpunkt äquivalenzorientierter Ansätze darin besteht, den Ausgangstext zum alleinigen Bezugspunkt zu machen. In diesem Fall droht eine statische Auffassung von Übersetzungsbeziehungen, während die kommunikativen Bedingungen des Zieltextes zu wenig berücksichtigt werden. Um dieser Einseitigkeit entgegenzuwirken, schlägt Koller eine dynamische Auffassung von Äquivalenz vor. Übersetzung ist demnach grundsätzlich durch eine doppelte Bindung gekennzeichnet – einerseits an den Ausgangstext, andererseits an die kommunikativen Voraussetzungen auf Seiten der Zieladressat*innen. Die beiden Bezugspunkte stehen in einer dynamischen Wechselbeziehung, deren Ausgleich im Übersetzungsprozess kontinuierlich neu hergestellt werden muss. Wird die Bindung an den Ausgangstext zu stark betont, kann die Übersetzung schwer verständlich und unnatürlich wirken; der Extremfall wäre eine wortgetreue Wiedergabe. Wird hingegen der Zieltextbezug zum alleinigen Maßstab gemacht, verliert die Übersetzung ihren Bezug zum Original und nähert sich einem vom Ausgangstext unabhängigen Text an. Damit der Äquivalenzbegriff auch für die empirische Analyse nutzbar bleibt, fordert Koller (2004: 349) eine präzisere Bestimmung seiner Anwendungsbereiche.

Der Äquivalenzbegriff bezeichnet das Bestehen einer Übersetzungsbeziehung zwischen Ausgangs- und Zieltext, sagt aber noch nichts über deren konkrete Ausprägung aus. Erst durch die Festlegung bestimmter Bezugsrahmen – der Kriterien, anhand derer diese Beziehung charakterisiert wird – kann die Art der Äquivalenz beschrieben werden. Dabei lassen sich fünf grundlegende Ebenen von Äquivalenz unterscheiden: eine denotative, eine konnotative, eine textnormative, eine pragmatische und formal-ästhetische Ebene (Koller & Henjum 2020: 264).

- Denotative Ebene: beschreibt die inhaltliche Übereinstimmung eines außersprachlichen Sachverhalts.
- Konnotative Ebene: umfasst die stilistischen, sozialen und kulturellen Assoziationen, die mit bestimmten Ausdrucksformen verbunden sind.
- Textnormative Äquivalenz: bezieht sich auf die Einhaltung der jeweiligen Text- und sprachspezifischer Normen, die innerhalb bestimmter Gattungen gelten.

- Pragmatische Äquivalenz: fokussiert die Rezeption und Wirkung des Zieltextes beim Adressaten und berücksichtigt damit die kommunikative Funktion der Übersetzung.
- Formal-ästhetische Äquivalenz: sollten auf formale und ästhetische Eigenschaften des Ausgangstextes, die – sofern sie für die Textwirkung relevant sind – im Zieltext nachvollzogen werden. Darüber hinaus lassen sich Äquivalenzen auch aus sprachlich-stilistischer, textlicher und kommunikativer Perspektive analysieren.

Aufbauend auf diesen Überlegungen beschreibt Delisle (1984: 101ff.) Äquivalenzbeziehungen auf lexikalischer Ebene differenzierter. Er unterscheidet dabei drei Stufen, die sich nach dem erforderlichen Interpretationsaufwand im Übersetzungsprozess richten:

- Stufe 0: Eins-zu-eins-Entsprechungen für semantisch eindeutige Ausdrücke, wie Eigennamen, Zahlen oder wissenschaftliche Termini.
- Stufe 1: kontextabhängige Bedeutungen. Dazu zählen Eins-zu-viele-, Viele-zu-eins- sowie Eins-zu-Teil-Entsprechungen.
- Stufe 2: besonders komplexe, kulturell oder textabhängig interpretierte Fälle, die kreativ an die Zielkultur angepasst werden. Hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen ein Ausdruck des Ausgangstextes im Zieltext keine unmittelbare Entsprechung findet; solche Fälle werden als Eins-zu-Null-Entsprechungen bezeichnet.

Für die lexikalische Analyse der Übersetzung sind diese theoretischen Unterscheidungen besonders relevant. Die Übersetzer hatten es im 19. Jahrhundert mit Rechtsnormen zu tun, die aus einer vorwiegend oralen Rechtstradition hervorgegangen und deren Begriffe tief in der madagassischen Kultur verankert sind. Für die damalige Übersetzungssituation ließen sich diese rechtlich und kulturell geprägten Bedeutungen nur eingeschränkt in das europäische Rechtssystem übertragen. Zudem verfügte das Madagassische zu dieser Zeit noch nicht über eine ausgeprägte juristische Fachsprache.

Delisles dreistufiger Ansatz (1984: 101ff.) ermöglicht es, die Arten von Übersetzungsentscheidungen im lexikalischen Bereich nachzuvollziehen. So lässt sich untersuchen, in welchen Fällen eine direkte Eins-zu-eins-Entsprechung möglich war (Stufe 0), wann aufgrund kontextabhängiger Bedeutungen Anpassungen erforderlich wurden (Stufe 1) und in welchen Fällen eine interpretierende und kulturspezifische Lösung notwendig war, weil im Französischen keine unmittelbare Entsprechung vorhanden war (Stufe 2). Auf diese Weise ermöglicht der Ansatz eine differenzierte Bewertung des lexikalischen Äquivalenzgrades in den untersuchten Übersetzungen.

Šarčević (1997: 48) bezeichnet die Äquivalenz einzelner lexikalischer Einheiten zwischen Ausgangs- und Zieltext als terminologische Äquivalenz. Diese Form der Äquivalenz spielt insbesondere in Fachbereichen wie der Rechtsübersetzung eine zentrale Rolle. Im juristischen Kontext wird der Begriff „rechtliche Äquivalenz“ verwendet, um ein Verhältnis auf der Textebene zu beschreiben. Dabei geht es nicht um die Qualität der Übersetzung selbst, sondern um die Beziehung zwischen der Übersetzung und den parallelen Texten des jeweiligen Instruments. Darüber hinaus weist Šarčević (1997: 266ff.) darauf hin, dass rechtliche Terminologie einem historischen Wandel unterliegt. Begriffe können in unterschiedlichen Rechtssystemen variierende Bedeutungen haben. Dies verdeutlicht, dass die Frage nach der Äquivalenz nicht auf eine rein linguistische, sondern auf eine kontextgebundene und dynamische Betrachtung hinausläuft.

Die funktionalistische Perspektive von Nord (2018: 83ff.) ergänzt Kollers Ansatz: Äquivalenz ist nicht statisch, sondern eine funktionale Beziehung zwischen Ausgangs- und Zieltext. Nord formuliert vier grundlegende Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Übersetzung als äquivalent gelten kann: Interpretation, Textfunktion, kulturelle Distanz und Textwirkung. Die Übersetzer*innen sollen den Ausgangstext so interpretieren, dass die Intention der Sender*innen gewahrt bleibt. Der Zieltext sollte in der Zielkultur eine vergleichbare Funktion erfüllen wie der Ausgangstext in der Ausgangskultur. Außerdem muss die im Text dargestellte Welt so vermittelt werden, dass die Zielrezipient*innen sie ähnlich verstehen wie die ursprünglichen Adressat*innen. Dies gilt insbesondere für historische Übersetzungen zwischen kulturell weit voneinander entfernten Sprachräumen. Schließlich sollte die Wirkung des Zieltextes – soweit kulturell möglich – der Wirkung des Ausgangstextes entsprechen.

Nord fügt hinzu, dass diese Anforderungen in der Praxis nur selten vollständig eingelöst werden können, insbesondere bei erheblicher sprachlicher und kultureller Distanz zwischen Ausgangs- und Zielkultur. Äquivalenz ist daher nicht als feststehender Zustand zu begreifen, sondern als funktional bestimmte Annäherung, deren Ausprägung von historischen, kulturellen und kommunikativen Rahmenbedingungen abhängt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Äquivalenzmodelle unverzichtbare Orientierungspunkte darstellen, ihre konkrete Anwendung jedoch von den kommunikativen Bedingungen der Zielkultur abhängt. Damit rückt die grundlegende Frage in den Fokus, welche Form von Äquivalenz im konkreten Übersetzungsprozess überhaupt angestrebt werden kann oder soll. Die funktionalistische Perspektive von Nord (2018: 34) macht diesen Entscheidungsrah-

men ausdrücklich sichtbar: „Der Skopos der Übersetzung bestimmt, welche Form von Äquivalenz für eine angemessene Übersetzung erforderlich ist“. Dies verweist direkt auf die Skopostheorie, die im folgenden Kapitel erläutert wird.

1.3 Skopostheorie

Aufbauend auf Nords (2018: 34) funktionalistischer Perspektive, die den Skopos als wichtigen Bezugsrahmen für Äquivalenz definiert, erläutert dieses Kapitel die Skopostheorie als eigenständigen Ansatz der funktionalen Übersetzungswissenschaft. Die Skopostheorie geht auf die Arbeiten von Reiß & Vermeer zurück. Erste Impulse für ein funktionales Übersetzungsverständnis finden sich bei Reiß (2014: 92ff.), die in ihrem Modell der Übersetzungskritik die „besondere Funktion einer Übersetzung“ als eigenständige Bewertungskategorie einführte. Diese Kategorie sollte insbesondere in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Zieltext einem anderen Zweck dient als der Ausgangstext und eine Beurteilung anhand klassischer äquivalenzorientierter Kriterien nicht angemessen erscheint. Auf dieser Grundlage wurde der funktionale Ansatz ab Ende der 1970er Jahre von Vermeer weiterentwickelt und theoretisch ausgearbeitet. Aus funktionaler Sicht richtet sich die Übersetzung nicht nach dem Ausgangstext selbst, wie dies in äquivalenzorientierten Übersetzungstheorien angenommen wird. Stattdessen steht die intendierte Funktion des Zieltextes (Skopos) im Vordergrund, also das, was die Initiator*innen⁵ mit der Übersetzung erreichen möchten (Nord 2005: 10). Dementsprechend postulierten Reiß und Vermeer, dass der intendierte Zweck des Zieltextes die Wahl der Übersetzungsmethoden und -strategien bestimmt und nicht die Funktion des Ausgangstextes (Nord 2005: 5). Vermeer formulierte dieses Prinzip 1978 erstmals explizit als Skoposregel, die später Bestandteil einer allgemeinen Translationstheorie wurde. Diese Theorie wurde unter der Bezeichnung Skopostheorie zusammengefasst. Skopos versteht sich als Ziel bzw. Zweck der Übersetzung, der als handlungsleitendes Prinzip für sämtliche translatorische Entscheidungen fungiert (Reiß & Vermeer 2014: i).

Ausgehend von diesen theoretischen Annahmen richtet sich der Blick auf die Analyse konkreter Übersetzungsprodukte. Die Skopostheorie macht deutlich, dass Übersetzungen im Hinblick auf ihren intendierten Zweck betrachtet werden müssen. Besonders ergiebig sind dabei Kontexte, in denen ein Ausgangstext in mehreren Zieltexten realisiert ist. Die vergleichende Analyse solcher Zieltexte erlaubt es, die unterschiedlichen Übersetzungszwecke sowie die daraus resultierenden translatorischen Entscheidungen systematisch zu erfassen. Für die vorlie-

⁵ Der Begriff „Initiator“ wird im weiteren Verlauf der Arbeit unter [Kapitel 3.2](#) näher erläutert.

gende Untersuchung bedeutet dies, dass die Funktion und die Entstehungs- sowie Verwendungskontexte der untersuchten Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ in die Analyse einzubeziehen sind. Auf dieser Grundlage lassen sich die gewählten Übersetzungsstrategien im funktionalen Zusammenhang beschreiben und in Bezug auf den jeweiligen Zweck interpretieren.

Die Skopostheorie verdeutlicht, dass der Zweck eines Übersetzungsauftrags die zentrale Orientierung für die Gestaltung des Zieltexts liefert. Um diesen Zweck präzise operationalisieren zu können, ist es notwendig, unterschiedliche Typen von Zieltexten funktional zu unterscheiden. Hierfür bietet die von Nord (2005) entwickelte Typologie eine systematische Grundlage, die zwischen dokumentarischer und instrumenteller Übersetzung differenziert.

1.4 Funktionale Übersetzungstypen nach Nord

Die von der Skopostheorie postulierte Ausrichtung translatorischer Entscheidungen am Zweck des Zieltexts verdeutlicht, dass Übersetzungen je nach Übersetzungsauftrag unterschiedliche funktionale Ausprägungen annehmen können. Um diese Unterschiede systematisch zu erfassen, bedarf es einer Typologie, die das Verhältnis zwischen Ausgangs- und Zieltext nicht primär formal, sondern funktional bestimmt.

Nord (2005: 80ff.) greift diesen funktionalen Ansatz auf und unterscheidet zwei grundlegende Übersetzungstypen: die dokumentarische und die instrumentelle Übersetzung. Im Bereich der Rechtsübersetzung kommt dieser funktionalen Differenzierung eine besondere Bedeutung zu, da juristische Texte in Übersetzung nicht nur der Wissensvermittlung über fremde Rechtssysteme dienen, sondern häufig konkrete kommunikative Funktionen in der Zielkultur übernehmen. Entsprechend weist Ivanova (2013) darauf hin, dass juristische Übersetzungssituationen regelmäßig eine Entscheidung zwischen dokumentarischer und instrumenteller Übersetzung erfordern, wobei die Wahl des Übersetzungstyps vom jeweiligen Übersetzungsauftrag abhängt (Ivanova 2013: 225).

Die Anwendung dieser Typologie ist für die vorliegende Untersuchung besonders relevant, da die Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ unterschiedliche Funktionen in ihren jeweiligen Entstehungs- und Verwendungskontexten erfüllen. Durch die funktionale Differenzierung lassen sich die Übersetzungsentscheidungen im Hinblick auf ihren Zweck systematisch analysieren. Um die Typologie übersichtlich darzustellen, werden im Folgenden die beiden Übersetzungstypen getrennt erläutert. Zunächst wird die dokumentarische Übersetzung behandelt, anschließend die instrumentelle Übersetzung.

1.4.1 Dokumentarische Übersetzung

Die dokumentarische Übersetzung versteht den Zieltext als Dokument einer bereits abgeschlossenen Kommunikationshandlung in der Ausgangskultur. Dabei haben Absender*innen der Ausgangskultur den Empfänger*innen mithilfe des Ausgangstextes Informationen übermittelt. Der Zieltext bildet eine Kommunikation zwischen Absender*innen des Ausgangstextes und den Empfänger*innen des Ausgangstextes ab. Abhängig vom Übersetzungsauftrag können dabei bestimmte Aspekte des Ausgangstextes in den Vordergrund treten – beispielsweise sprachliche Strukturen, Terminologie oder kulturelle Besonderheiten – während andere Elemente in den Hintergrund treten. Zu den dokumentarischen Formen zählen Wort-für-Wort-Übersetzungen, wörtliche Übersetzungen, philologische Übersetzungen sowie die exotisierende Übersetzung, bei der Elemente der Ausgangskultur bewusst erhalten bleiben, um deren Besonderheiten sichtbar zu machen (Nord 2005: 80). Eine detaillierte Präzisierung liefert Nord (2018: 46f.):

- Wort-für-Wort- oder Interlinearübersetzung: Reproduziert die morphologischen, lexikalischen und syntaktischen Strukturen des Ausgangstextes. Diese Form wird in der Vergleichenden Linguistik oder in Sprachenzyklopädien eingesetzt, um die Strukturen einer Sprache anhand einer anderen Sprache sichtbar zu machen.
- Wörtliche oder grammatische Übersetzung: Passt syntaktische Strukturen und idiomatische Ausdrücke an die Normen der Zielsprache an, während der Wortlaut weitgehend erhalten bleibt. Typische Anwendungsfälle sind wörtliche Reden aus Zeitungsartikeln, Zitate in wissenschaftlicher Literatur oder in Kombination mit Wort-für-Wort-Methoden in interkulturellen Studien.
- Philologische oder gelehrte Übersetzung: Reproduziert den Ausgangstext weitgehend wörtlich, ergänzt jedoch notwendige Erklärungen zu kulturellen oder sprachlichen Besonderheiten, z. B. in Fußnoten oder Glossaren. Diese Form wird häufig bei antiken Texten, Bibelübersetzungen oder Übersetzungen aus weit entfernten Kulturen angewendet.
- Exotisierende Übersetzung: Belässt die Ausgangskultur weitgehend unverändert, sodass für die Zielkultur ein Eindruck von Fremdheit oder kultureller Distanz entsteht. Die kommunikative Funktion des Ausgangstextes wird dabei verändert: Appellatives im Ausgangstext wird informativ für die Zielkultur (Nord 2018: 46f.).

Im juristischen Bereich könnten dokumentarische Übersetzungen besonders relevant sein, wenn Texte der Information über fremde Rechtsordnungen dienen, etwa bei Vergleichen von Rechtstexten oder historischen Analysen. Sie ermöglichen es, die inhaltliche und strukturelle

Integrität des Ausgangstextes präzise abzubilden, ohne dass der Zieltext primär auf eine eigenständige kommunikative Handlung in der Zielkultur ausgerichtet ist.

1.4.2 Instrumentelle Übersetzung

Die instrumentelle Übersetzung versteht den Zieltext als Instrument einer neuen Kommunikationshandlung in der Zielkultur. Rezipient*innen in der Zielkultur erhalten dabei ein Informationsangebot, für das der Ausgangstext das Material liefert. Der Zieltext vermittelt die Botschaft direkt von den Absender*innen des Ausgangstextes an die Empfänger*innen des Zieltexts. Der Zieltext kann dieselbe oder ähnliche vergleichbare Funktion erfüllen wie der Ausgangstext in der Ausgangskultur. Damit wird die Absicht verfolgt, die intendierte Funktion des Ausgangstextes auf die Zielkultur zu übertragen, ohne dass die Rezipienten bewusst wahrnehmen, dass sie einen übersetzten Text lesen oder hören (Nord 2005: 81). Anders als bei der dokumentarischen Übersetzung liegt der Fokus nicht auf der Wiedergabe des Ausgangstextes als Dokument, sondern auf der funktionalen Wirksamkeit des Zieltexts in der Zielkultur. Nord (2018: 48ff.) unterscheidet drei zentrale Formen instrumenteller Übersetzung, die sich nach dem Grad der Funktionalität im Zieltext unterscheiden:

- **Equifunktionale Übersetzungen:** erfüllen die gleichen Funktion(en) wie der Ausgangstext. Sie finden sich insbesondere bei technischen Texten, Bedienungsanleitungen, Rezepten, touristischen Informationen oder Produktinformationen. Die Rezipienten sollen dabei idealerweise nicht bemerken, dass sie eine Übersetzung lesen, da die Textfunktion vollständig auf die Zielkultur übertragen wird. Standardisierte Formeln oder feststehende Redewendungen werden häufig genutzt, um die Verständlichkeit zu sichern. Diese bekannten Strukturen helfen den Rezipient*innen, die Informationen sofort korrekt zu erfassen, und stellen sicher, dass die Funktion des Ausgangstextes in der Zielkultur erhalten bleibt.
- **Heterofunktionale Übersetzungen:** werden eingesetzt, wenn die Funktion des Ausgangstextes aufgrund kultureller oder zeitlicher Unterschiede nicht vollständig auf die Zielkultur übertragen werden kann. In diesem Fall passt die Übersetzung die Funktion an die Zielkultur an, ohne die Intention des Ausgangstextes zu verletzen. Ein Beispiel hierfür ist die Übersetzung literarischer Werke für Kinder wie Swift's *Gulliver's Travels* oder Cervantes' *Don Quixote*, bei der die ursprüngliche appellative oder satirische Funktion des Textes durch eine amüsante kindgerechte Geschichte in exotischem Setting ersetzt wird.

- Homologe Übersetzungen: richten sich vor allem an literarische Texte und verfolgen das Ziel, einen ähnlichen Status des Zieltexts innerhalb des Zielkultur-Korpus zu erreichen wie der Ausgangstext in seiner Ursprungskultur. Hierbei kann die Form des Textes an die literarischen Konventionen der Zielkultur angepasst werden, zum Beispiel durch einen Wechsel des Versmaßes bei Gedichten, ohne die Funktion zu verlieren. Homologe Übersetzungen gelten als kreative Transformationen, die einem spezifischen Skopos folgen und die Zielkultur funktional adressieren (Nord 2018: 48ff.).

Für alle Formen instrumenteller Übersetzungen ist das Prinzip der Kompatibilität entscheidend: Die Absicht der Ausgangstextautor*innen muss so übertragen werden, dass die Informationsvermittlung des Zieltexts mit der des Ausgangstextes vereinbar ist. Wenn dies nicht möglich ist, sollte die Übersetzung dokumentarisch realisiert werden, um die ursprüngliche Kommunikationssituation transparent zu machen (Nord 2005: 81). Bei der instrumentellen Übersetzung wird die Form des Textes an die Normen und Konventionen der Zielkultur angepasst, etwa hinsichtlich Textsorte, Genre, Register oder Stil, sodass der Zieltext als eigenständiges Kommunikationsinstrument wirkt (Nord 2018: 50).

1.5 Unübersetzbarkeit

Die funktionale Typologie nach Nord ermöglicht zwar eine differenzierte Einordnung der Zieltextfunktion, gleichzeitig wird deutlich, dass nicht alle Aspekte eines Ausgangstextes in der Zielkultur ohne Einschränkungen wiedergegeben werden können. Diese Grenzen der Übertragbarkeit führen zum Konzept der Unübersetzbarkeit, das im folgenden Kapitel näher untersucht wird.

Jede Sprache und jede Kultur weist spezifische Eigenheiten auf, die im Übersetzungsprozess besondere Herausforderungen darstellen können, insbesondere bei Texten mit stark kultureller Prägung. Solche Besonderheiten können zu einem Phänomen führen, das in der Übersetzungswissenschaft als Unübersetzbarkeit bezeichnet wird. Die Frage der Unübersetzbarkeit bildet einen wichtigen Untersuchungsgegenstand der Disziplin und hat zahlreiche Forscher*innen – darunter Catford (1978), Popović (1975) und Bassnett (2002) – dazu veranlasst, die Grenzen der Übertragbarkeit sprachlicher und kultureller Inhalte kritisch zu reflektieren. Bassnett widmet sich dabei dem Zusammenhang zwischen Sprache und Kultur sowie den Herausforderungen und Grenzen des Übersetzens. In diesem Kontext greift Bassnett (2002: 39) Catfords Kategorien der Unübersetzbarkeit auf. Catford (1978: 94) unterscheidet zwischen sprachlicher und kultureller Unübersetzbarkeit. Sprachliche Unübersetzbarkeit liegt vor, wenn das Fehlen eines zielsprachlichen Äquivalents ausschließlich auf systembedingte Unterschiede zwischen

Ausgangs- und Zielsprache zurückzuführen ist. Solche Unterschiede stellen zwar den Regelfall zwischen Sprachen dar, führen jedoch nicht zwangsläufig zu Übersetzungsproblemen, da formale Entsprechung keine Voraussetzung für funktionale Äquivalenz ist. Übersetzungsversagen tritt vielmehr nur dann ein, wenn ein formales Merkmal der Ausgangssprache selbst eine textuell und funktional relevante Rolle einnimmt und diese Funktion in der Zielsprache nicht abgebildet werden kann (Catford 1978: 98). In solchen Fällen liegt die Ursache nicht im dargestellten Sachverhalt, sondern in dessen sprachlicher Ausgestaltung. Ein typisches Beispiel hierfür sind Mehrdeutigkeiten oder Wortspiele. Hier wird die formale Struktur selbst zum Träger der Bedeutung, wodurch eine adäquate Übertragung erschwert oder unmöglich wird. Das Problem ergibt sich folglich aus der spezifischen Gestaltung der Ausgangssprache und weniger aus inhaltlichen Differenzen.

Die kulturelle Unübersetzbarkeit wird von Catford (1978: 99) hingegen als Ergebnis kulturspezifischer Bedeutungszuweisungen beschrieben, die in der Zielkultur nicht in vergleichbarer Weise verankert sind. Bassnett (2002: 39) problematisiert diese zweite Kategorie, da sie auf einem zu statischen Kulturverständnis beruht. Sie kritisiert damit die Vorstellung, dass kulturelle Bedeutungen festgelegt sind und für alle Mitglieder einer Gesellschaft gleich gelten. Anhand des englischen Begriffs *home* zeigt Bassnett, dass selbst dann, wenn eine formale Übersetzung existiert, keine vollständige Bedeutungsübertragung gewährleistet ist. Zwar lässt sich *home* in vielen Sprachen lexikalisch wiedergeben, etwa durch Ausdrücke wie im Französischen durch *chez moi*, doch wird dabei nur ein Teil des Bedeutungsgehalts erfasst. Der englische Ausdruck umfasst darüber hinaus emotionale, identitätsbezogene und kontextabhängige Bedeutungsdimensionen, die je nach Sprechsituation variieren können, etwa zwischen dem aktuellen Aufenthaltsort und dem Herkunftsort. Diese konnotative Mehrdeutigkeit ist funktional relevant, da sie Interpretationsspielräume eröffnet, die in der Zielsprache häufig explizit festgelegt werden müssen. Nach Bassnett entsteht Unübersetzbarkeit in solchen Fällen nicht durch das Fehlen lexikalischer Entsprechungen, sondern durch die kulturell geprägte Rezeption und die unterschiedlichen Assoziationsfelder, die mit scheinbar äquivalenten Ausdrücken verbunden sind (Bassnett 2002: 39ff.).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass kulturelle Übersetzungsprobleme nicht isoliert von sprachlichen Strukturen isoliert betrachtet werden können. Auch Catford (1978: 101) relativiert seine Unterscheidung, indem er darauf hinweist, dass viele Fälle sogenannter kultureller Unübersetzbarkeit letztlich auf sprachliche Faktoren zurückzuführen sind. Häufig besteht die Schwierigkeit darin, dass mögliche zielsprachliche Äquivalente zu ungewöhnlichen oder

unkonventionellen Wortverbindungen führen. Catford bezeichnet dieses Phänomen als kollokationale Unübersetzbarkeit. Er definiert dies als eine Form sprachlicher Unübersetzbarkeit. Dabei treten annähernde zielsprachliche Äquivalente eines lexikalischen Elements nur selten in konventionellen lexikalischen Verbindungen mit den Einheiten der Zielsprache auf. Diese Einheiten stehen normalerweise in Verbindung zu den entsprechenden Ausdrücken der Ausgangssprache (Catford 1978: 101). Dadurch wird deutlich, dass die Grenze zwischen sprachlicher und kultureller Unübersetzbarkeit nicht eindeutig zu ziehen ist, da kulturell bedingte Übersetzungsprobleme häufig über sprachliche Strukturen vermittelt werden.

Ein besonders anschauliches Beispiel für diese Problematik bietet der madagassische Begriff *Fihavanana*. Er bezeichnet ein zentrales kulturelles Ordnungsprinzip der madagassischen Gesellschaft und ist Ausdruck einer traditionell geprägten Form sozialer Beziehungen, die auf sozialer Verbundenheit, gegenseitiger Verantwortung, Gemeinschaftssinn, Harmonie sowie moralische Verpflichtungen gegenüber Familie, Gemeinschaft und Vorfahren und emotionaler Nähe beruht. Der Begriff lässt sich dabei nur annäherungsweise fassen, da er über den Bereich familiärer Beziehungen hinausgeht und auch gemeinschaftliche Formen von Freundschaft sowie eine umfassende gesellschaftliche Zugehörigkeit einschließt. Diese inhaltliche Breite sowie seine Verankerung als normatives Prinzip, das in unterschiedlichen Diskursformen – etwa in Sprichwörtern und rituellen Reden – präsent ist, tragen dazu bei, dass eine eindeutige Übertragung erschwert wird und seine Bedeutung stark kontextabhängig bleibt (Aliderson 2004: 129). Seine zentrale Stellung innerhalb der madagassischen Gesellschaft kommt auch darin zum Ausdruck, dass *Fihavanana* in der Präambel der Verfassung der Dritten Republik Madagaskars vom 19. August 1992 ausdrücklich als grundlegendes Prinzip des gesellschaftlichen Zusammenlebens festgeschrieben ist.

In der Übersetzungspraxis wurde *Fihavanana* häufig durch Ausdrücke wie „Freundschaft“, „Verwandtschaft“ oder allgemein „nachbarschaftliche Beziehungen“ wiedergegeben. Diese Äquivalente erfassen jeweils nur einzelne Teilaspekte des Begriffs, vermögen jedoch dessen semantische und kulturelle Komplexität nicht vollständig abzubilden. Während „Freundschaft“ primär freiwillige soziale Bindungen bezeichnet und „Verwandtschaft“ auf genealogische Beziehungen verweist, überschreitet *Fihavanana* beide Kategorien, indem es ein normatives Prinzip sozialen Zusammenhalts beschreibt, das unabhängig von biologischer Abstammung oder räumlicher Nähe wirksam ist. Die Übersetzungsproblematik von *Fihavanana* zeigt sich exemplarisch auch in historischen völkerrechtlichen Abkommen des 19. Jahrhunderts, etwa im Vertrag zwischen Madagaskar und England von 1865 (Endangered Archives

Programme 1865) sowie im Handels-, Freundschafts- und Friedensvertrag zwischen Madagaskar und den Vereinigten Staaten von 1867 (Endangered Archives Programme 1867), in denen der Begriff nur näherungsweise übertragen wurde.

Obwohl sich einzelne Bedeutungsaspekte umschreibend wiedergeben lassen, existiert in vielen Zielsprachen kein Ausdruck, der dieses komplexe kulturelle Wertesystem in hinreichender Weise abbildet. *Fihavanana* verdeutlicht damit, dass Unübersetzbarkeit nicht primär aus dem Fehlen lexikalischer Entsprechungen resultiert, sondern aus unterschiedlichen kulturellen Bedeutungs- und Rezeptionsstrukturen. In diesem Sinne bestätigt das Beispiel Bassnetts Argumentation, dass kulturelle Unübersetzbarkeit weniger als klar abgrenzbare Kategorie zu verstehen ist, sondern als integraler Bestandteil jedes Übersetzungsprozesses, in dem Bedeutung kulturell immer wieder neu ausgehandelt wird.

Daraus ergibt sich, dass Übersetzungsprobleme nicht nur durch lexikalische oder kulturelle Unterschiede entstehen, sondern auch durch die sprachliche Gestaltung eines Textes beeinflusst werden. Besonders bei Rechtstexten, wie sie Gegenstand dieser Untersuchung sind, wird der Einfluss des Sprachregisters deutlich. Das folgende Kapitel untersucht daher Fachsprache und Gemeinsprache.

1.6 Fachsprache und Gemeinsprache

Laut Stolze (2011: 38) variiert die wissenschaftliche Beschreibung von Sprache je nach theoretischer Perspektive, da unterschiedliche Zugänge jeweils spezifische Aspekte hervorheben. Im hermeneutischen⁶ Sprachverständnis gilt Sprache nicht als bloßes Vermittlungsmedium, sondern als konstitutiv für Verstehen und Sinnbildung. Als allgemeines System ermöglicht Sprache Verständigung. Sie stiftet einen Gemeinsinn, der die Deutung von Gesprochenem und Geschriebenem erlaubt. Diese sinnkonstituierende Funktion ist in der Sprache selbst begründet. Sprache übernimmt eine tragende Rolle in der Konstitution von Wirklichkeit und ist Ausdruck kulturspezifischer Weltbilder und zugleich universales Kommunikationsinstrument (Stolze 2011: 236ff.).

Nach ihren grundsätzlichen Anwendungsgebieten lässt sich Sprache in zwei Hauptkategorien einteilen: Gemeinsprache und Fachsprache, wobei sich Fachsprache aus Gemeinsprache ableitet. Unter „Gemeinsprache“ versteht Stolze (2013a: 43) „eine usuelle oder präskriptive

⁶ Die Hermeneutik als Sprachphilosophie reflektiert den Umgang des Menschen mit Welt, Sprache und Texten. Sie betrachtet nicht eine Relation zwischen Sprachen oder Kulturen, sondern zwischen dem Translator und dem Text (Stolze 2011: 236).

Varietät, die in einer Sprachgemeinschaft überregional und transsozial als allgemeines Verständigungsmedium dient“, ohne mit normativer Richtigkeit gleichgesetzt zu werden. Damit meint Stolze eine allgemein verständliche Sprache, die von allen Mitgliedern einer Gesellschaft benutzt wird, um sich zu verständigen. In ähnlicher Weise definieren Möhn & Pelka (1984: 141) „Gemeinsprache“ als die Variante der Gesamtsprache, über die mehr oder weniger alle Sprachteilhaber in gleicher Weise verfügen und deren schriftlicher und mündlicher Gebrauch in öffentlichen wie privaten Situationen primär der Kommunikation bzw. Verständigung über allgemeine Inhalte des täglichen, gesellschaftlichen und privaten Lebens dient.

Unter dem Begriff „Fachsprache“ versteht Hoffmann (2021: 53) alle sprachlichen Mittel, die in einem Kommunikationsbereich verwendet werden und sich auf ein bestimmtes Thema beschränken lassen, damit Kommunikation zwischen Menschen, die in diesem Bereich arbeiten, erfolgen kann. Mit dieser Definition wird die Anwendung der Fachsprache auf ein bestimmtes Berufsfeld eingeschränkt wie z.B. Medizin, Recht, Wirtschaft oder Technik, in dem die Texte fachliche Begriffe enthalten – und zwar in einem für das Verständnis essenziellem Umfang. Die dabei entstehende Kommunikation wird Fachkommunikation genannt. Fachsprachen zeichnen sich durch besondere Merkmale aus, die sie von der Gemeinsprache abheben, z. B. das Erfordernis von Fachlexika oder Fachterminologien. Zweifellos ist auch Rechtssprache als Fachsprache zu kategorisieren – Grund genug, sich auch mit diesem Begriff näher zu beschäftigen.

1.7 Rechtssprache - juristische Fachsprache

Recht nimmt für das Zusammenleben in einer Gesellschaft eine elementare Position ein, die Bandbreite reicht vom öffentlichen Recht, vom Prozess der Gesetzgebung bis zum einfachen privatrechtlichen Vertrag. Angesichts zunehmender globaler Interaktion, insbesondere in Wirtschaft und Gesellschaft, treten zudem unterschiedliche Rechtsauffassungen und Rechtssysteme miteinander in Konkurrenz. Damit rückt die Rechtssprache als sprachliches Medium des Rechts in den Fokus der Analyse (Stolze 2013b: 3).

Die Rechtssprache stellt eine besondere Form der Fachsprache dar. Cao (2007: 23) hebt hervor, dass die besondere Natur des Rechts und der Rechtssprache die Übersetzung juristischer Texte erschwert, da Rechtssprache nicht nur technisches Vokabular enthält, sondern gleichzeitig systemgebunden ist. Sie reflektiert die Geschichte, Entwicklung und Kultur eines spezifischen Rechtssystems.

In diesem Zusammenhang weist Cao (2007: 15) darauf hin, dass juristische Texte als Texte einer speziellen Fachsprache zu verstehen sind und juristische Übersetzung somit eine

Form technischer Übersetzung darstellt. Dabei wird zwischen zwei grundlegenden Auffassungen über die Natur der Rechtssprache unterschieden: Während eine Position Rechtssprache als eigenständige technische Sprache begreift, geht die Gegenposition davon aus, dass es keine autonome Rechtssprache gebe oder dass diese lediglich eine besondere Verwendungsweise der Gemeinsprache darstelle. Nach letzterer Auffassung handelt es sich bei Rechtssprache um eine spezialisierte Nutzung der Alltagssprache zu juristischen Zwecken.

Für die Untersuchung des madagassischen „Code des 305 Articles“ ist diese Perspektive besonders relevant, da geprüft werden soll, ob das Madagassische im 19. Jahrhundert bereits über eine Fachsprache verfügte, mit der komplexe Rechtsbegriffe eindeutig ausgedrückt werden konnten. Die Analyse der sprachlichen Gestaltung des Codes liefert somit Hinweise auf den Entwicklungsstand der Rechtssprache in dieser Epoche. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden der Begriff „Rechtssprache“ definiert, um die theoretische Grundlage für die weitere Untersuchung zu schaffen. Fuchs-Khakhar (1987) beschreibt die Rechtssprache wie folgt:

Die juristische Fachsprache unterscheidet sich daher von mancher anderen Fachsprache vor allem dadurch, daß sie Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von deren semantischen Struktur abweichen können. Zwar kann eine spezifische Terminologie die Zwecke des Rechts durchaus optimal erfüllen, doch gilt auch, daß das Recht an der Alltagssprache anknüpfen muß, weil es auf konkrete Lebenszusammenhänge bezogen ist. Da Rechtssicherheit aber nur durch möglichst eindeutige Begriffe gewährleistet ist, müssen die ‚natürlichen‘ Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legal-Definitionen eingeengt werden. (Fuchs-Khakhar 1987: 39)

Diese Beschreibung korrespondiert mit Gémars (2004: 739) Beobachtung, dass das juristische Vokabular die Zivilisation widerspiegelt, in der es entstanden ist: Je weiter entwickelt ein Rechtssystem ist, desto reicher, komplexer und differenzierter ist seine Rechtssprache. Gémars betont zudem, dass zahlreiche Begriffe der Rechtssprache aus der Gemeinsprache stammen und dort weiterhin verwendet werden, jedoch im juristischen Kontext eine spezialisierte Bedeutung annehmen. Während einige dieser Begriffe auf der denotativen Ebene mit der Alltagssprache übereinstimmen, entfernen sich andere deutlich vom allgemeinen Sprachgebrauch, auch wenn sie formal Ähnlichkeit zeigen. Diese Eigenschaften verdeutlichen, dass Rechtssprache eine hybride Struktur aufweist: Sie verbindet terminologische Präzision mit Elementen der Gemeinsprache und ist zugleich eng an ein bestimmtes Rechtssystem gebunden.

In Anlehnung an Cao (2007: 18) lässt sich Rechtssprache daher als spezifisches Register beschreiben, das auf der allgemeinen Sprache aufbaut, mit dieser jedoch nicht identisch ist. Als technische Varietät weist sie eigenständige lexikalische, syntaktische, textuelle und pragmatische Merkmale auf, die sie von der Alltagssprache unterscheiden.

Recht ist für das Zusammenleben in einer Gesellschaft unverzichtbar und notwendigerweise an Sprache gebunden, insbesondere im Hinblick auf Rechtsauslegung und Normvermittlung. Die spezifischen Merkmale der Rechtssprache gewinnen daher nicht nur innerhalb eines Rechtssystems, sondern auch im Kontext der Übersetzung juristischer Texte entsprechende Bedeutung.

1.8 Rechtsübersetzung und ihre Besonderheiten

Die Übersetzung juristischer Texte unterscheidet sich wesentlich von der Übersetzung allgemeiner oder anderer Fachtexte. Sie verlangt eine besondere Aufmerksamkeit für die spezifischen Anforderungen von Rechtssystemen, Fachterminologie und struktureller Logik juristischer Texte. Übersetzer*innen müssen juristische Texte aus einer doppelten Perspektive betrachten: sowohl aus rechtlicher als auch aus sprachlicher Sicht (Stolze 2013b: 3).

Nachdem die besonderen Merkmale der Rechtssprache erläutert wurden, ist es erforderlich, auch den Begriff der Rechtsübersetzung zu definieren. Eine wichtige Definition liefert Kerby (1982: 5), wo er die besondere fachspezifische Anforderung präzisiert: „Die (juristische) Übersetzung beinhaltet nicht nur die Übertragung von einer Sprache in eine andere, sondern auch den Transfer von einem Rechtssystem in ein anderes“ (Kerby 1982: 5). Diese Perspektive betont, dass Rechtsübersetzung über sprachliche Präzision hinausgeht und die logischen, systematischen und normativen Strukturen der jeweiligen Rechtsordnung berücksichtigen muss.

Aus funktionalistischer Perspektive definieren Reiß & Vermeer (1984: 76) den Zieltext (das Translat) als „ein Informationsangebot in einer Zielsprache und deren -kultur (IAZ) über ein Informationsangebot aus einer Ausgangssprache und deren -kultur (IAA)“. Diese Definition verdeutlicht, dass Übersetzung nicht als bloße sprachliche Substitution, sondern als zielkulturell verankerte kommunikative Handlung zu begreifen ist. In der Rechtsübersetzung vermittelt der Zieltext die gleichen Informationen wie der Ausgangstext, aber angepasst an Sprache und Regeln des Zielrechts. So entsteht ein Informationsangebot in der Zielrechtsordnung, das das Ausgangsrecht widerspiegelt. Diese funktionalistische Konzeption ist insbesondere bei Übersetzungen zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen relevant (Sandrini 1999: 15).

Rechtsübersetzung ist folglich systemgebunden und betrifft nicht nur sprachliche, sondern auch rechtliche und kulturell geprägte Ordnungen. Die Besonderheiten der Rechtsübersetzung ergeben sich aus der gleichzeitigen Berücksichtigung sprachlicher, rechtlicher und kultureller Dimensionen. Rechtsübersetzungen gehen über die reine Übertragung von Textinhalten hinaus und erfordern ein tiefgehendes Verständnis der Funktionsweisen der beteiligten Rechts-

systeme sowie der spezifischen kommunikativen Ziele juristischer Texte. In diesem Zusammenhang charakterisiert Cao (2007: 8) die Rechtsübersetzung als hybride Form. Sie weist einerseits Merkmale technischer Fachübersetzungen auf, teilt andererseits aber auch Eigenschaften nicht fachsprachlich spezialisierter Übersetzungen. Diese Doppelcharakteristik spiegelt die komplexe Natur der Rechtssprache wider und impliziert, dass Übersetzer*innen sowohl terminologische Präzision als auch Verständlichkeit sicherstellen müssen.

1.8.1 Recht und Kultur

Recht konstituiert sich nicht ausschließlich aus schriftlich fixierten Rechtsvorschriften, sondern umfasst auch das – ursprüngliche – Gewohnheitsrecht, das innerhalb einer Gemeinschaft tradiert und anerkannt wird. In diesem Sinne ist Recht – ähnlich wie Kultur – durch eine Gruppe von Menschen und die ihnen gemeinsamen Merkmale bestimmt. Beide Phänomene sind historisch gewachsen und sozial verankert. Recht stellt einen integralen Bestandteil von Kultur dar. Es entsteht nicht allein aus abstrakten, deduktiven Überlegungen, sondern ist das Ergebnis einer mitunter jahrtausendelangen Kultur- und Rechtsgeschichte, in der rechtliche Entwicklungen eng mit gesellschaftlichen, politischen und geistesgeschichtlichen Einflüssen verflochten sind. Diese enge Verbindung verdeutlicht, dass rechtliche Normen kulturell geprägt sind und nur vor dem Hintergrund ihres jeweiligen kulturellen Kontexts vollständig verstanden werden können. Gleichzeitig weist das Verhältnis von Recht und Kultur spezifische Besonderheiten auf. Während Kultur häufig über eine gemeinsame Sprache definiert wird (etwa im deutschsprachigen oder französischen Kulturraum), ist Recht in eigenständige Rechtsordnungen gegliedert, die unabhängig von der jeweils verwendeten Rechtssprache durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden (Sandrini 1999: 9f.). Daraus folgt, dass sich eine Rechtssprache nicht ohne Weiteres mit einem bestimmten Sprachraum gleichsetzen lässt.

Diese kulturelle Prägung des Rechts zeigt sich auch auf der sprachlich-textuellen Ebene. Stolze hebt hervor, dass kulturelle Elemente in Texten auf allen Ebenen Ausdruck finden: Sie zeigen sich sowohl in der lexikalischen Benennung von Konzepten als auch in der syntaktischen Gestaltung von Sätzen, in der stilistischen Textstruktur. Auf der pragmatischen Ebene zeigt sich Kultur in der sozialen Funktion von Texten. Texte werden in konkreten sozialen und institutionellen Kontexten verwendet und erfüllen dort bestimmte Aufgaben. Kultur bildet dabei den grundlegenden Hintergrund jeder menschlichen Kommunikation und ist als dynamisches Phänomen zu verstehen, das auf historischer Tradition beruht und gleichzeitig durch individuelle Entwicklungsprozesse geprägt ist (Stolze 2013b: 9). Für Rechtstexte bedeutet dies, dass ihre sprachliche Form, Struktur und kommunikative Funktion untrennbar mit den jeweils geltenden

kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen verbunden sind. Diese kulturelle Verankerung prägt sowohl die Entstehung als auch die Rezeption von Rechtstexten und macht deren Übertragung in andere Rechtsordnungen zu einer anspruchsvollen Aufgabe, bei der nicht nur Sprache, sondern auch Normsysteme und gesellschaftliche Kontexte berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus manifestiert sich diese kulturelle Prägung des Rechts in der Art und Weise, wie Gesetze formuliert und kodifiziert werden. Cao (2007: 29) betont, dass sowohl rechtliche Traditionen als auch die Rechtskultur einen nachhaltigen Einfluss darauf haben, wie Gesetze geschrieben werden. Unter „rechtlichen Traditionen“ sind dabei die historisch gewachsenen Formen der Rechtsbildung und -überlieferung zu verstehen, etwa die Rolle von Gewohnheitsrecht, Kodifikation oder mündlicher Rechtspraxis. Rechtskultur bezeichnet demgegenüber die gesellschaftlich geteilten Vorstellungen, Werte und Erwartungen in Bezug auf Recht, Autorität und Normgeltung. Im Kontext des madagassischen „Code des 305 Articles“ bedeutet dies, dass die Textgestaltung, die Formulierungen der Tatbestände und die normativen Schwerpunkte eng mit der madagassischen Rechtskultur und den historischen Rechtstraditionen verbunden sind. Bei der Übersetzung ins Französische müssen daher nicht nur sprachliche Äquivalenzen, sondern auch die kulturell geprägten Ausdrucksweisen rechtlicher Normen berücksichtigt werden, um die intendierten Bedeutungen und Funktionen der Normen angemessen zu übertragen.

Ebenso weist Nord (2018: 11) darauf hin, dass eine Translationstheorie nicht allein auf einer linguistischen Theorie – selbst wenn diese noch so komplex ausgestaltet ist – aufbauen kann. Vielmehr bedarf es einer Kulturtheorie, um die Spezifik kommunikativer Situationen sowie das Verhältnis zwischen versprachlichten und nicht-versprachlichten situativen Elementen adäquat zu erfassen. Gerade im Bereich der Rechtsübersetzung wird damit deutlich, dass eine rein sprachliche Analyse nicht ausreicht, um den Anforderungen rechtlicher Kommunikation angemessen zu entsprechen, da diese Aufgabe in institutionelle, kulturelle und soziale Kontexte eingebettet ist.

Für die Analyse des madagassischen „Code des 305 Articles“ und seiner französischen Übersetzungen wird ein Kulturbegriff herangezogen, der rechtliche Kommunikation als normatives Handlungssystem begreift. Kultur wird dabei nicht abstrakt verstanden, sondern als „Gesamtheit der Normen und Konventionen“, die Mitglieder einer Gemeinschaft kennen müssen, um sich regelkonform zu verhalten oder bewusst davon abzuweichen (Nord 2018: 32)⁷.

⁷ Nord (2018: 32) wird hier als Referenz herangezogen, da sie Vermeers (1987: 28) Kulturbegriff nicht nur referiert, sondern im translationswissenschaftlichen Kontext systematisch aufbereitet und interpretiert.

Dieses Verständnis ermöglicht es, die strafrechtlichen Normen innerhalb des „Code des 305 Articles“ nicht isoliert als Text zu betrachten, sondern als Ausdruck kulturell und institutionell verankerter Verhaltensregeln. Die französischen Übersetzungen werden daraufhin untersucht, wie die normativen Erwartungen der madagassischen Ausgangsrechtsordnung in eine andere rechtliche und kulturelle Umgebung übertragen werden. Zentral ist dabei die Frage, inwieweit normative Bedeutungen und institutionelle Erwartungen im Übersetzungsprozess erhalten bleiben oder an die Zielrechtsordnung angepasst werden.

Rechtsübersetzung ist daher als eine besondere Form kulturellen Transfers zu verstehen. Reiß & Vermeer (1984: 13) bezeichnen Translation allgemein als eine „Sondersorte kulturellen Transfers“, was für die Rechtsübersetzung in besonderem Maße gilt. Dabei werden wesentliche Inhalte einer Rechtsordnung – und damit einer Kultur- und Rechtsgemeinschaft – für die Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen. Diese Form des Transfers stellt hohe Anforderungen an das rechtliche, kulturelle und systemische Wissen der Übersetzer*innen, da sich die Übertragung nicht auf sprachliche Elemente beschränkt, sondern normative Ordnungen erfasst, die unabhängig von einzelnen Sprachen bestehen (Sandrini 1999: 15f.).

Ergänzend hierzu präzisiert Nord (2018: 33) den Begriff kulturspezifischer Phänomene, indem sie diese als kulturelle Gegebenheiten beschreibt, die nur in einer der beiden miteinander verglichenen Kulturen in einer bestimmten Funktion auftreten. Kulturspezifisch bedeutet dabei nicht, dass ein solches Phänomen ausschließlich in (nur) einer einzigen Kultur existiert. Dasselbe Phänomen kann auch in anderen Kulturen festgestellt werden. Übersetzen ist in diesem Sinne als ein Akt des Kulturvergleichs zu verstehen, bei dem Übersetzer*innen Phänomene der Ausgangskultur auf der Grundlage ihres eigenen kulturspezifischen Wissens interpretieren. Diese Interpretation erfolgt entweder aus einer Binnen- oder Außenperspektive, je nachdem, ob in die eigene – oder aus der eigenen Sprach- und Kulturgemeinschaft heraus – übersetzt wird. Für die Rechtsübersetzung impliziert dies, dass rechtliche Konzepte nicht isoliert übertragen werden können, sondern im Spannungsfeld unterschiedlicher kultureller und rechtlicher Deutungsmuster stehen.

In diesem Zusammenhang betont Koller (2020: 193), dass die Möglichkeit der Übersetzung entscheidend durch den zugrunde liegenden kommunikativen Zusammenhang bestimmt wird. Bestehen zwischen Ausgangs- und Zieltext vollständig getrennte kommunikative Rahmen, liegt nach Koller eine absolute Nicht-Übersetzbarkeit vor. Umgekehrt kann bei einem gemeinsamen kulturellen und kommunikativen Bezugsrahmen Übersetzbarkeit auch bei sprachlicher Divergenz gegeben sein. Auf die Rechtsübersetzung übertragen verdeutlicht dies die Vorrangstellung der Rechtsordnung als kommunikativer Rahmen gegenüber der einzelnen

Sprache. Entsprechend sind besonders günstige Bedingungen für Übersetzbarkeit dann gegeben, wenn Ausgangs- und Zieltext derselben Rechtsordnung angehören (Sandrini 1999: 17).

1.8.2 Rechtstexte und Textsorte

Jede Auseinandersetzung mit dem Thema „Recht“ erfolgt notwendigerweise über Texte (Sandrini 1999: 13). Dabei ist „Text“ nicht auf sprachliche Zeichen im engeren Sinne zu reduzieren, sondern umfasst ein Zusammenspiel verbaler und gegebenenfalls nonverbaler Mittel, die mit außertextuellen Faktoren verknüpft sind (Kaindl et al. 2019: 92). Recht manifestiert sich in einer Vielzahl von Textsorten, die unterschiedliche Funktionen innerhalb des Rechtssystems erfüllen. Recht ist damit in hohem Maße textgebunden.

Die Besonderheiten der Fachkommunikation im Recht lassen sich nach Sandrini (1999: 14) auf mehrere Merkmale zurückführen: den präskriptiven Charakter der Rechtstexte, ihre Transdisziplinarität, die Adressatenpluralität sowie die Pluralität unabhängiger Kommunikationszusammenhänge. Juristische Kommunikation ist konstitutiv präskriptiv, da sie der Regelung sozialen Verhaltens dient und rechtliche Normen erst durch ihre kommunikative Vermittlung Wirksamkeit entfalten. Rechtstexte vollziehen rechtliche Handlungen, weshalb ihre Bedeutung in ihrem handlungstheoretischen Kontext zu bestimmen ist. Zugleich ist das Recht als transdisziplinär zu begreifen, da Gesetzgebung und Rechtsanwendung nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfassen und rechtliche Regelungszusammenhänge sich über zahlreiche Fachgebiete erstrecken. Ein weiteres zentrales Merkmal ist die Adressatenpluralität juristischer Texte: Während sich das Recht grundsätzlich an alle Mitglieder einer Gesellschaft richtet, sind viele Rechtstexte hochgradig spezialisiert und teilweise nur für fachlich vorgebildete Rezipient*innen vollständig verständlich, was insbesondere bei Gesetzen und Verordnungen zu Verständlichkeitsproblemen führen kann. Schließlich ist juristische Fachkommunikation durch eine Pluralität unabhängiger Kommunikationszusammenhänge gekennzeichnet, da Recht nicht allein in Form einer einheitlichen Fachsprache existiert, sondern sich in den Rechtssprachen einzelner nationaler Rechtsordnungen sowie in unterschiedlichen institutionellen und textsortenspezifischen Kontexten manifestiert (Sandrini 1999: 11ff.).

Vor diesem Hintergrund rückt die Frage nach der Klassifikation juristischer Texte in den Fokus. Prieto Ramos (2014: 11ff.) weist darauf hin, dass sich die *Legal Translation Studies* seit ihrer Etablierung intensiv mit der Frage auseinandersetzen, was Rechtstexte definiert und wie sie systematisch beschrieben werden können. In der Forschung wurden Rechtstexte dabei unter anderem nach ihren Hauptfunktionen oder nach diskursiven und situativen Parametern

klassifiziert. Trotz unterschiedlicher Ansätze besteht ein weitgehender Konsens über die Unterscheidung von drei grundlegenden Textgruppen: normative Texte, judikative Texte sowie rechtswissenschaftliche Texte, die von stärker präskriptiven bis hin zu deskriptiven und argumentativen Funktionen reichen.

Im Anschluss an diese Klassifikationsansätze verweist Cao⁸ (2007: 8f.) unter Rückgriff auf die funktionale Klassifikation rechtlicher Texte von Šarčević (1997: 11). Nach Šarčević lassen sich Rechtstexte in Abhängigkeit von ihrer Funktion in der Ausgangssprache in drei Hauptkategorien einteilen: erstens primär präskriptive Texte, zu denen Gesetze, Verordnungen, Kodifikationen, Verträge sowie völkerrechtliche Übereinkommen zählen; sie enthalten verbindliche Verhaltensnormen und sind als normative Regelungsinstrumente konzipiert. Zweitens unterscheidet Šarčević Texte, die überwiegend deskriptive, zugleich jedoch auch präskriptive Elemente aufweisen, etwa gerichtliche Entscheidungen und prozessuale Schriftstücke, die in der Durchführung gerichtlicher oder administrativer Verfahren entstehen. Drittens umfasst die Klassifikation rein deskriptive Texte der Rechtswissenschaft, wie Gutachten, Lehrbücher oder Fachaufsätze, deren Autorität je nach Rechtssystem unterschiedlich ausgeprägt ist. Cao hebt hervor, dass diese funktionale Typologie insbesondere dazu beiträgt, die unterschiedlichen kommunikativen Rollen rechtlicher Texte sichtbar zu machen, die für die Übersetzung von zentraler Bedeutung sind (Cao 2007: 8f.).

So lässt sich der „Code des 305 articles“ als primär präskriptiver Rechtstext einordnen, da er als kodifiziertes Normenwerk der Regelung rechtlicher Beziehungen dient und rechtliche Wirkungen durch die Setzung verbindlicher Vorschriften entfaltet. Die Zuordnung zu dieser Textkategorie verdeutlicht, dass bei seiner Übersetzung weniger beschreibende als vielmehr normsetzende Funktionen im Vordergrund stehen. Zugleich weist Cao kritisch darauf hin, dass funktional ausgerichtete Klassifikationen vor allem die Rolle der Ausgangstexte berücksichtigen und Faktoren der Zielkultur – insbesondere die Funktion oder den rechtlichen Status des übersetzten Textes im Zielrechtssystem – nur eingeschränkt erfassen (Cao 2007: 8f.).

Ausgehend von dieser Kritik entwickelt Cao (2007: 8f.) eine zieltextorientierte Typologie der Rechtsübersetzung, die an den kommunikativen Zwecken und dem rechtlichen Status des Zieltexts ansetzt. Diese Perspektive ermöglicht es, unterschiedliche Formen der Rechtsübersetzung systematisch zu erfassen und voneinander abzugrenzen. Auf dieser Grundlage unterscheidet Cao drei grundlegende Kategorien der Rechtsübersetzung. Erstens beschreibt Cao

⁸ Der Verweis erfolgt auf Cao, obwohl die Typologie ursprünglich von Šarčević stammt, da sie die Klassifikation von Šarčević nicht nur übernimmt, sondern auch auf deren Grenzen hinweist, insbesondere im Hinblick auf die fehlende Berücksichtigung zielsprachlicher und zielrechtlicher Faktoren in funktionalen Modellen.

Rechtsübersetzung zu normativen Zwecken, bei der rechtliche Texte in mehreren Sprachen gleichermaßen authentisch und rechtsverbindlich sind. Diese Form der Rechtsübersetzung ist insbesondere in bi- oder multilingualen Rechtsordnungen sowie im internationalen und supranationalen Recht verbreitet und umfasst etwa Gesetze, Kodifikationen, Verträge oder völkerrechtliche Übereinkommen, deren Sprachfassungen denselben rechtlichen Rang besitzen. In dieser Kategorie stimmen die kommunikativen Funktionen von Ausgangs- und Zieltext überein, da der Zieltext selbst Recht setzt.

Zweitens unterscheidet Cao (2007: 10) Rechtsübersetzungen zu informativen Zwecken, bei denen der Zieltext selbst keine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet, sondern der Information der Zieladressat*innen dient. In dieser zweiten Kategorie bleibt ausschließlich der Ausgangstext rechtlich verbindlich, während der Zieltext ohne Rechtswirkung bleibt. In diesem Fall können sich die kommunikativen Funktionen von Ausgangs- und Zieltext unterscheiden.

Drittens identifiziert Cao eine Kategorie der Rechtsübersetzung für allgemeine rechtliche oder gerichtliche Zwecke. Diese umfasst Übersetzungen von Texten, die im Rahmen rechtlicher Verfahren verwendet werden und somit rechtliche Folgen entfalten können, auch wenn sie ursprünglich nicht als Rechtstexte im engeren Sinne konzipiert waren. Dazu zählen neben Verträgen oder prozessualen Schriftstücken auch alltägliche Texte wie Korrespondenz, Zeugenaussagen oder Gutachten, die durch ihre Verwendung im rechtlichen Kontext einen rechtlichen Status erhalten (Cao 2007: 10f.). Diese Kategorie macht deutlich, dass Rechtsübersetzung nicht allein an der Textsorte oder am Grad der Fachsprachlichkeit festzumachen ist, sondern wesentlich durch den institutionellen und funktionalen Rahmen mitbestimmt wird.

1.8.3 Herausforderungen der Rechtsübersetzung

Die dargestellten Besonderheiten juristischer Texte zeigen sich in den spezifischen Herausforderungen der Rechtsübersetzung. Cao (2007: 23ff.) identifiziert drei zentrale, eng miteinander verbundene Problemfelder: systemische, sprachliche und kulturelle Unterschiede. Eine grundlegende Schwierigkeit ergibt sich aus den Unterschieden zwischen den beteiligten Rechtssystemen. Recht und Rechtssprache sind systemgebunden und spiegeln die historische Entwicklung, die gesellschaftlichen Strukturen und die rechtliche Kultur einer konkreten Rechtsordnung wider. Rechtsübersetzung bedeutet daher den Transfer zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen, wobei die fehlende strukturelle Kongruenz zwischen Ausgangs- und Zielrecht eine zentrale Herausforderung darstellt (Cao 2007: 26).

Eine weitere Herausforderung liegt in der Sprache selbst: Jede Rechtssprache ist eng mit ihrem System verwoben. Häufig fehlen terminologische Entsprechungen zwischen verschiedenen Rechtssprachen, was eine kontinuierliche rechtsvergleichende Analyse erforderlich macht (Cao 2007: 23ff.). Der Grad der Übersetzungsschwierigkeit hängt dabei wesentlich vom Verwandtschaftsgrad der beteiligten Rechtsordnungen und Sprachen ab. Zudem weist Cao darauf hin, dass die Komplexität der Rechtsübersetzung mit zunehmender Distanz zwischen Rechtsordnungen und Sprachen deutlich steigt. (Cao 2007: 26).

Die Übersetzung juristischer Texte ist damit an der Schnittstelle von Recht, Sprache und Kultur angesiedelt. Cao (2007: 13ff.) betont, dass die Komplexität juristischer Übersetzung nicht nur auf die Fachsprache selbst, sondern auch auf interkulturelle und interlinguale Unterschiede zurückzuführen ist, die beim Übertragen von Rechtstexten berücksichtigt werden müssen. Ein zentrales Problem besteht dabei in der Nicht-Äquivalenz juristischer Terminologie, da viele Rechtsbegriffe in anderen Rechtssystemen keine direkte Entsprechung besitzen. Diese Problematik zeigt sich besonders deutlich im Verhältnis zwischen Madagassisch und Französisch im 19. Jahrhundert. Für die Analyse der Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ ist es daher notwendig, sowohl sprachliche als auch systemische Unterschiede zu berücksichtigen. So lassen sich die Strategien der Übersetzer – etwa im Umgang mit lexikalischen Lücken oder kulturell gebundenen Semantiken – angemessen erfassen und kritisch bewerten.

Schließlich stellen kulturelle Unterschiede eine weitere wesentliche Herausforderung dar. Recht ist Ausdruck kultureller Wert- und sozialer Ordnungsvorstellungen und kann nur im jeweiligen kulturellen Kontext vollständig verstanden werden. Die Existenz unterschiedlicher Rechtskulturen erklärt, warum Rechtssprachen dauerhaft voneinander abweichen und sich zugleich von der Allgemeinsprache unterscheiden (Cao 2007: 26). Daraus folgt, dass Rechtsübersetzungen in Relation zu ihrem jeweiligen Zweck, ihrem Zielpublikum und ihrem rechtlichen Status zu analysieren sind. Diese funktionale Perspektive ist in der vorliegenden Arbeit besonders relevant, da die Übersetzungen des „Code des 305 articles“ unterschiedliche Funktionen in unterschiedlichen institutionellen Kontexten erfüllen.

1.9 Rechtsübersetzung (in mündlicher Kultur)

Während die heutige Rechtsübersetzung eng an moderne, schriftlich fixierte Rechtssysteme gebunden ist, war Dolmetschen in mündlich geprägten Kulturen von grundlegend anderen Bedingungen geprägt. In solchen Gesellschaften spielte die mündliche Weitergabe von Rechtstraditionen eine zentrale Rolle, sodass die Übertragung rechtlicher Inhalte nicht nur sprachlich, sondern auch kulturell und sozial vermittelt wurde.

Die Forschung im Bereich der mündlichen Überlieferung hat wesentlich dazu beigetragen, Informationen über die Geschichte der Translation im vorkolonialen Afrika aufzudecken. Die Arbeit einzelner europäischer Missionar*innen und Forscher*innen, denen es in der Zeit nach ihren ersten Kontakten gelang, Aspekte der mündlichen Tradition Afrikas schriftlich festzuhalten, war davon abhängig, noch zeitgerecht an die Träger*innen und Bewahrer*innen mündlicher Überlieferung heranzukommen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Die Geschichte des alten Afrikas wurde hauptsächlich in mündlicher Literatur, das heißt in Erzählungen, Liedern, Gedichten und Geschichten, die mündlich von Generation zu Generation weitergegeben wurden, aufgezeichnet und so entsprechend angereichert und mit Mythen verwoben (Baker & Saldanha 2009: 313).

Im 19. Jahrhundert wiesen die Rechtssysteme verschiedener Regionen und Kulturen erhebliche Unterschiede auf, oft geprägt durch mündliche Traditionen und Gewohnheitsrecht. In solchen Kulturen wurden rechtliche Normen nicht schriftlich fixiert, sondern über Generationen hinweg mündlich überliefert. Die Übersetzung juristischer Inhalte aus diesen Kontexten stellte daher eine besondere Herausforderung dar. Translator*innen mussten nicht nur die rechtlichen Begriffe erfassen, sondern auch tief in die kulturellen Bedeutungszusammenhänge eintauchen, die sich in ungeschriebenen Bräuchen, Sitten und lokalen Präzedenzfällen abbildeten.

Translation hat auch vor der Kolonialzeit eine wichtige Rolle bei der Kommunikation und beim Austausch zwischen den zahlreichen Sprachgruppen auf dem afrikanischen Kontinent gespielt. Es gab und gibt viele Migrationsbewegungen über große Entfernungen hinweg, sei es zu Handelszwecken, zur Besiedlung oder im Rahmen nomadischer Traditionen – zwangsläufig verbunden mit einem gewissen Maß an interkultureller Interaktion und dem Bedarf nach Translation. Angesichts der lang vorherrschenden mündlichen Traditionen am afrikanischen Kontinent und der vielen nicht alphabetisierten Sprachen kann die Einführung der Schrift in diesen Kulturen gleichsam als Übersetzung von Mündlichkeit in Schriftlichkeit betrachtet werden (Bandia 2009: 2). In vorkolonialen Zeiten wurden afrikanische Kulturen und Weltanschauungen überwiegend mündlich von Generation zu Generation weitergegeben, was auch für Madagaskar gilt. Die historische Bedeutung der Translation in der Kolonialzeit lässt sich einerseits an der groß angelegten Aufzeichnung und Überlieferung der afrikanischen mündlichen Tradition und andererseits am Import und der Auferlegung der europäischen Weltsicht auf Afrika festmachen (Bandia 2009: 6).

Viele rechtliche Konzepte waren eng mit kulturellen Praktiken verwoben, sodass direkte Entsprechungen in anderen Sprachen und Rechtssystemen oft fehlten. Die Übersetzer*innen

standen somit vor der Aufgabe, komplexe Inhalte so zu übertragen, dass sie für ein neues Publikum verständlich blieben, ohne den rechtlichen Gehalt zu verfälschen. Ihre Arbeit dokumentierte und bewahrte die mündlichen Rechtstraditionen und machte sie für nachfolgende Generationen von Jurist*innen, Wissenschaftler*innen und Entscheidungsträger*innen zugänglich.

Auch Bandia (2009: 2ff.) betont, dass Translation im kolonialen Afrika nicht als rein sprachliche Tätigkeit verstanden werden kann, sondern als eine komplexe Form kultureller und sozialer Vermittlung, die in asymmetrische Machtverhältnisse eingebettet war. Translator*innen agierten in diesem Kontext zwischen unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Systemen und waren an Prozessen der Bedeutungsübertragung, Interpretation und kulturellen Aushandlung beteiligt. Ihre Tätigkeit war eng mit politischen, gesellschaftlichen und ideologischen Rahmenbedingungen verknüpft und beeinflusste, wie Wissen, Normen und kulturelle Vorstellungen in neuen Kontexten vermittelt und rezipiert wurden.

Laut Bandia (1993) variieren die Schwierigkeiten im Translationsprozess proportional mit dem Grad der Entfernung zwischen den beteiligten Sprachen und Kulturen. Die Übersetzung afrikanischer Werke in europäische Sprachen ist ein Beispiel für eine Übersetzung zwischen nicht verwandten Sprachen und Kulturen. Es handelt sich zum einen um die Übersetzung eines mündlichen Textes in eine schriftliche Form und zum anderen um eine Übersetzung aus einer fremden Sprachkultur in eine andere (Bandia 1993: 55f.).

Der Begriff der „Entfernung“ ist dabei nicht nur geographisch zu verstehen. In diesem Zusammenhang manifestiert er sich auch als Unterschied zwischen schriftlichen und mündlichen Kulturen, zwischen festen Normen und dynamischen Überlieferungspraktiken. Für die Übersetzung juristischer Inhalte bedeutet dies, dass nicht nur die Sprache, sondern auch die kulturellen Kontexte, die kommunikativen Gepflogenheiten und die sozialen Funktionen des Rechts berücksichtigt werden müssen.

Die Auseinandersetzung mit mündlicher Rechtstradition zeigt deutlich, wie Übersetzung in einem funktionalen Sinne zu verstehen ist: Übersetzer*innen agieren nicht nur als Sprachmittler*innen, sondern auch als Vermittler*innen kultureller und sozialer Kontexte. Diese Überlegungen bereiten den theoretischen Rahmen für die Anwendung der funktionalen Typologie von Nord (2018: 45ff.) vor, da die dokumentarische oder instrumentelle Ausrichtung eines Zieltexts entscheidend davon abhängt, welche Funktion in der Zielkultur erfüllt werden soll.

Die in diesem Kapitel dargestellten theoretischen Ansätze bilden den allgemeinen Rahmen der in [Abschnitt 4](#) dokumentierten Untersuchung. Für die Analyse der französischen Über-

setzungen des „Code des 305 Articles“ werden diese jedoch nicht in ihrer Gesamtheit angewendet, sondern im Sinne eines funktionalen Zugangs zusammengeführt. Im Zentrum steht dabei insbesondere die funktionale Perspektive nach Nord, die es ermöglicht, Übersetzungen in ihrem jeweiligen kommunikativen und kulturellen Kontext zu beschreiben. Nord liefert damit den zentralen methodischen Rahmen dieser Arbeit, da ihr Modell eine systematische Verbindung zwischen Textfunktion, Übersetzungsstrategie und Zieltextorientierung ermöglicht. Ergänzend wird der Äquivalenzbegriff berücksichtigt, jedoch ausschließlich in deskriptiver Funktion zur Beschreibung von Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen Ausgangstext und Zieltexten, nicht jedoch als normative Bewertungskategorie.

Im [Kapitel 3](#) wird daher die methodische Vorgehensweise der Arbeit dargestellt. Dabei wird erläutert, wie das funktionale Modell nach Nord (2005: 41ff.) konkret auf das Untersuchungskorpus angewendet wird und nach welchen Kriterien die französischen Übersetzungen der drei Übersetzer (Tacchi, Cahuzac und Julien) analysiert und verglichen werden.

2 Historischer, sprachlicher und rechtlicher Hintergrund Madagaskars

Die Untersuchung juristischer Übersetzungen macht es erforderlich, die historischen und sprachlichen Bedingungen zu berücksichtigen, unter denen rechtliche Texte entstehen und vermittelt werden. Rechtliche Regelungen, Begriffe und Textsorten sind das Ergebnis langfristiger gesellschaftlicher Entwicklungen und stehen in engem Zusammenhang mit den jeweils vorherrschenden Kommunikationsformen und Sprachen. Für die Übersetzungsanalyse bildet dieses Kontextwissen eine wichtige Voraussetzung, um Zieltexte angemessen einordnen zu können.

Madagaskar ist durch eine vielschichtige historische Entwicklung geprägt, in der mündliche Traditionen, koloniale Einflüsse und moderne staatliche Strukturen aufeinandertreffen. Diese Faktoren haben die Ausgestaltung des Rechtssystems ebenso beeinflusst wie die sprachliche Form seiner rechtlichen Texte. Insbesondere das Nebeneinander des Madagassischen und des Französischen als zentrale Sprachen des öffentlichen und rechtlichen Lebens prägt die Entstehung und Rezeption juristischer Texte.

Hier ist von besonderer Bedeutung, dass rechtliche Normen in Madagaskar ursprünglich nicht schriftlich fixiert waren, sondern in mündlich tradierten Formen existierten und – erst verzögert – im Zuge politischer und kultureller Transformationsprozesse verschriftlicht wurden. Diese Entwicklung bildet die Grundlage für die späteren Übersetzungsprozesse, die im Fokus der Analyse stehen.

Das gegenständliche Kapitel bietet einen Überblick über die historischen und sprachlichen Rahmenbedingungen Madagaskars, die für die Analyse juristischer Übersetzungen relevant sind. Eine umfassende Darstellung der Geschichte oder der Sprachsituation des Landes ist nicht intendiert; vielmehr liegt der Schwerpunkt auf den für die Übersetzungsanalyse wesentlichen Aspekten.

2.1 Historische Entwicklung Madagaskars

Gesicherte historische Quellen über die madagassischen Königreiche existieren erst ab der Zeit des Merina-Königs Andrianampoinimerina (178?-1810)⁹. Über seine Vorgänger*innen sind kaum gesicherte Angaben erhalten, sodass sich sein Thronantritt nur ungefähr bestimmen lässt (Malzac 1930: 28).

Andrianampoinimerina trieb – vom zentralen Hochland ausgehend – die politische und rechtliche Einigung des Landes voran, ein Prozess, der eng mit seinen eigenen Ambitionen verbunden war (Sermet 2009: 28) und auch von seinen Nachfolgern fortgesetzt wurde. Schon beim

⁹ Das Datum des Beginns der Herrschaft von Andrianampoinimerina wurde von Gustave Julien nicht genau bestimmt (Julien 1908: 172) .

Amtsantritt verfolgte er große politische Ziele, wie aus seiner bekannten *Kabary*¹⁰ hervorgeht: „Dieses Land muss mir gehören; das Meer soll die Grenze meines Reiches sein (Ursprünglicher Ausdruck: *Ny ranomasina no valam-parihiko*)“ (Cahuzac 1900: 15).

Diese Aussage verdeutlicht nicht nur territoriale Ansprüche, sondern kann zugleich als Ausdruck eines frühen normativen Ordnungsanspruchs verstanden werden, in dem politische Autorität, Recht und Sprache eng miteinander verknüpft sind. Seine *Kabary* sind nicht nur politisch aufschlussreich, sondern stellen auch eine wichtige Quelle für das madagassische Gewohnheitsrecht dar (Gamon 1910: 2).

2.2 Die Besonderheiten der madagassischen Sprache

Nach Bergenholtz (1991: 22) war die Entstehung einer Nationalsprache in Madagaskar eng mit der politischen Einigung des Landes verbunden. Durch die Herrschaft Andrianampoinimerinas im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts vereinheitlichten sich regionale Sprachvarianten, wodurch sprachliche Unterschiede abgebaut und eine einheitlichere Form des Madagassischen gefördert wurde. Vérin & Wright (1999: 35) zufolge gehört das Madagassische zur austronesischen Sprachfamilie und hat sich im Laufe der Zeit durch phonetische Veränderungen sowie externe Einflüsse entwickelt.

Für die Übersetzungsanalyse ist relevant, dass das Madagassische strukturell erheblich von indoeuropäischen Sprachen abweicht, was sich auch auf die Übertragbarkeit juristischer Begriffe und syntaktischer Strukturen auswirkt. In diesem Zusammenhang wurde bereits darauf hingewiesen, dass die stark bildhaft umschreibende Struktur des Madagassischen eine knappe und formal stark verdichtete juristische Ausdrucksweise, wie sie etwa im französischen Code civil verwendet wird, erschweren kann (Borrel 1931: 41).

Das Madagassische weist enge lexikalische Verbindungen zur Sprache Ma'anyan auf. Zusätzlich bestehen afrikanische, arabische, Sanskrit- und europäische Einflüsse. Besonders hervorzuheben ist der arabische Einfluss, u. a. in der *Sorabe*¹¹-Schrift (Bergenholtz 1991: 22; 1994: 19). *Sorabe* ist eine sakrale Schrift der Madagassen. In vorkolonialer Zeit wurden unter arabischen Einfluß die madagassischen Lettern transkribiert. *Sorabe* zu entziffern hat sich als

¹⁰ *Kabary* ist eine öffentliche Rede (Bergenholtz 1991: 298) und wird im [Kapitel 2.3](#) näher erläutert. Das Substantiv *Kabary* wird in dieser Arbeit in der Form „die *Kabary*“ verwendet. Wie in [Kapitel 2.2](#) beschrieben, besitzt das Madagassische grundsätzlich keine Kennzeichnung für Geschlecht oder Plural; eine Plural-Formulierung wie „*Kabarys*“ wird daher nicht verwendet.

¹¹ Der Begriff *Sorabe* leitet sich vom madagassischen *soratra* ab, das wiederum auf das arabische *sourate* („Wort“) zurückgeführt wird; *be* bedeutet im Madagassischen „groß“. Bei *Sorabe* handelte es sich um eine geheime Schrifttradition: Nur der König, Wahrsager sowie religiöse Führer der Ethnie der Antemoro durften sie erlernen, schreiben und an eine sehr kleine Zahl von Personen weitergeben. Die in *Sorabe* verfassten Texte behandelten vor allem religiöse, medizinisch-magische, historische und kulturelle Themen. Der breiteren Bevölkerung wurde diese Schrift nicht gelehrt (Andriantsimahavandy 2020: 83).

äußerst schwierig erwiesen (Bergenholtz 1991: 581). Da diese Schrift vor allem in religiösen und elitären Kontexten verwendet wurde, blieb der Zugang zu schriftlicher Kommunikation lange auf wenige gesellschaftliche Gruppen beschränkt.

Phonologisch ist das Madagassische durch spezifische Konsonantencluster (z. B. *mp*, *tr*, *ts*) sowie durch das Fehlen bestimmter Buchstaben (c, q, u, w, x) gekennzeichnet (Bergenholtz 1994: 107). Grammatisch werden drei Tempora unterschieden: Präsens, Präteritum und Futur. Die Tempusmarkierung erfolgt durch verbale Präfixe, zum Beispiel *mitory*¹² (Präsens), *nitory* (Präteritum) und *hitory* (Futur). Da es im Madagassischen keine Infinitivform gibt, gilt das Präsens in der Regel als Basisform des Verbs (Bergenholtz 1991: 45).

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass – im Gegensatz zu vielen europäischen Sprachen – kein eigenständiges Verb existiert, das dem deutschen „sein“ entspricht (Cousins 1897: 69). Aussagen über Eigenschaften oder Zustände werden daher häufig ohne ein entsprechendes Verb gebildet, was sich auf den gesamten Satzbau auswirkt. Viele madagassische Sätze kommen somit ohne Verb aus, während gleichzeitig verschiedene Wortarten prädikativ verwendet werden können. Ein Beispiel hierfür gibt Cousins mit der Wendung *mamy ny aina* (wörtlich: „süß das Leben“), die im Deutschen mit „Das Leben ist süß“ wiedergegeben wird (1897: 69).

Auch Artikel und Nominalgrammatik weisen Besonderheiten auf. Der bestimmte Artikel lautet *ny* und erfüllt eine ähnliche Funktion wie der französische Artikel *le*¹³ (Cousins 1897: 70). Ein unbestimmter Artikel existiert im Madagassischen hingegen nicht (Cousins 1897: 73). Daneben kann *ilay* als demonstrativer Artikel verwendet werden, der eine andere Bedeutung als *ny* hat (Cousins 1897: 71).

Substantive verändern im Madagassischen zudem weder ihre Form zur Kennzeichnung des Geschlechts noch des Numerus. Falls erforderlich, wird das Geschlecht durch die Hinzufügung der Wörter *lahy*¹⁴ bzw. *vavy*¹⁵ angegeben. Der Plural wird hingegen nur indirekt ausgedrückt, etwa durch Wörter wie *rehetra*¹⁶, *sasany*¹⁷, *maro*¹⁸, *vitsy*¹⁹, durch Zahlwörter oder durch bestimmte Demonstrativformen im Plural wie *ireto*, *iretsy* oder *ireny*²⁰ (Cousins 1897: 75).

¹² *Mitory* bedeutet anklagen (Bergenholtz 1991: 501).

¹³ Das Äquivalent zum deutschen Artikel „der“ („Übers. N.E.K.“).

¹⁴ Die deutsche Entsprechung von „Männlich“ („Übers. N.E.K.“).

¹⁵ Die deutsche Entsprechung von „weiblich“ („Übers. N.E.K.“).

¹⁶ „*Rehetra*“ bedeutet auf Deutsch „alle“ oder „sämtliche“ (Bergenholtz 1991: 553).

¹⁷ „*Sasany*“ bedeutet auf Deutsch „einige“ (Bergenholtz 1991: 53).

¹⁸ „*Maro*“ bedeutet auf Deutsch „viel“ oder „zahlreich“ (Bergenholtz 1991: 432).

¹⁹ „*Vitsy*“ bedeutet auf Deutsch „wenig“ und ist das Gegenteil von „viel“ (Bergenholtz 1991: 637).

²⁰ „*Ireto*“, „*iretsy*“ und „*ireny*“ sind Demonstrativadjektive, die eine Äußerung auf Personen, Gegenstände und Raum beziehen (Bergenholtz 1991: 49ff.).

Diese grammatischen und strukturellen Unterschiede stellen bei der Übersetzung juristischer Texte beträchtliche Herausforderungen dar, insbesondere bei der Wiedergabe von Zustandsbeschreibungen, Definitionen und normativen Aussagen.

2.3 Kulturelle Aspekte im Kontext der Sprache

Die madagassische Sprache ist eng mit den kulturellen und sozialen Strukturen der madagassischen Gesellschaft verbunden. Sprachliche Ausdrucksformen erfüllen dabei nicht nur kommunikative Funktionen, sondern transportieren auch kulturelle Werte, Normen und traditionelle Vorstellungen. Viele sprachliche Strukturen sind daher nur im jeweiligen kulturellen Kontext vollständig zu verstehen.

Eine zentrale Rolle spielen dabei soziale Organisationsformen und Wertvorstellungen, die das Zusammenleben strukturieren. Wie Deschamps (1961: 139ff.) hervorhebt, bildet der Ahnenkult ein wesentliches verbindendes Element innerhalb der Gemeinschaft, da er die Kontinuität der Abstammungslinie sichert und die Zugehörigkeit zum Kollektiv bestimmt. Eng damit verbunden ist das Prinzip der Altersordnung, das Autorität und sozialen Rang festlegt und sowohl innerhalb von Familien als auch zwischen Gruppen hierarchische Beziehungen strukturiert. Diese Hierarchien spiegeln sich auch in sprachlichen Praktiken wider: Verwandtschaftsbezeichnungen dienen primär nicht der genauen genealogischen Zuordnung, sondern markieren den sozialen Status sowie die damit verbundenen Erwartungen an Respekt und Schutz.

Diese auf Abstammung und Ahnenbezug basierenden Ordnungsprinzipien wirken sich auch auf die Vorstellung von Normativität aus. So weist Borrel (1931: 43) darauf hin, dass die in der vorkolonialen Herrschaft von Andrianampoinimerina und seinem Nachfolger geltenden Regelungen nicht auf einem schriftlich fixierten Gesetzeskodex beruhten, sondern auf den von den Vorfahren überlieferten Gewohnheitsrechten, die nicht aufgehoben, sondern als verbindliche Ordnung weitergeführt wurden.

Die bezeichnende, gleichermaßen höchstrangige Kommunikationsform in der madagassischen Gesellschaft ist die Tradition der sogenannten *Kabary*. Der Begriff wurde bereits im Zusammenhang mit der Rede des Königs Andrianampoinimerina ([Kapitel 2.1](#)) erwähnt und bezeichnet „öffentliche Rede, Bekanntmachung, Veröffentlichung, Angelegenheiten, die in öffentlichen Versammlungen behandelt werden; öffentliche Versammlung, Streitigkeiten, Gerichtsverfahren“ (Abinal & Malzac 1888: 278).

Historisch waren *Kabary* eng mit der politischen Kommunikation der Herrscher verbunden. In der vorkolonialen Zeit wurden sie häufig von den Königen im Rahmen öffentlicher

Versammlungen gehalten. Besonders unter Andrianampoinimerina gewann diese Form öffentlicher Rede an Bedeutung, wobei regelmäßig das Volk versammelt wurde, um Gesetze zu verkünden, Arbeitsleistungen zu organisieren oder Kriegsunternehmungen zu planen (Malzac 1930: 136).

Mit der zunehmenden Zentralisierung der Herrschaft entwickelte sich auch die Struktur der königlichen *Kabary* zu einer stärker formalisierte Redeform, die gelegentlich durch rhetorische Fragen wie „Ist es nicht so, mein Volk?“ entsprechend Bestätigung einforderte (Allen & Covell 2005: 144). Eine solche dialogische Struktur ist auch in den Reden von Andrianampoinimerina belegt, wo sie u. a. in der Wendung *Ambanilanitra*²¹, *tsy izany va?* (Callet 1908: 758)²² realisiert wird. Der Ausdruck *Ambanilanitra* (wörtlich „unter dem Himmel“, von *ambany* „unten“ und *lanitra* „Himmel“) fungiert als formelhafte Kollektivbezeichnung für die versammelte Bevölkerung.

Der Begriff wurde auch in späteren königlichen *Kabary* verwendet, etwa in der Verkündigungsrede von Ranavalona II²³ zum „Code des 305 Articles“ im Jahr 1881, wo er als Anrede dient und von Julien mit „peuple“ („Volk“) ins Französische übersetzt wurde (Thébault 1960: 21). Dabei steht das Volk „unter dem Himmel“, während die Königin symbolisch selbst als „Himmel“ über ihnen repräsentiert wird, wodurch hierarchische und kollektive Strukturen sprachlich performativ vermittelt werden (Rabaud 1877: 394).

In einigen europäischen Quellen wird der Ausdruck *Ambanilanitra* nicht übersetzt, sondern in seiner ursprünglichen Form übernommen. So findet er sich z.B. in einem Beitrag der „Österreichischen Monatsschrift für den Orient“ in folgender Passage: „Und wann wir kommen zur Zeit von Rasohermanjaka, oh! ihr Ambanilanitra [...]“ (Von Scala 1877: 199). Diese Übernahme verweist darauf, dass die semantischen und pragmatischen Nuancen des Begriffs im Kontext der *Kabary* nicht ohne Weiteres durch eine einfache Übersetzung erfasst werden können.

Je nach sozialem Kontext konnte *Kabary* unterschiedliche Formen des formellen Sprechens bezeichnen (Haring 2017: 153). Sie umfassen sowohl zeremonielle Redesituationen als auch stark stilisierte, regelgeleitete Sprechweisen, die bei Heiratsverhandlungen, Bestattungen,

²¹ Der Ausdruck *Ambanilanitra* wird im Wörterbuch von Bergenholtz (Bergenholtz 1991: 129) mit „Bürger“ wiedergegeben.

²² Zu dieser Quelle von Callet werden im weiteren Verlauf der Arbeit zusätzliche Informationen bereitgestellt (siehe [Abschnitt Medium und Kommunikationsform](#))

²³ Ranavalona II war Königin von Madagaskar und regierte von 1868 bis 1883. Eine ausführliche Übersicht über die madagassischen Monarchen und ihre jeweiligen Regierungszeiten findet sich im [Kapitel 2.5](#).

Ahnenritualen oder Beschneidungszeremonien Anwendung finden und einen integralen Bestandteil ritueller Praxis darstellen (Bauman & Sherzer 2000: 126).

Neben ihrer formalen Struktur zeichnen sich *Kabary* durch die Einbindung von *Ohabolana*²⁴ (Spruchweisheiten) aus, die zur stilistischen Gestaltung beitragen und in der madagassischen Literatur und Poesie eine zentrale Rolle spielen. *Ohabolana* sind ein Kernbestandteil traditioneller Ausdrucksformen und prägen die Reden sowohl inhaltlich als auch rhetorisch. Sie sind bis heute in Madagaskar weit verbreitet, auch wenn die gängige Übersetzung als „Sprichwörter“ nicht unumstritten ist (Paulhan 2025: 142).

In der Forschung werden mehrere Bedeutungs- und Verwendungsebenen unterschieden. Erstens kann *Kabary* allgemeines formelles Sprechen unter Erwachsenen bezeichnen, etwa das Vortragen von Rätseln, Sprichwörtern oder rhetorischen Wettbewerben. Zweitens umfasst er formalisierte familiäre Verhandlungen, insbesondere im Rahmen von Heiratsprozessen. Drittens bezeichnet er zeremonielle Reden bei rituellen Anlässen wie Bestattungen. Viertens kann *Kabary* im politischen Kontext als strukturierter Dialog zwischen Herrscher und Bevölkerung verstanden werden, in dem Entscheidungen öffentlich verkündet und Zustimmung erwartet wird (Haring 2017: 153).

Die beschriebenen rhetorischen Strukturen von *Kabary*, die Verwendung von *Ambanilanitra* und *Ohabolana* zeigen, dass Reden in Madagaskar politische, gesellschaftliche und kulturelle Inhalte zugleich vermitteln. Die madagassische Sprache ist dabei formal strukturiert, sozial eingebettet und metaphorisch-bildhaft: *Ambanilanitra* spricht die Gemeinschaft kollektiv an, während *Ohabolana* Reden inhaltlich und stilistisch prägt und traditionelle Weisheit transportiert. Diese stark konventionalisierten Ausdrucksformen verdeutlichen, dass Bedeutung häufig implizit und kontextabhängig vermittelt wird, was eine direkte Übertragung in andere Sprachen erschwert.

2.4 Einführung der lateinischen Schrift und frühe Translationsgeschichte

Die Latein-Verschriftlichung der madagassischen Sprache markierte den Beginn einer neuen Phase der Translation. Im frühen 19. Jahrhundert öffnete Madagaskar seine Türen für europäische Einflüsse, was zu tiefgreifenden sozialen, kulturellen und rechtlichen Veränderungen führte. Bis zur offiziellen Einführung der Lateinschrift im Jahr 1823 wurde die Sprache am

²⁴ *Ohabolana* wird im Wörterbuch als „Sprichwort“ übersetzt (Bergenholtz 1991: 530).

Königshof in der sakralen *Sorabe*-Schrift verwendet (Fox 1990: 34). Die Übertragung des *Merina*²⁵-Dialekts in lateinische Schriftzeichen leitete einen entscheidenden Wandel ein, der die Grundlage für weitere schriftliche und übersetzerische Tätigkeiten bildete.

Innerhalb weniger Jahrzehnte wurden u. a. der Sklavenhandel abgeschafft²⁶, die erste Schule²⁷ im Jahr 1820 eingerichtet (William Ellis 1838: 262ff.), die Bibel im Jahr 1826 ins Madagassische übersetzt (Campbell 2012: 42) sowie im selben Jahr die erste Druckerpresse installiert (Sibree 1885: 60). Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts entstanden auch die ersten Wörterbücher, darunter ein Englisch-Madagassisches Wörterbuch im Jahr 1835 (Campbell 2012: 124) sowie Französisch-Madagassische Wörterbücher im Jahr 1853 (Jaovelo-Dzao 1996: 104).

2.4.1 Wörterbücher

Bereits vor der Etablierung standardisierter Wörterbücher im 19. Jahrhundert existierten erste Ansätze zur lexikographischen Erfassung des Madagassischen. Ein frühes Beispiel stellt das Werk von Étienne de Flacourt aus dem Jahr 1658 dar, das rund 3.500 Einträge umfasst und damit zu den ältesten bekannten Sammlungen madagassischer Lexik zählt (Dez 1991: 8). Da zu diesem Zeitpunkt jedoch noch kein einheitliches Schriftsystem existierte, wurde das Werk in der sogenannten *Sorabe* – der arabisch-madagassischen Schrift – verfasst, die am Königshof Verwendung fand.

Dez (1991: 9ff.) verweist darauf, dass neben Flacourt auch weitere frühe Autor*innen zur Sammlung madagassischen Wortschatzes beigetragen haben. Im vorliegenden Kontext wird exemplarisch auf Flacourt Bezug genommen, da Dez hervorhebt, dass sein Werk sowohl die Vielfalt des madagassischen Wortschatzes dokumentiert als auch einen ersten Ansatz zur Grammatik mit Verbtabelle bietet. Laut Dez (1991: 9ff.) hängt die eingeschränkte Verlässlichkeit der früheren madagassischen Wörterbücher vor allem mit den unterschiedlichen Transkriptionspraktiken zusammen: Da erst 1823 ein offizielles Schriftsystem eingeführt wurde, übertrug jeder Autor das Gehörte nach den orthographischen Regeln seiner eigenen Sprache. Dies führte zu teils erheblich abweichenden Schreibweisen und erschwert die Rekonstruktion der Wörter in modernen Schriftsystemen.

²⁵ Einer der größten Stämme Madagaskars. Die Merina bewohnen das Haut-Plateau (Bergenholtz 1991: 439).

²⁶ Im Jahr 1820 wurde ein Vertrag zwischen Briten und Madagassen unterzeichnet, der den Export von Sklaven untersagte. Dennoch spielte die Sklaverei während des gesamten 19. Jahrhunderts weiterhin eine bedeutende Rolle in Madagaskar, insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung des Königreichs. Der Sklavenmarkt blieb bis zu seiner endgültigen Abschaffung im Jahr 1896 bestehen (Ballarin & Boyer Rossol 2024: 138).

²⁷ Am 3. Dezember 1820 wurde eine Schule eröffnet, die zunächst nur drei Schüler zählte. Bereits 1824 lag die Schülerzahl bei 1.000, und 1828 bei 2.300 (Deschamps 1961: 161). Insgesamt wurden im Jahr 1894 rund 164.000 Schüler*innen in den Grundschulen gezählt (Deschamps 1961: 220).

Bezüglich der modernen Wörterbücher stellt Dez (1991: 22) fest, dass die ersten modernen Englisch-Madagassischen Wörterbücher das Werk von John Joseph Freeman und das von David Jones waren, beide veröffentlicht 1835, erstellt mit der Unterstützung madagassischer Mitarbeiter. Diese Wörterbücher enthalten etwa 9.000 Wörter, alphabetisch nach den Wurzeln geordnet, aus denen die Begriffe abgeleitet sind.

Aufbauend auf diesen Arbeiten veröffentlichte Joseph Webber nach Angaben von Dez (1991: 22) das Französisch-Madagassische Wörterbuch 1853 sowie das Madagassisch-Französische Wörterbuch 1855. Auch diese Werke berücksichtigen zahlreiche dialektale Elemente. Dez (1991: 22) betont zusätzlich, dass mit dem Fortschreiten des 19. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit stärker auf den *Merina*-Dialekt konzentriert wurde, während andere regionale Varianten vergleichsweise wenig berücksichtigt wurden. Insgesamt verdeutlichen diese Entwicklungen, dass die Wörterbücher des 19. Jahrhunderts eine Grundlage für die lexikographische Arbeit am Madagassischen und für nachfolgende translatorische Tätigkeiten bilden.

2.4.2 Sprachmittler*innen und Translator*innen

Die Rolle von Sprachmittler*innen und Translator*innen in der frühen Geschichte Madagaskars ist nur fragmentarisch dokumentiert. Dennoch lassen sich anhand einzelner historischer Berichte Hinweise auf Akteur*innen finden, die in unterschiedlichen Kontexten sprachliche und kulturelle Vermittlungsaufgaben übernahmen. Diese frühen Formen der Translation standen häufig im Zusammenhang mit Handel, Missionierung und politisch-diplomatischen Kontakten zwischen europäischen und madagassischen Akteur*innen.

Bereits vor dem 19. Jahrhundert war Madagaskar ein strategischer Stützpunkt im Indischen Ozean für europäische Seefahrernationen wie Frankreich, England und Portugal (Howe 1938: 1). In diesem Kontext entwickelten sich primär mündliche Formen der Sprachmittlung. Frühere Kontakte, insbesondere mit niederländischen Seefahrern im 16. und 17. Jahrhundert, trugen zur zunehmenden Kenntnis der madagassischen Sprache bei. Madagaskar diente dabei als Versorgungsstation für Schiffe sowie als Aufenthaltsort für erkrankte Besatzungsmitglieder. Im Rahmen von Handelsbeziehungen, die auch den Austausch von Sklaven einschlossen, entstand ein konkreter Bedarf an sprachlicher Vermittlung. Dolmetscher wurden sowohl unter freien madagassischen Seeleuten als auch unter versklavten Personen ausgewählt, insbesondere aufgrund ihrer sprachlichen Kompetenzen (Andriantsimahavandy 2020: 83ff.).

Die Kenntnisse europäischer Akteur*innen in der madagassischen Sprache, insbesondere von Missionar*innen, hingen von der verfügbaren Zeit sowie vom direkten Kontakt mit

der lokalen Bevölkerung ab. Der Spracherwerb wurde durch unvollständige und wenig systematisch aufgebaute Wörterverzeichnisse erschwert, die zudem von der gesprochenen Sprache abwichen. Unterschiede zwischen Aussprache und schriftlicher Form sowie die Kontextabhängigkeit von Bedeutungen machten ein vertieftes Sprachverständnis zusätzlich schwierig. Dolmetscher*innen spielten daher eine zentrale Rolle. Sie unterstützten die Kommunikation zwischen europäischen und madagassischen Akteur*innen, erleichterten das Verständnis sprachlicher Strukturen und ermöglichten insbesondere die Vermittlung komplexer Inhalte (Flacourt 2007: 75).

Der Zugang zu schriftlichen Sprachformen war ebenfalls eingeschränkt. *Sorabe* erforderte Kenntnisse der arabischen Schriftzeichen und war daher nur eingeschränkt nutzbar (Flacourt 2007: 76). Dies legt nahe, dass schriftliche Sprachkompetenz eine zusätzliche Hürde darstellte und die sprachliche Vermittlung weiterhin überwiegend auf mündliche Praktiken angewiesen blieb.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sprachliche Vermittlung in Madagaskar vor dem 19. Jahrhundert überwiegend mündlich organisiert war und schriftliche Übersetzungspraktiken nur eine untergeordnete Rolle spielten. Diese Voraussetzungen bildeten den Ausgangspunkt für die Entwicklungen im 19. Jahrhundert, in denen Missionar*innen zunehmend systematische Formen der Sprachvermittlung etablierten. Im Zuge dessen gewann auch die gezielte Ausbildung einheimischer Translatoren²⁸ an Bedeutung, wodurch sich dauerhafte Strukturen der Sprachvermittlung herausbildeten.

2.4.2.1 Missionar*innen und die Ausbildung einheimischer Translatoren

Vor dem 19. Jahrhundert war *Ambohimanga*, der Königssitz der *Merina*, für *Vazaha* (Fremde, insbesondere Europäer) unzugänglich, da der Ort als heilig galt (Camboué 1894: 551). Mit der Thronbesteigung Radamas I.²⁹ im Jahr 1810 wurde dieses Verbot gelockert, wodurch Missionar*innen der *London Missionary Society* (LMS) Zugang zum Königshof erhielten (Carpenter & Maginnis 1972: 34).

Die Schriftkultur verbreitete sich durch die Einführung des lateinischen Alphabets, wobei Missionare wie David Jones und David Griffiths eine Vorreiterrolle einnahmen. Sie entwickelten eine lateinische Orthographie, gründeten die ersten Schulen, übersetzten die Bibel und erstellten Lehrmaterialien, Grammatiken und Vokabellisten (Campbell 2012: 42). Durch ihren

²⁸ Im 19. Jahrhundert bestand die Schülergruppe der Missionare ausschließlich aus männlichen Teilnehmern; aus diesem Grund wird in diesem Kapitel auf die Anwendung genderspezifischer Sprache verzichtet.

²⁹ Radama I. war König von Madagaskar von 1810 bis 1828; nähere Informationen zu den madagassischen Monarch*innen folgen im [Kapitel 2.5](#).

engen Kontakt zum Königshof erhielten sie Einfluss auf die schulische und missionarische Entwicklung (Campbell 2012: 49).

Im Rahmen des Abkommens vom 11. Oktober 1820 zwischen Madagaskar und Großbritannien, das – formal – die Abschaffung des Sklavenhandels „regelte“, wurde gleichzeitig vereinbart, zwanzig junge Madagassen einer europäischen Ausbildung zuzuführen. Zehn der Jugendlichen sollten nach England, zehn nach Mauritius geschickt werden, jeweils auf Kosten der britischen Regierung. Ziel war es, diese in verschiedenen Handwerkstechniken auszubilden, darunter Mechanik, Gold- und Silberschmiedekunst, Weberei, Tischlerei und Schmiedekunst (Campbell 2012: 972ff.). Dieses Abkommen kann als frühes „kulturelles Kooperationsabkommen“ verstanden werden, das die königliche Absicht Radamas I. widerspiegelt, ausgewählte Jugendliche gezielt auf Aufgaben als Vermittler zwischen Madagaskar und europäischen Institutionen vorzubereiten (Ayache 1976: 66).

Im Dezember 1820 wählte David Jones in seiner *Besakana*-Schule innerhalb des Palastgeländes vierzehn besonders begabte Schüler aus. Aus dieser Gruppe entstand die Elite der *Roambinifololahy* („die Zwölf Männer“ – ein Begriff, der auch auf die biblischen „zwölf Apostel“ verweist), die offiziell autorisiert waren, für die Missionare als Schulaufseher, Kopisten und Übersetzer zu arbeiten und insbesondere bei der Bibelübersetzung mitzuwirken. Die Institutionalisierung der *Roambinifololahy* erfolgte allerdings erst 1824 (Campbell 2012: 55). Für die Missionare war die Unterstützung dieser „zwölf“ erfahrenen Schüler von entscheidender Bedeutung für ihre Übersetzungsarbeit. Zu diesem Zeitpunkt lernten vierzig der 268 Schüler der Missionsschulen Englisch, was die nachhaltige Wirkung der Arbeit der *Roambinifololahy* unterstreicht (Campbell 2012: 664).

Die ausgewählten Schüler erhielten eine Ausbildung in Englisch, Latein, Griechisch und Hebräisch und wurden auf Aufgaben als Sprachvermittler und Übersetzer vorbereitet (Campbell 2012: 59). Einige der Schüler übernahmen später Funktionen als Hofsekretäre, Schulaufseher, Kopisten oder Translatoren und begleiteten diplomatische Delegationen nach Europa (Campbell 2012: 52ff.).

Durch diese Maßnahmen entstand die erste Generation professioneller madagassischer Translator*innen, die nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle Brückenfunktionen übernahmen. Einheimische Sprachmittler³⁰, insbesondere aus dem Umfeld der Missionsschulen, die

³⁰ Da die herangezogenen Quellen ausschließlich männliche Sprachmittler aus dem Umfeld der Missionsschulen – etwa die *Roambinifololahy* („die Zwölf Männer“) – belegen, wird im vorliegenden Kontext auf eine gendergerechte Form verzichtet.

als Hofdolmetscher und Übersetzer in diplomatischen und administrativen Kontexten eingesetzt wurden, etablierten sich (Campbell 2012: 107, 830, 847).

Neben der Ausbildung einheimischer Translatoren waren auch die Missionar*innen selbst in translatorische Tätigkeiten eingebunden. So traten Joseph John Freeman (Campbell 2012: 115) und David Jones (Campbell 2012: 771) als Dolmetscher im Rahmen diplomatischer Kontakte zwischen Madagaskar und Großbritannien auf, während David Griffiths (Campbell 2012: 990) und William Ellis (Ellis & Allon 1873: 266ff.) vor allem im religiösen sowie administrativen Bereich Übersetzungsaufgaben übernahmen.

Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts trugen zudem katholische, insbesondere französische Missionar*innen, sowie François Callet zur sprachlichen Erschließung des Madagassischen bei, indem sie sich neben lexikographischen Arbeiten auch mit der Verschriftlichung mündlicher Überlieferungen beschäftigten (Raison 1978: 533ff.). Königliche Unterstützung, europäische Missionstätigkeit und gezielte Ausbildung bildeten zusammen die Grundlage für die nachhaltige Etablierung schriftlicher und übersetzerischer Kompetenzen in Madagaskar.

2.4.2.2 Europäische Händler*innen und Geschäftsleute

Europäische Händler*innen und Geschäftsleute übernahmen in Madagaskar häufig Vermittlungsfunktionen, indem sie wirtschaftliche, politische und kulturelle Informationen weitergaben. In diesem Zusammenhang ist Jean Laborde als zentrale Figur zu nennen. Er gelangte 1831 nach Madagaskar, wurde an den madagassischen Königshof empfohlen. Als technisch vielseitig qualifizierter Fachmann trat er in den Dienst der Monarchie. Er war von 1862 bis 1878 französischer Konsul (Allen & Covell 2005: 148). Zusätzlich prosperierte Laborde als Händler. Neben seinen wirtschaftlichen und diplomatischen Tätigkeiten gründete Laborde eine Schule für etwa 60 erwachsene Schüler, in der grundlegende Lesefähigkeiten und Arithmetik vermittelt wurden (Campbell 2012: 72ff.). Seine Kenntnisse der madagassischen Sprache belegen Berichte wie der von Pfeiffer (1862: 253), die schildert, dass Laborde ihr und anderen Europäern den Inhalt einer *Kabary* erläuterte, einer öffentlich in Madagassisch gehaltenen Rede, was auf seine Fähigkeiten als Sprachmittler und Dolmetscher schließen lässt³¹. In diplomatischen Verhandlungen zwischen Frankreich und Madagaskar fungierte er 1862 als Dolmetscher und übernahm damit eine offizielle sprachliche Vermittlungsfunktion (Grandidier et al. 1885: 12ff.).

³¹ Der von Ida Pfeiffer beschriebene Vorfall fällt in die Regierungszeit Ranavalonas I., die ausländischen Missionare und Christen systematisch aus Madagaskar verbannte, um die Ausbreitung des Christentums zu unterbinden. Jean Laborde blieb aufgrund seiner engen technischen und wirtschaftlichen Kooperation mit dem Königshof von diesen Maßnahmen ausgenommen.

Ein weiteres Beispiel ist Marius Arnaud, ein französischer Händler, der über zwanzig Jahre in Madagaskar lebte und wiederholt als Dolmetscher agierte. Pfeiffer erwähnt ihn in ihrem Reisebericht als sprachlich versierten Begleiter während ihrer Reise nach Antananarivo zur Zeit von Königin Ranavalona I:

Am 19. Mai traten wir endlich die Reise nach Tananariva, der Hauptstadt des Landes an. Die Reisegesellschaft bestand aus Herrn Lambert, Herrn Marius und mir. Herr Marius, ein geborener Franzose, lebt schon seit zwanzig Jahren auf Madagaskar; er machte die Reise aus Freundschaft für Herrn Lambert mit, und übernahm das Amt des Dolmetschers, so wie die Leitung der ganzen Reise – eine Gefälligkeit, die für uns von unberechenbarem Werthe war. (Pfeiffer 1861: 10f.)

Die hier vorgestellten Fälle von Jean Laborde und Marius Arnaud illustrieren exemplarisch, wie europäische Händler*innen und Geschäftsleute im 19. Jahrhundert in Madagaskar als Sprachmittler*innen und Translator*innen tätig waren. Laborde verband wirtschaftliche, diplomatische und bildungsbezogene Funktionen mit der Vermittlung zwischen madagassischer und europäischer Seite, während Arnaud vor allem im Rahmen von Reisegesellschaften und direkten Kontakten als Dolmetscher agierte. Diese Beispiele zeigen, dass die Rolle von Händler*innen über reine Handelsinteressen hinausgehen konnte, was wesentlich zur sprachlichen und kulturellen Verständigung beitrug. Diese ausgewählten dokumentierten Fälle erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.5 Von Oralität zu Kodifizierung

Im 17. und 18. Jahrhundert war die madagassische Gesellschaft in Familien, Clans und über die ganze Insel in etwa zwanzig Stämme³² gegliedert, die von rivalisierenden Herrscher*innen regiert wurden. Gleichwohl existierte eine gemeinsame Rechtsordnung, die auf *fomba*³³ (den traditionellen Sitten und Gebräuchen) beruhte und das soziale Zusammenleben klar regelte, indem festgelegt war, welches Verhalten erlaubt war und was als *fady*³⁴ oder Tabu galt (Heyne 1968: 107).

Diese Ordnung beruhte auf kollektiv geteilten sozialen Praktiken, die nicht schriftlich fixiert waren, sondern als oral tradierte verbindliche Normen innerhalb der Gemeinschaft galten. Sie wurden von früher Kindheit an vermittelt und regelten zentrale Bereiche des Alltagslebens sowie die Beziehungen zwischen Individuen und Gruppen. Dazu zählten unter anderem

³² Die Literatur über Madagaskar weist keine einheitliche Angabe zur Zahl der dort existierenden Ethnien auf.

³³ Der Begriff *fomba* wurde bereits im [Kapitel 1.2](#) erläutert.

³⁴ *Fady*: Bezeichnet etwas Heiliges, Verbotenes oder Untersagtes; umfasst zudem Bedeutungen wie „illegal“, „in-zestuös“ sowie Handlungen oder Zustände, von denen man sich fernhält oder fernhalten soll, da sie als untersagt oder schädlich gelten (Abinal & Malzac 1888: 128).

familiäre Autoritätsstrukturen, insbesondere die Stellung der *ray aman-dreny*³⁵ (Eltern bzw. Älteste als moralische und soziale Autoritäten), sowie Formen der gegenseitigen Solidarität innerhalb der Gemeinschaft (Molet 1967: 124).

In der Darstellung Gamons (1910) wird deutlich, dass das madagassische Recht bereits vor dem 19. Jahrhundert als Gesamtheit von Normen verstanden wurde, die das soziale Zusammenleben regelten. Dabei weist er auf eine Doppelstruktur hin, die sowohl Elemente eines schriftlich fixierten Rechts als auch mündlich überlieferte Gewohnheitsrechte umfasste. Ein wesentlicher Teil der normativen Ordnung beruhte auf nicht kodifizierten Gewohnheitsrechten, deren Geltung durch gesellschaftliche Praxis und mündliche Überlieferung gesichert wurde. (Gamon 1910: 1f.).

Regional variierte die Rechtswirkung: Im zentralen Hochland dominierte das Merina-Recht, während an den Küsten lokale Traditionen fortbestanden (Sermet 2009: 26). Diese Differenzierung verweist auf eine parallele Existenz unterschiedlicher Rechtsformen, die teilweise schriftlich fixiert, teilweise ausschließlich mündlich tradiert waren und deren vollständige Erfassung Außenstehenden mitunter verborgen blieb (Sermet 2009: 25). Zur Veranschaulichung dieser mündlich geprägten Rechtsordnungen verweist Sermet auf die Rechtspraktiken der *Tanàla*³⁶, die die Verbindung von Spiritualität und sozialer Ordnung im traditionellen Recht Madagaskars verdeutlichen. So existierte bei ihnen ein rituelles Verfahren zur Klärung von Schuld oder Unschuld, bei dem der/die Beschuldigte einen Fluss durchqueren musste – unter der Annahme, dass die dort lebenden Kaimane als „übernatürliche Richter“ wirken würden. Unversehrtes Überstehen dieser Prüfung galt als Zeichen der Unschuld. Der Kläger wiederum war verpflichtet, ein Ochsenopfer darzubringen, um die Ehre des auf diese Weise Freigesprochenen wiederherzustellen (Sermet 2009: 25f.).

Mit der politischen Konsolidierung unter Andrianampoinimerina begann eine Phase zunehmender Zentralisierung, in der die Vereinheitlichung von Herrschaft und Recht vorangetrieben wurde (Sermet 2009: 28). Im weiteren Verlauf dieser Entwicklung wurde Madagaskar vom späten 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts von einer Reihe von Monarch*innen der Merina regiert, unter denen sich die politische und rechtliche Ordnung des zentralen Hochlands schrittweise ausdifferenzierte.

³⁵ *Ray aman-dreny* (wörtlich „Vater und Mutter“) bezeichnet im Madagassischen neben den leiblichen Eltern auch Autoritätspersonen oder gesellschaftlich angesehene Individuen, die eine leitende und schützende Funktion innerhalb der Gemeinschaft übernehmen (Abinal & Malzac 1888: 459).

³⁶ Der Volksstamm im mittleren Osten und Südosten Madagaskars heißt *Tanàla* (Bergenholtz 1991: 590).

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung werden in den historischen Quellen verschiedene Gesetzessammlungen erwähnt, die unter der Bezeichnung „Codes“ geführt werden. Diese werden den jeweiligen Herrscher*innen zugeschrieben und stellen wichtige Bezugspunkte für die Entwicklung der rechtlichen Ordnung im 19. Jahrhundert dar. Im Folgenden³⁷ werden diese Sammlungen mit der jeweils wachsenden Anzahl der beinhalteten „*titres* bzw. *articles*“ dargestellt:

- **1828:** Code de Ranavalona Ier: 48 titres et articles³⁸.
- **1862:** Code de Radama II: 50 titres ou articles³⁹.
- **1863:** Code de Rasoherina: 68 titres ou articles⁴⁰.
- **1868:** Code de Ranavalona II, dit aussi des 101 articles⁴¹.
- **1881:** deuxième Code de Ranavalona II, dit aussi des 305 Articles⁴².

Die genannten Gesetzessammlungen stehen in engem Zusammenhang mit den jeweiligen Regent*innen. Zur besseren Übersicht werden im Folgenden die relevanten Monarch*innen (Sibree & Baron 1892: 496) sowie die ihnen zugeschriebenen Gesetzessammlungen (Julien 1908: 429) tabellarisch dargestellt (s. Tabelle 1).

³⁷ Die hier aufgeführte Abfolge der „Codes“ geht auf die Darstellung in Juliens Werk zurück (Julien 1908: 429).

³⁸ Code von Ranavalona I.: 48 Titel und Artikel (Übers. K.N.E).

³⁹ Code von Radama II: 50 Titel oder Artikel (Übers. K.N.E).

⁴⁰ Code von Rasoherina: 68 Titel oder Artikel (Übers. K.N.E).

⁴¹ Code von Ranavalona II, auch bekannt als „Code des 101 articles“ (Übers. K.N.E).

⁴² Zweiter Code von Ranavalona II, auch als „Code des 305 Articles“ bezeichnet (Übers. K.N.E).

Tabelle 1: Merina-Monarch*innen des 19. Jahrhunderts und ihre Gesetzestexte

Regierungszeit	Monarch/in	Alternativnamen in der madagassischen Literatur und Kultur	Gesetzestext (Code)
178?–1819	König Andrianampoinimerina	–	–
1819–1828	König Radama I	Lahidama, Lehidama, Lahy Dama, Laidama	–
1828–1861	Königin Ranavalona I	Rabodonandrianampoinimerina	<i>Code de Ranavalona Ier</i> (1828)
1861–1863	König Radama II	Rakoto, Rakoton-Radama	<i>Code de Radama II</i> (1862)
1863–1868	Königin Rasoherina	Rabodo, Rabodozanakandriana, Rasoherimanjaka	<i>Code de Rasoherina</i> (1863)
1868–1883	Königin Ranavalona II	Ranavalomanjaka	<i>Code de Ranavalona II</i> (1868), <i>Deuxième Code</i> (1881)
1883–1897	Königin Ranavalona III	–	–

Diese Gesetzessammlungen lassen sich als Ausdruck eines Wandels verstehen, in dessen Verlauf die zuvor primär mündlich überlieferten und gewohnheitsrechtlich geprägten Normen zunehmend in schriftlich fixierte Kodizes überführt wurden. Wie von Borrel (1931: 43) hervorgehoben, beruhten die Regelungen unter den Königen Andrianampoinimerina sowie Radama I auf den von den Vorfahren überlieferten Gewohnheitsrechten und wurden mündlich verkündet, ohne in einem schriftlich fixierten Gesetzeskodex gefasst zu werden.

Julien (1908: 430) hält hingegen einschränkend fest, dass – soweit sich die Überlieferung zurückverfolgen lässt – im Wesentlichen nur die Codices von 1868 („Code des 101 Articles“) und von 1881 („Code des 305 Articles“) als madagassische Gesetze bekannt waren. Auch Borrel (1931: 35) betont, dass eigentlich nur diese beiden letzten Sammlungen den Charakter eigenständiger Gesetzes aufweisen, während die früheren Texte – vor 1868 – eher als rudimentäre Vorformen von Kodifikationen zu verstehen sind.

Gesichert ist dass 1881 unter Königin Ranavalona II mit dem „Code des 305 Articles“ erstmals ein in diesem Umfang schriftlich fixierter Gesetzeskodex vorlag. Dieses Dokument, das – wie üblich – feierlich in einer Volksversammlung verkündet wurde, umfasst einunddreißig Kapitel und erfüllt die Funktion eines Zivil- und Strafgesetzbuches (Société générale des prisons 1898: 44), an dem die enge Verflechtung von Recht, Sprache und Oralität im vorkolonialen Madagaskar zurückverfolgt werden kann. Die Entwicklung von mündlich tradierten

Rechtsnormen hin zu schriftlich fixierten Kodifikationen bildet somit den historischen Kontext, innerhalb dessen die Übersetzungsprozesse des 19. Jahrhunderts zu verorten sind.

3 Methodische Grundlagen

Die vorliegende Untersuchung basiert auf dem funktionalen Ansatz der Translationswissenschaft nach Nord (2005). Ein zentrales Prinzip dieses Ansatzes ist die Orientierung am Skopos, d. h. an der Funktion des Zieltextes innerhalb einer spezifischen Kommunikationssituation (Nord 2005: 10). Dieser Ansatz ist für die vorliegende Arbeit besonders geeignet, da die untersuchten Texte historisch und kulturell geprägte rechtliche Konzepte enthalten, die nur bedingt in ein anderes Sprach- und Rechtssystem übertragen werden können. Untersucht werden ausgewählte Artikel des „Code des 305 Articles“ sowie deren französische Übersetzungen durch Julien, Tacchi und Cahuzac. Anhand konkreter Textbeispiele werden Übersetzungsherausforderungen identifiziert und diese im weiteren Verlauf in Übersetzungsschwierigkeiten bzw. Übersetzungsprobleme differenziert.

3.1 Übersetzungsschwierigkeiten und Übersetzungsprobleme

Die Begriffe „Übersetzungsschwierigkeit“ und „Übersetzungsproblem“ sind auf den ersten Blick kaum voneinander zu unterscheiden. Für die vorliegende Untersuchung wird die von Nord (2011: 115ff.) vorgeschlagene Unterscheidung herangezogen, um die im Korpus beobachtbaren Phänomene analytisch präzise erfassen zu können.

3.1.1 Übersetzungsschwierigkeiten

Nach Nord (2011: 121) bezeichnen Übersetzungsschwierigkeiten jene Herausforderungen im Übersetzungsprozess, die auf die individuellen Kompetenzen der Übersetzer*innen zurückzuführen sind. Sie entstehen beispielsweise dann, wenn Elemente des Ausgangstextes aufgrund begrenzter Sprach- oder Sachkenntnisse nicht vollständig verstanden werden oder wenn geeignete Ausdrucksmöglichkeiten in der Zielsprache nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Nord (2011: 115f.) verweist auf verschiedene Erscheinungsformen von Übersetzungsschwierigkeiten, darunter fehlende Eins-zu-eins-Entsprechungen (Wilss 1977: 202f.), zielsprachlich bedingte semantische und formale Veränderungen (Thiel 1975: 24), lexikalische Lücken (Kußmaul 1984: 57) sowie pragmatische und kontextuelle Faktoren (Reiß 1975: 44).

Im Kontext der vorliegenden Untersuchung ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere fehlende Eins-zu-eins-Entsprechungen zwischen madagassischen und französischen Rechtsbegriffen nicht ausschließlich als individuelle Übersetzungsschwierigkeiten zu verstehen sind, sondern im weiteren Analyseverlauf auch als strukturelle Übersetzungsprobleme interpretiert werden können.

Darüber hinaus lassen sich Übersetzungsschwierigkeiten weiter differenzieren. Textbezogene Schwierigkeiten resultieren aus den Eigenschaften des Ausgangstextes selbst, insbesondere aus hoher inhaltlicher und thematischer Komplexität, geringer Redundanz, komplexen oder unklaren Strukturen sowie semantisch und syntaktisch anspruchsvollen Ausdrucksformen (Nord 2011: 121ff.).

Diese Aspekte sind für die vorliegende Untersuchung von besonderer Relevanz, da die komplexen Satzstrukturen und die geringe Redundanz der madagassischen Rechtstexte die Interpretation einzelner Bedeutungseinheiten vielfach erschweren und somit die lexikalischen Entscheidungen in den französischen Übersetzungen beeinflussen können.

Auch Textdefekte im Ausgangstext können eine Rolle spielen und den Schwierigkeitsgrad erhöhen. Dazu zählen beispielsweise fehlerhafte Zeichensetzung oder Druckfehler, die nicht selten in historisch überlieferten und sekundär edierten Texten auftreten (Nord 2011: 122). Das erfordert eine sorgfältige, textanalytisch fundierte Ausgangstextanalyse. Die Berücksichtigung dieser Faktoren dient dazu, die Ausgangstextbasis kritisch zu reflektieren und mögliche Einflussfaktoren auf die lexikalischen Entscheidungen der Übersetzer systematisch zu erfassen.

Übersetzerbezogene Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen den Anforderungen des Ausgangstextes und den individuellen sprachlichen, fachlichen und translatorischen Kompetenzen der Übersetzer*innen. Sie betreffen sowohl inhaltlich-kulturelle als auch sprachlich-stilistische Elemente, sofern diese aufgrund begrenzter Kompetenz nicht vollständig erschlossen oder adäquat verarbeitet werden können (Nord 2011: 122). Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung können solche übersetzerbezogenen Faktoren jedoch nur eingeschränkt berücksichtigt werden, da detaillierte Informationen zu den individuellen Kompetenzen der Übersetzer Julien, Tacchi und Cahuzac nur eingeschränkt verfügbar sind. Daher können sie im Analyseprozess lediglich als mögliche Einflussgrößen auf Übersetzungsentscheidungen verstanden werden.

Arbeitstechnische Faktoren, wie die Verfügbarkeit von Hilfsmitteln oder institutionelle Rahmenbedingungen des Übersetzungsprozesses, können nach Nord (2011: 122) ebenfalls Einfluss auf Übersetzungsentscheidungen haben. Aufgrund der historischen Distanz und der begrenzten Quellenlage werden solche Faktoren hier jedoch nicht systematisch berücksichtigt. Da Übersetzungsschwierigkeiten im historischen Kontext nur eingeschränkt rekonstruierbar sind, stehen im Folgenden Übersetzungsprobleme als analytische Kategorie im Vordergrund. Diese lassen sich systematisch erfassen und bilden die Grundlage für die weitere Untersuchung.

3.1.2 Übersetzungsprobleme

Unter Übersetzungsproblemen versteht Nord (2011: 117) Aufgaben, die im Rahmen des Übersetzungsprozesses zu lösen sind, wenn ein Ausgangstext in einen für eine bestimmte Zieltextfunktion angemessenen Zieltext übertragen werden soll. Im Unterschied zu Übersetzungsschwierigkeiten sind sie nicht primär auf individuelle Kompetenzdefizite zurückzuführen, sondern ergeben sich aus text- und funktionsbedingten Anforderungen der Translation.

Zur Veranschaulichung dieser Problemfelder nennt Nord (2011: 116) verschiedene Beispiele aus der Übersetzungswissenschaft. Dazu zählen Wortspiele (Reiß 1967: 1), der Gebrauch spezifischer grammatischer Formen, wie des Konjunktivs I im Deutschen (Poulsen 1984: 71f.), grammatische und idiomatische Erscheinungen (Wilss & Thome 1984: 5), sowie textfunktionale Aspekte, der Adressatenbezug und unterschiedliche Textsortenkonventionen (Kupsch-Loeser 1986: 14f.). Diese Beispiele verdeutlichen, dass Übersetzungsprobleme auf unterschiedlichen sprachlichen und funktionalen Ebenen auftreten können.

Übersetzungsprobleme lassen sich nach unterschiedlichen Gesichtspunkten unterscheiden. Dazu zählen erstens pragmatische Übersetzungsprobleme, die aus dem Übersetzungsauftrag resultieren und auf Unterschiede in den textexternen Bedingungen von Ausgangs- und Zieltext zurückgehen, etwa hinsichtlich Adressaten, Zeit- und Raumbezug oder des Kommunikationsmediums (Nord 2011: 117ff.). wenn sich die Kommunikationssituation des Zieltextes deutlich von derjenigen des Ausgangstextes unterscheidet.

Zweitens sind kulturpaarspezifische Übersetzungsprobleme zu nennen, die aus unterschiedlichen kulturellen Gewohnheiten, Wertesystemen und Kommunikationskonventionen hervorgehen und häufig Anpassungen an zielkulturelle Erwartungen erfordern (Nord 2011: 118ff.). Dieser Problemtyp ist für die vorliegende Untersuchung sicher von einiger Relevanz, da die Übertragung madagassischer Rechtskonzepte in ein französisch geprägtes Rechtssystem kulturelle Differenzen impliziert.

Drittens treten sprachenpaarspezifische Übersetzungsprobleme auf, die auf strukturellen Differenzen zwischen Sprachen beruhen und sich insbesondere im lexikalischen, grammatischen oder syntaktischen Bereich zeigen (Nord 2011: 119). Sie betreffen unter anderem Unterschiede in der Terminologie, der Bedeutungsstruktur einzelner lexikalischen Einheiten sowie in syntaktischen Realisierungsmöglichkeiten.

Schließlich sind ausgangstextspezifische Übersetzungsprobleme zu berücksichtigen, die auf einen konkreten Ausgangstext bezogen und nicht verallgemeinerbar sind (Nord 2011:

119ff.). Im Kontext historischer Rechtstexte können sie sich insbesondere aus spezifischen Formulierungsweisen oder strukturellen Eigenheiten des „Code des 305 Articles“ ergeben und erfordern kontextgebundene Übersetzungsentscheidungen.

Für die vorliegende Arbeit ist diese Differenzierung besonders relevant, da sie eine systematische Einordnung der im Korpus beobachteten Übersetzungsentscheidungen ermöglicht. So kann analysiert werden, ob Abweichungen zwischen den Übersetzern Julien, Tacchi und Cahuzac auf pragmatische, kulturpaarspezifische oder sprachenpaarspezifische Bedingungen zurückzuführen sind.

Im Fall der untersuchten Rechtstexte ist davon auszugehen, dass Übersetzungsprobleme eine wesentliche Rolle spielen, da die Übertragung rechtlicher Konzepte zwischen dem Madagassischen und dem Französischen nicht nur sprachliche, sondern auch tiefgreifende kulturelle Unterschiede berührt. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen keine direkten terminologischen Entsprechungen existieren und unterschiedliche Übersetzungsstrategien erforderlich werden.

Vor diesem Hintergrund werden Übersetzungsentscheidungen im weiteren Verlauf der Analyse im Sinne des funktionalen Ansatzes nach Nord sowohl im Hinblick auf textinterne als auch textexterne Faktoren betrachtet, da sie nur im Zusammenspiel sprachlicher Strukturen und kontextueller Rahmenbedingungen angemessen erklärt werden können.

3.2 Funktionales Modell nach Nord

Im funktionalen Modell nach Nord (2005: 16) nimmt die übersetzungsorientierte Textanalyse eine zentrale Stellung ein. Texte werden dabei als kommunikative Handlungen verstanden, deren Funktion sich aus der jeweiligen Kommunikationssituation ergibt. Für den Übersetzungsprozess bedeutet dies, dass nicht allein sprachliche Strukturen des Ausgangstextes zu berücksichtigen sind, sondern auch die Bedingungen, unter denen der Text produziert und rezipiert wird. Damit wird Translation als funktional und situationsgebunden verstanden.

Für die vorliegende Untersuchung ist dieser Ansatz besonders relevant, da eine systematische Analyse sowohl der Kommunikationssituation als auch der sprachlichen Gestaltung historischer Rechtstexte ermöglicht. Dadurch können die Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac nicht nur auf lexikalischer Ebene, sondern auch im Hinblick auf ihre funktionale Ausrichtung untersucht werden.

Im Zentrum der Textanalyse steht die Unterscheidung zwischen textexternen und textinternen Faktoren. Diese beziehen sich einerseits auf die Kommunikationssituation und ande-

rerseits auf die im Text selbst beobachtbaren Merkmale. Zur systematischen Beschreibung dieser Faktoren verwendet Nord Leitfragen („W-Fragen“⁴³), anhand derer sowohl Ausgangs- als auch Zieltextsituation analysiert werden können (Nord 2005: 41ff.).

Die Kommunikationssituation wird nicht zuletzt von den beteiligten Akteuren geprägt, unter anderem Sender⁴⁴ und Produzent, Empfänger und Translator. Nord berücksichtigt darüber hinaus auch den sogenannten Initiator, also jene Instanz, die den Übersetzungsprozess veranlasst und damit den Zweck bzw. Skopos der Translation mitbestimmt (Nord 2005: 6ff.).

3.2.1 Textexterne Faktoren

Textexterne Faktoren beziehen sich auf die Kommunikationssituation, in der ein Text produziert und rezipiert wird. Dazu zählen der Sender bzw. Autor, die Intention des Senders, die angesprochene Zielgruppe, das Medium bzw. der Kommunikationskanal, der Ort und die Zeit der Textproduktion und -rezeption sowie das Kommunikationsmotiv (Nord 2005: 41ff.). Diese Faktoren stehen in wechselseitiger Beziehung zueinander und ermöglichen Rückschlüsse auf die kommunikative Funktion eines Textes (Nord 2005: 83).

Der Sender bezeichnet die Instanz, von der ein Text ausgeht und wird durch die Frage bestimmt, wer den Text produziert hat und in welcher kommunikativen Rolle er auftritt. Seine Analyse kann Hinweise auf den kommunikativen Hintergrund und die Intention des Textes liefern (Nord 2005: 47ff.).

Die Intention des Senders wird anhand der Frage untersucht, zu welchem Zweck der Text produziert wurde. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Textfunktion (Nord 2005: 53ff.). Der Empfänger bzw. Adressat umfasst jene Zielgruppe, an die sich der Text richtet und deren Erwartungen, Vorwissen und kulturelle Voraussetzungen die Textgestaltung beeinflussen (Nord 2005: 57ff.).

Das Medium bzw. der Kommunikationskanal betrifft die Form der Textübertragung, etwa mündlich oder schriftlich, und beeinflusst sowohl Produktion als auch Rezeption eines Textes (Nord 2005: 62ff.). Dieser Faktor ist in der vorliegenden Untersuchung insofern von

⁴³ Unter den W-Fragen werden die von Nord (2005: 41) vorgeschlagenen Leitfragen zur Textanalyse verstanden. Sie erfassen sowohl extratextuelle Faktoren (Wer? An wen? Zu welchem Zweck? Über welches Medium? Wo? Wann? Warum?) als auch intratextuelle Faktoren (Was? In welcher Reihenfolge? Mit welchen sprachlichen und nichtsprachlichen Mitteln? In welchem Ton? Mit welcher Wirkung?) und dienen der systematischen Analyse von Texten.

⁴⁴ Die im Rahmen des funktionalen Modells nach Nord verwendeten Bezeichnungen der Kommunikationsakteur*innen (z. B. Sender, Empfänger, Textproduzent, Initiator usw...) werden nicht gegendert, da es sich hierbei um abstrakte, theoretische Funktionsrollen innerhalb eines Analysemodells handelt und nicht um konkrete Personen. Aus Gründen der terminologischen Konsistenz und der Anschlussfähigkeit an die einschlägige Fachliteratur wird die originale Modellterminologie beibehalten und nicht in eine genderinklusive Schreibweise übertragen.

Relevanz, als die untersuchten Rechtstexte ursprünglich mündlich überliefert und erst verzögert verschriftlicht wurden. Zudem erschienen die französischen Übersetzungen in unterschiedlichen medialen Kontexten.

Der Ort der Kommunikation wird durch die Frage bestimmt, wo der Text produziert und gegebenenfalls rezipiert wird. Diese Information ist insbesondere für sprachliche Varietäten sowie für kulturelle und situative Bezüge relevant. Darüber hinaus ist der Ort für die Bestimmung von kulturellen Voraussetzungen und Perspektiven von Bedeutung (Nord 2005: 67ff.).

Die Zeit der Kommunikation wird durch die – teilbare – Frage erschlossen, wann der Text produziert bzw. rezipiert wird. Textproduktion und -rezeption können dabei weit auseinander liegen. Die Antwort liefert Hinweise auf sprachhistorische Entwicklungen, Textsortenkonventionen und die Aktualität der im Text enthaltenen Informationen (Sprache unterliegt ständigen Veränderungen in ihrem Gebrauch und ihren Normen) (Nord 2005: 70ff.).

Das Motiv der Kommunikation wird anhand der Frage untersucht, warum der Text verfasst wurde. Es verweist auf den Anlass oder Hintergrund der Textproduktion und steht häufig in Zusammenhang mit bestimmten konventionalisierten Kommunikationssituationen (Nord 2005: 74ff.).

Die Textfunktion ergibt sich aus dem Zusammenspiel dieser Faktoren und bildet im funktionalen Ansatz eine wesentliche Kategorie der Translation (Nord 2005: 77ff.). Nord unterscheidet hier zwischen dokumentarischer und instrumenteller Übersetzung. Während dokumentarische Übersetzungen die Kommunikationssituation des Ausgangstextes sichtbar machen, orientieren sich instrumentelle Übersetzungen stärker an den Bedingungen der Zielkultur (Nord 2005: 80ff.). Für die vorliegende Untersuchung ist insbesondere der dokumentarische Charakter der Übersetzungen relevant, da kulturell und rechtlich spezifische Elemente des madagassischen Ausgangstextes in den französischen Übersetzungen sichtbar bleiben.

Zusammenfassend zeigt sich, dass textexterne Faktoren eine wichtige Grundlage für die funktionale Analyse bilden. Für die vorliegende Arbeit ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Faktoren im historischen und rechtsgeschichtlichen Kontext des 19. Jahrhunderts nur eingeschränkt rekonstruierbar sind. Insbesondere fehlen verlässliche Informationen über konkrete Zieladressat*innen sowie über die Intentionen der beteiligten Übersetzer.

3.2.2 Textinterne Faktoren

Die textinternen Faktoren sind stark von situativen (textexternen) Faktoren beeinflusst (z. B. der geografischen Herkunft des Senders, den spezifischen Anforderungen des gewählten Me-

diums sowie den Bedingungen von Zeit und Ort der Textproduktion). Sie umfassen jene sprachlichen und strukturellen Merkmale eines Textes, die dessen Bedeutung, Aufbau und Wirkung konstituieren. Dazu gehören insbesondere Thematik, Inhalt, Präsuppositionen (vom Sender als bekannt vorausgesetztes Vorwissen), Lexik und Satzstruktur (Nord 2005: 89).

Die Thematik bezeichnet den Gegenstand des Textes und stellt einen zentralen Aspekt der übersetzungsorientierten Textanalyse dar. Für die Übersetzung ist die Bestimmung der Thematik besonders relevant, da sie unter anderem Aufschluss über die Kohärenz des Textes, sowie über das erforderliche Sachwissen gibt (Nord 2005: 93ff.).

Der Inhalt umfasst die im Text vermittelten Informationen über Sachverhalte und Gegenstände einer außersprachlichen Wirklichkeit. Diese Informationen werden durch lexikalische und grammatische Strukturen ausgedrückt und bilden zusammen einen kohärenten Zusammenhang (Nord 2005: 99). Zur Analyse des Inhalts können Kohäsionsmittel wie Anaphern, Substitutionen, Wiederholungen und Paraphrasen herangezogen werden, da sie Beziehungen zwischen einzelnen Textelementen sichtbar machen (Nord 2005: 100ff.).

Zum Inhalt gehören nicht nur sachliche (denotative) Bedeutungen, sondern auch zusätzliche (konnotative) Bedeutungen. Konnotative Bedeutungen können nur in Verbindung mit den stilistischen Eigenschaften von Lexik, Satzstruktur und suprasegmentalen Merkmalen genauer analysiert werden (Nord 2005: 101ff.).

Ein weiterer wichtiger Faktor sind Präsuppositionen. Darunter versteht Nord Informationen, die vom Sender als bekannt vorausgesetzt, jedoch nicht ausdrücklich formuliert werden. Dazu zählen unter anderem kulturelles Wissen, historische Hintergründe sowie gesellschaftliche und rechtliche Konventionen (Nord 2005: 105ff.). Zahlreiche Begriffe des „Code des 305 Articles“ setzen Kenntnisse des madagassischen gesellschaftlichen und rechtlichen Kontextes voraus. Für die Translation bedeutet dies, dass Unterschiede im Vorwissen zwischen Ausgangs- und Zielpublikum berücksichtigt werden müssen (Nord 2005: 107).

Darüber hinaus kommt der Lexik eine wichtige Rolle in der übersetzungsorientierten Textanalyse zu. Nord (2005: 122ff.) betont, dass lexikalische Entscheidungen sowohl semantische als auch stilistische und funktionale Aspekte betreffen. Die Analyse der Lexik ist für die vorliegende Arbeit essenziell, da die Untersuchung auf einem Vergleich der französischen Übersetzungen einzelner madagassischer Rechtsbegriffe basiert.

Auch die Satzstruktur stellt einen relevanten Bestandteil der Analyse dar. Untersucht werden können unter anderem Satzlänge, Satzkomplexität sowie syntaktische Verknüpfungen

(Nord 2005: 129f.). Im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung ist dabei zu berücksichtigen, dass die ursprünglich mündliche Überlieferung der Texte Einfluss auf die Struktur der madagassischen Ausgangstexte gehabt haben kann.

Zusammenfassend zeigen die textinternen Faktoren, dass Texte als funktionale Gesamtsysteme verstanden werden können, deren Elemente in enger Wechselwirkung stehen. Für die vorliegende Untersuchung sind insbesondere Lexik, Präsuppositionen und Satzstruktur relevant, da diese Faktoren eine vergleichende Analyse der französischen Übersetzungen ermöglichen.

3.3 Analytisches Vorgehen

Wie in [Abschnitt 3.2](#) ausgeführt, orientiert sich die Untersuchung am funktionalen Modell nach Nord (2005), und erfolgt in zwei Analyseschritten: der Analyse des madagassischen Ausgangstextes sowie der Untersuchung und dem Vergleich der französischen Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac.

Im ersten Schritt wird der jeweilige Ausgangstext aus dem „Code des 305 Articles“ anhand textexterner und textinterner Faktoren untersucht. Die Analyse der textexternen Faktoren umfasst insbesondere die historische Kommunikationssituation. Die textinterne Untersuchung konzentriert sich auf thematische, lexikalische und strukturelle Merkmale des Ausgangstextes. Besonderes Augenmerk gilt dabei kulturell geprägten Rechtsbegriffen, normativen Ausdrucksformen sowie möglichen Merkmalen mündlicher Rede innerhalb der Verschriftlichung. Zudem wird berücksichtigt, inwiefern sich Elemente des madagassischen Gewohnheitsrechts und der *Kabary*-Tradition sprachlich im Text widerspiegeln.

Im zweiten Schritt werden die französischen Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac analysiert und miteinander verglichen. Grundlage der Untersuchung bildet die von Thébault herausgegebene Sammlung der Übersetzungen. Da diese mehrere Übersetzungen desselben Ausgangstextes in einer gemeinsamen Edition zusammenführt sind, ermöglicht sie einen direkten Vergleich der jeweiligen Übersetzungsentscheidungen. Zunächst werden die Übersetzer sowie die Veröffentlichungs-zusammenhänge ihrer Übersetzungen berücksichtigt, soweit hierzu historische Informationen verfügbar sind.

Anschließend erfolgt eine vergleichende lexikalische Analyse der ausgewählten Texte des „Code des 305 Articles“. Untersucht werden insbesondere kulturell und rechtlich geprägte Begriffe sowie jene Stellen, an welchen die Übersetzungen deutlich voneinander abweichen. Ziel ist es, Übersetzungsprobleme im Sinne des funktionalen Ansatzes nach Nord zu identi-

zieren und zu analysieren. Dabei wird geprüft, ob die Unterschiede zwischen den Übersetzungen auf pragmatische, kulturpaarspezifische, sprachenpaarspezifische oder ausgangstextspezifische Übersetzungsprobleme zurückgeführt werden können.

Im Rahmen der Untersuchung wird außerdem geprüft, ob sich Hinweise darauf finden lassen, dass kulturell geprägte Rechtsbegriffe des madagassischen Gewohnheitsrechts im Französischen nur eingeschränkt wiedergegeben werden konnten. Darüber hinaus wird untersucht, ob die orale Herkunft des Ausgangstextes sowie die im 19. Jahrhundert wohl noch verzögerte Entwicklung einer madagassischen juristischen Fachsprache Rückwirkung auf die französischen Übersetzungen hatten. Auf dieser Grundlage sollen die in der Einleitung formulierten Hypothesen verifiziert oder falsifiziert werden.

4 Analyse der Beispielsauswahl aus dem „Code des 305 Articles“

Der „Code des 305 Articles“ wird im Folgenden als Ergebnis eines längeren Transformationsprozesses in Erinnerung gerufen, der von mündlichen *Kabary*-Traditionen über die Verschriftlichung durch François Callet bis hin zur späteren Kodifizierung reicht. Die Darstellung dieses Prozesses ist für die Analyse relevant, da sich darin sowohl die strukturellen als auch inhaltlich-kulturellen Bedingungen der Textproduktion widerspiegeln. Der Ausgangstext wird daher nicht als – rein schriftliches – Gesetzeswerk betrachtet, sondern als verschriftlichte Form eines ursprünglich oralen und gewohnheitsrechtlich geprägten Normensystems. Auf dieser Grundlage erfolgt im nächsten Schritt die Untersuchung der textexternen und textinternen Faktoren des „Code des 305 Articles“.

4.1 Analyse des Ausgangstextes

Im Zentrum steht dabei die Rekonstruktion der Kommunikationssituation sowie der sprachlichen und strukturellen Eigenschaften des Textes. Ziel ist es, jene Faktoren herauszuarbeiten, die aus seiner Entstehung im Spannungsfeld von oraler Tradition, Gewohnheitsrecht und späterer Verschriftlichung resultieren und die für seine sprachliche Gestaltung und semantische Struktur relevant sind. Gamon (1907: 4) weist darauf hin, dass die letztlich publizierten Gesetzesammlungen, insbesondere der „Code des 305 Articles“ (1881), in der Forschung teilweise als stark durch äußere Einflüsse gewertet werden und nicht als unmittelbarer Ausdruck des indigenen Rechts gelten. Diese Einschätzung verweist auf eine grundlegende Problematik hinsichtlich der Authentizität und Repräsentativität des Textes.

4.1.1 Textexterne Faktoren des Ausgangstextes

Die Kommunikationssituation des „Code des 305 Articles“ ist durch eine enge Verbindung zwischen politischer Autorität und normativer Setzung geprägt. Rechtliche Aussagen sind eng an die herrschaftliche Ebene gebunden und werden im Kontext königlicher Ordnungssysteme wirksam. Die Funktion des Textes liegt daher weniger in einer abstrakten Normkodifikation als in der Stabilisierung bestehender sozialer und politischer Strukturen.

Sender des Ausgangstextes

Als Sender bzw. normsetzende Instanz erscheint formal die Monarchie unter Königin Ranavalona II., unter deren Herrschaft der „Code des 305 Articles“ am 29. März 1881 in *Andohalo*⁴⁵

⁴⁵ *Andohalo* diente während des gesamten Bestehens der Merina-Dynastie als Versammlungsort für die königliche *Kabary* (Evers et al. 2013: 51). *Andohalo* liegt in Antananarivo, der heutigen Hauptstadt Madagaskars.

verkündet wurde (Thébault 1960: 13). Die Autorität des Textes ergibt sich jedoch nicht ausschließlich aus der Person der Herrscherin, sondern zugleich aus der Verbindung mit den überlieferten Gewohnheitsrechten und kollektiv anerkannten sozialen Normen (Borrel 1931: 71 ff.).

Dies wird insbesondere in Artikel 263 deutlich, in dem festgehalten wird, dass „die alten Gesetze und Gewohnheiten, die seit langer Zeit praktiziert und bis heute befolgt werden, auch dann weiterhin gültiges Recht und verbindliche Praxis bleiben, wenn sie in diesem Gesetz nicht schriftlich festgehalten sind, und ebenso anerkannt werden wie die in diesem Gesetzbuch niedergelegten schriftlichen Gesetze“, (Thébault 1960: 143; übers. V. [N.E.K])⁴⁶. Damit erkennt der Text ausdrücklich die Geltung nicht verschriftlichter Normen an und verweist auf eine Rechtsauffassung, in der Normativität nicht allein aus schriftlicher Fixierung hervorgeht, sondern aus der fortdauernden sozialen Praxis und der Bindung an die Vorfahren legitimiert wird (Borrel 1931: 75).

Die Intention des Senders besteht folglich nicht ausschließlich in der Kodifizierung neuer Normen, sondern ebenso in der öffentlichen repetitiven Bestätigung und Vereinheitlichung bereits bestehender Rechtsvorstellungen. Der „Code des 305 Articles“ ist daher nicht als vollständiger Bruch mit älteren Rechtsformen zu verstehen, sondern als Versuch, traditionelle Gewohnheitsrechte innerhalb eines zunehmend schriftlich organisierten Rechtssystems zu ordnen und dauerhaft festzuhalten.

Adressaten des Ausgangstextes

Als primäre Adressaten des „Code des 305 Articles“ können die Untertanen der Merina-Monarchie verstanden werden, an die sich die öffentlich verkündeten Rechtsnormen richteten. Aufgrund der mündlichen Vermittlung im Rahmen öffentlicher Versammlungen war der Text ursprünglich nicht ausschließlich für eine schriftkundige Elite bestimmt, sondern auch für eine breitere gesellschaftliche Rezeption innerhalb der mündlich geprägten Kommunikationskultur.

Rechtssystemischer Kontext

Die madagassische Form der Rechtsauffassung steht in einem wesentlichen Gegensatz zum französischen Kodifikationsmodell. Thébault (1960: 13) beschreibt den französischen *Code civil* als ein „monumentales und bewundernswertes Werk“, das sämtliche früheren Gewohnheiten und das alte Recht ersetzt habe und sich als in sich geschlossenes System selbst genüge. Die

⁴⁶ Ny Lalàna ny Fomban-tany izay fanao hatramy ny ela, ary mbola arahina mandrak'anketritiny, na dia tsy voasoratra amin'ity Lalàna ity aza, dia mbola Lalàna velona izany sy Fomba arahina, ka ankatoavina tahaka ny Lalàna voasoratra amy ny bokin'ity Lalàna ity (Thébault 1960: 143).

madagassischen „Codes“ seien hingegen anders strukturiert, da sie sich nicht gegenseitig „auflösen“, sondern verschiedene Normschichten nebeneinander fortbestehen lassen (Thébault 1960: 13; übers. V. [N.E.K])⁴⁷. Der „Code des 305 Articles“ stellt somit kein vollständig neues Rechtssystem dar, sondern verbindet nun schriftlich fixierte Regelungen mit weiterhin gültigen Gewohnheitsnormen.

Medium und Kommunikationsform

Das Medium bzw. der Kommunikationskanal (zwischen Sender und Adressaten) entspricht einer Übergangssituation zwischen Oralität und Schriftlichkeit. Der „Code des 305 Articles“ ist wohl als schriftlicher Gesetzestext überliefert, seine Inhalte beruhen aber zu wesentlichen Teilen auf zuvor mündlich tradierten Rechtsvorstellungen. Die Verkündung der Gesetze erfolgte im Rahmen öffentlicher Versammlungen und knüpfte an die Tradition der *Kabary* an, worin politische Autorität, öffentliche Rede und soziale Zustimmung eng miteinander verbunden waren. Der Text ist daher nicht ausschließlich als schriftlicher Gesetzeskodex zu verstehen, sondern vielmehr als verschriftlichte Form eines ursprünglich oralen Normensystems.

Für die Verschriftlichung und spätere Überlieferung dieser Traditionen kommt insbesondere dem Wirken des französischen Jesuitenpriesters François Callet eine zentrale Bedeutung zu. Callet kam 1862 nach Madagaskar; seine Identität blieb jedoch weitgehend unbekannt, bis sein Werk *Tantaran'ny Andriana eto Madagasikara* 1908 von der *Académie Malgache*⁴⁸ neu aufgelegt wurde (Gadille et al. 1992: 181). Das Werk *Tantaran'ny Andriana eto Madagasikara* („Geschichte der König*innen von Madagaskar“) basiert auf mündlichen Überlieferungen, die Callet zwischen 1875 und 1902 sammelte und schriftlich festhielt. Dabei befragte er ältere Personen und Zeitzeugen zu historischen Traditionen und dokumentierte deren Aussagen mit dem Anspruch größtmöglicher Genauigkeit (Callet 1908: III). Seine Arbeiten sicherten damit eine wichtige Schnittstelle zwischen mündlicher Überlieferung und schriftlicher Historiographie.

Die Bedeutung dieser Quellen für die spätere rechtliche und translatorische Überlieferung zeigt sich auch daran, dass Gustave Julien ausdrücklich auf Callets Werk als Grundlage seiner eigenen Übersetzungsarbeit verweist (Julien 1908: VII). Die Texte Callets können somit

⁴⁷ Notre code civil français, œuvre monumentale et admirable, a remplacé toutes les coutumes, tout l'ancien droit : il a été élevé comme un monument d'un seul jet, se suffisant à lui-même et se substituant à tous les monuments juridiques antérieurs. Les codes hova apparaissent très différents : ils ne se substituent pas les uns aux autres ; le Code des 305 Articles n'a pas abrogé le Code des 101 Articles et celui-ci n'avait pas détruit et remplacé ses devanciers. (Thébault 1960: 13)

⁴⁸ Die *Académie Malgache* ist eine wissenschaftliche Institution, die sich der vertieften und systematischen Erforschung der madagassischen Sprache, Ethnologie und Gesellschaft widmet (Valette 1967: 125).

als eines der ersten bekannten schriftlichen Medien betrachtet werden, durch die ursprünglich mündlich verlaubliche und tradierte Gesetze festgehalten und für spätere Übersetzungen zugänglich gemacht wurden.

Ort, Zeit und Kontext der Entstehung

Der Ort der Kommunikation ist eng mit dem politischen Zentrum der Merina-Monarchie verbunden. Die Verkündung des „Code des 305 Articles“ erfolgte in Andohalo bei Antananarivo, dem politischen und symbolischen Zentrum der Herrschaft. Dadurch erhielt die Gesetzesverkündung einen entsprechenden öffentlichkeitswirksamen und repräsentativen Charakter, der die Autorität der Normsetzung unterstrich.

Auch die Zeit der Kommunikation ist von besonderer Bedeutung. Der „Code des 305 Articles“ entstand in einer Phase zunehmender Zentralisierung und intensiver werdender Kontakte mit europäischen Mächten. Die Verschriftlichung rechtlicher Normen steht dabei im Zusammenhang mit politischen Modernisierungsprozessen unter dem wachsenden Einfluss europäischer Verwaltungs- und Rechtsvorstellungen.

Textfunktion des Ausgangstextes und Intention des Senders

Das Motiv der Kommunikation bestand demnach nicht nur in der Regelung gesellschaftlicher Ordnung, sondern auch in der politischen Stabilisierung der Monarchie und der Konsolidierung staatlicher Herrschaft (Gamon 1910: 4). Die schriftliche Fixierung der Normen diene zugleich der dauerhaften Sicherung und verstärkten öffentlichen Publizität dieser rechtlichen Regelungen.

Die Textfunktion des „Code des 305 Articles“ ist vor allem normativ und dokumentierend. Der Text dient der verbindlichen Festlegung von Rechtsnormen, bewahrt jedoch gleichzeitig Elemente mündlicher Traditionen und gesellschaftlich verankerter Rechtspraktiken. Damit erfüllt er nicht nur eine juristische, sondern zugleich eine kulturelle und politische Funktion innerhalb der madagassischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts.

Die dargestellten textexternen Faktoren bilden den Kontext für die nachfolgende Analyse der textinternen Merkmale. Insbesondere ermöglichen sie eine Einordnung sprachlicher und struktureller Besonderheiten des Textes im Zusammenhang mit seiner historischen Entstehung, seiner mündlichen Tradition sowie seiner rechtlichen und kulturellen Funktion.

4.1.2 Textinterne Faktoren des Ausgangstextes

Nachdem im vorherigen Abschnitt die Kommunikationssituation und die historischen Entstehungsbedingungen des „Code des 305 Articles“ dargestellt wurden, richtet sich der Fokus nun

auf die textinternen Faktoren des Ausgangstextes. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere thematische, lexikalische und strukturelle Merkmale, die für die übersetzungsorientierte Analyse relevant sind. Besondere Aufmerksamkeit gilt kulturell geprägten Rechtsbegriffen, der sprachlichen Gestaltung normativer Aussagen sowie möglichen Einflüssen der mündlichen Überlieferung auf die Struktur des Textes.

Thematische und inhaltliche Struktur

Die untersuchten Textpassagen behandeln zentrale Bereiche des sozialen und rechtlichen Lebens, insbesondere Familienrecht, Eigentumsrecht sowie Erb- und Besitzregelungen. Auffällig ist, dass rechtliche und soziale Normen nicht klar voneinander getrennt werden, sondern ineinander übergehen. Rechtliche Regelungen sind gleichzeitig Ausdruck moralischer Ordnungsvorstellungen und sozialer Verpflichtungen.

Dies zeigt sich etwa im Ehe- und Scheidungsrecht (Art. 56), in dem nicht nur die rechtliche Auflösung einer Verbindung geregelt wird, sondern zugleich soziale Kontrolle durch staatliche Autorität eingefordert wird. Ebenso wird im Bereich des Eigentumsrechts (Art. 85) deutlich, dass madagassisches Land nicht – wie in europäischer Perspektive – als frei handelbares Gut verstanden wird, sondern als kollektiv gebundene Ressource innerhalb der madagassischen Gesellschaft.

Die Texte operieren damit nicht ausschließlich auf einer abstrakt-juristischen Ebene, sondern sind eng mit sozialen Praktiken und traditionellen Normvorstellungen verknüpft. Für die Übersetzung bedeutet dies, dass semantische Einheiten häufig mehrere Bedeutungsebenen gleichzeitig transportieren.

Inhaltliche Rechtsbereiche

Die thematische Gliederung der ausgewählten Ausgangstexte zeigt einen breiten Querschnitt verschiedener Rechts- und Gesellschaftsbereiche. Dazu gehören auch strafrechtliche Sanktionen zu Tötungsdelikten und Diebstahl, zivil- und wirtschaftsrechtliche Regelungen zu Ehe (und ihrer Auflösung), Land- und Eigentumsrechte sowie administrative und gesellschaftliche Ordnungsbereiche. Die Gliederung verrät, dass der gesamte Text kein einheitliches und übersichtlich kodifiziertes modernes Rechtssystem im europäischen Sinne abbildet, sondern unterschiedliche soziale, wirtschaftliche und staatliche Regelungsbereiche funktional miteinander verbindet.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird der Analysefokus gezielt auf eine Auswahl gelegt, die exemplarisch allgemeine Rechts- und Gesellschaftsbereiche repräsentieren.

Dazu zählen insbesondere Art. 56 (Ehe- und Familienrecht), Art. 85 (Land- und Eigentumsrecht) sowie Art. 224, Art. 233 und Art. 234 (Erbrecht). Diese Auswahl basiert auf den in dieser Arbeit formulierten Hypothesen zur mündlich geprägten Rechtsauffassung, zur kulturellen Kontextgebundenheit zentraler Begriffe sowie zu den daraus resultierenden Übersetzungsschwierigkeiten im 19. Jahrhundert.

Formale Textstruktur

Die strukturelle Organisation des „Code des 305 Articles“ ist im Hinblick auf seine Überlieferung und schriftliche Fixierung nur eingeschränkt nachvollziehbar. Ein direkter Abgleich mit den *Kabary*-basierten Überlieferungsschichten in François Callets *Tantaran'ny Andriana eto Madagascar* war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Daher kann auch nicht abschließend beurteilt werden, ob bestimmte Strukturmerkmale bereits in der mündlichen Tradition vorhanden waren oder erst im Zuge der späteren schriftlichen Fixierung entstanden sind.

Vor diesem Hintergrund bleibt offen, ob die im heutigen Text sichtbare Systematik – insbesondere die Nummerierung der Artikel sowie deren thematische Ordnung – bereits Teil der mündlich tradierten Rechtsüberlieferung war oder erst im Kontext der Verschriftlichung, Übersetzung und editorischen Bearbeitung entwickelt wurde.

Indizien für eine mögliche nachträgliche Strukturierung ergeben sich aus den Unterschieden in der formalen Textgestaltung zwischen den herangezogenen Editionen. Während Thébault (1960: 28ff) bestimmte Artikelgruppen (Art. 8 bis Art. 21) durch eigenständige thematische Überschriften – nach Sanktionsandrohungen unter der Rubrik „Straftaten mit Freiheitsstrafe ab zehn Jahren aufwärts“ (Des crimes punis de dix ans de fers et au-dessus) – ordnet, fehlt eine entsprechende spezifische Überschrift für diesen Artikelblock in der Edition von Gamon (1910: 181ff.). Dort erscheinen die Art. 8 bis Art. 21 stattdessen im Kontext einer anderen ordnenden Strukturierung, etwa im Anschluss an Art. 7 unter der Rubrik „Hoheitsgewalt des Herrschers“. Diese Unterschiede betreffen somit nicht die inhaltliche Gestaltung der Rechtsnormen, sondern die editorische Zuordnung und Überschriftensetzung innerhalb der jeweiligen Textedition.

Insgesamt lassen sich diese Beobachtungen als Hinweise darauf verstehen, dass Nummerierung, Überschriften und thematische Klassifikationen zumindest teilweise Ergebnisse schriftlicher Strukturierungs- und Editionsprozesse darstellen könnten. Sie sind damit als mögliche Merkmale der äußeren Überlieferung zu bewerten, die insbesondere im Übergang von mündlicher Tradition zu schriftlicher Fixierung entstanden sein können.

In diesem Zusammenhang weisen auch Domenichini & Ramiaramananana Domenichini (1982: 68f.) darauf hin, dass europäische Juristen mit juristischen Ordnungsprinzipien vertraut waren, was eine systematische Orientierung erleichtert hätte. Zugleich heben sie hervor, dass sich die juristische Aufmerksamkeit vor allem auf die stärker vereinheitlichten Gesetzestexte des späten 19. Jahrhunderts konzentrierte, obwohl Art. 263 des „Code des 305 Articles“ ausdrücklich auf die Fortgeltung früherer Rechtsvorschriften verweist. Dies kann als zusätzlicher Hinweis darauf verstanden werden, dass die heute sichtbaren Strukturierungsformen nicht ausschließlich aus der ursprünglichen Überlieferung stammen, sondern später durch europäische juristische Rezeptions- und Ordnungsvorstellungen mitgeprägt wurden.

Präsuppositionen und kulturelles Vorwissen

Auch die Präsuppositionen des Textes sind für die Analyse von Bedeutung. Der Ausgangstext setzt ein geteiltes Wissen über soziale Ordnungssysteme, Verwandtschaftsstrukturen, familiärer Verpflichtungen und politischer Autoritätsstrukturen voraus, ohne diese explizit zu erläutern. Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit dem Begriff *fokon'olona* in Art. 224. Die Analyse der Übersetzungen des Textes erfolgt im [Abschnitt 4.3.3](#). Im Folgenden steht zunächst ihre Funktion innerhalb des Ausgangstextes und des vorausgesetzten kulturellen Wissens im Vordergrund. Dort heißt es im madagassischen Ausgangstext: „Raha ny Ko-drazana kosa...kanefa tsy hitam-pokon'olona, na tsy hitam-pirenena, na tsy hitam-pianakaviana, na tsy hitan'ny Andriana mitoetra amim-bodivona⁴⁹ [...]“ (Thébault 1960: 120).

Die Passage verweist darauf, dass Besitzansprüche auf *Ko-drazana* nur dann gesellschaftlich anerkannt werden, wenn sie durch die Gemeinschaft, die Familie oder lokale Autoritäten bestätigt werden können. Besonders zentral erscheint dabei der Begriff *fokon'olona* (*tsy hitam-pokon'olona*), der nicht lediglich – konkrete, eng definierte – eine Bevölkerungsgruppe bezeichnet, sondern eine sozial und rechtlich relevante Gemeinschaftsstruktur mit administrativen und gerichtlichen Funktionen.

Nach Deschamps (1961: 143) bildete der *foko* bzw. *fokon'olona* die grundlegende politische Einheit mit eigener kollektiver Identität, eigenen Traditionen und gemeinschaftlichen Entscheidungsstrukturen. Die *fokon'olona* waren zugleich eng in Verwaltungs-, Gerichts- und Ordnungsfunktionen eingebunden und übernahmen Aufgaben der Rechtsprechung sowie der Umsetzung königlicher Entscheidungen (Deschamps 1961: 125). In diesem Zusammenhang

⁴⁹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier nur die für die Argumentation relevante Passage angeführt; der Text wird im [Kapitel 4.2.3](#) näher analysiert und im Anhang dargestellt.

lassen sich auch sogenannte *fanehem-pokonolona* einordnen, die wohl als innerhalb der jeweiligen *fokon'olona* getroffene und kollektiv anerkannte Übereinkünfte des Gewohnheitsrechts zu verstehen sind. Dabei handelt es sich um traditionelle Vereinbarungen, die zwischen den Mitgliedern einer Gemeinschaft verbindlich geschlossen wurden (Gamon 1910: 2). Hier wird deutlich, dass politische Autorität im madagassischen Rechtssystem nicht ausschließlich zentralstaatlich organisiert war, sondern in enger Wechselwirkung zwischen Monarchie, lokalen Gemeinschaften und anderen nachgeordneten traditionellen Autoritätsstrukturen stand. Solche Konzepte sind ohne Kenntnis der kulturellen und sozialen Struktur nur eingeschränkt verständlich, da sie im Text nicht ausführlich erläutert werden.

Syntaktische Struktur und Nähe zur mündlichen Sprache

Die syntaktische Struktur des Textes ist überwiegend durch kurze, aneinandergereihte Satzteile geprägt und orientiert sich stark an mündlichen Redeformen. Dies zeigt sich besonders in Art. 56, wo Bedingungen, Handlungen und Rechtsfolgen schrittweise hintereinander aufgezählt werden: „[...] raha misy misaraka, ka tsy milaza amy ny Fanjakana, dia saizina a. 50 ... ka raha misy tsy mahaloa dia atao an-trano-maizina [...]“ (Thébault 1960: 46). Die einzelnen Aussagen sind meist durch einfache Konnektoren wie *ary*, *ka* oder *raha* miteinander verbunden. Die Struktur weist Merkmale mündlich geprägter Kommunikationsformen auf und steht im Zusammenhang mit der oral geprägten Rechtstradition Madagaskars.

Lexikalische Ebene

Die lexikalische Ebene des „Code des 305 Articles“ ist durch eine starke kulturelle Spezifik geprägt. Der Wortschatz des Ausgangstextes verweist weniger auf ein abstrakt-juristisches Begriffssystem im europäischen Sinne, sondern ist eng mit sozialen, familiären und politischen Ordnungsstrukturen verbunden. Dadurch entstehen Bedeutungseinheiten, die ohne Kenntnis des kulturellen Kontexts nur eingeschränkt verständlich sind, was für die Übersetzung besondere Herausforderungen nach sich zieht. Eine ausführlichere Analyse dieser Begriffe sowie ihrer jeweiligen Übersetzungen erfolgt im [Abschnitt 4.3](#). An dieser Stelle werden Begrifflichkeiten zunächst im Hinblick auf ihre kulturelle und rechtliche Mehrdimensionalität sowie ihr mögliches Übersetzungspotenzial betrachtet.

Besonders deutlich wird dies an zentralen Begriffen wie *Ko-drazana* und *vodivona* (Art. 224), *masi-mandidy* (Art. 233) oder *tolo-bohitra* (Art. 234), die im Ausgangstext vorausgesetzt, jedoch nicht erläutert werden. Diese Begriffe bezeichnen keine rein deskriptiven Sachverhalte, sondern tragen zugleich soziale, rechtliche und kulturelle Bedeutungsdimensionen. So verweist

Ko-drazana nicht lediglich auf ererbte Besitz- oder Rechtsverhältnisse, sondern auf traditionell legitimierte, historisch verankerte Eigentums- und Anspruchsformen innerhalb sozialer Gefüge. Auch *vodivona* steht im Zusammenhang mit traditionellen sozialen und territorialen Organisationsformen und verweist auf lokal verankerte Autoritäts- und Gemeinschaftsstrukturen, die innerhalb des Textes als bekannt vorausgesetzt werden. Der Begriff *tolo-bohitra* bezeichnet wiederum konkrete Formen von Zuweisungen oder Übertragungen, die im Kontext von Erb- und Besitzregelungen stehen, jedoch ohne direkte Entsprechung in einer abstrakten europäischen Rechtsterminologie bleiben. Besonders hervorzuheben ist zudem *masi-mandidy*, das im Kontext elterlicher Autorität eine stark normative und zugleich moralisch aufgeladene Bedeutung trägt und über eine rein juristische Übersetzung hinausgeht.

Auffällig ist zudem, dass der Ausgangstext häufig konkrete und situationsbezogene Formulierungen verwendet, anstatt abstrakte juristische Fachbegriffe zu benutzen. Rechtliche Sachverhalte werden meist anhand konkreter Handlungen, sozialer Beziehungen oder alltäglicher Konfliktsituationen beschrieben. Dies zeigt sich beispielsweise in Art. 233, wo nicht mit abstrakten Begriffen des Erb- oder Familienrechts gearbeitet wird, sondern mit konkreten Beschreibungen sozialen Verhalten wie „[...] raha tsy tia ray aman-dreny [...]“ (dt.: wenn jemand Vater und Mutter nicht liebt bzw. respektiert) (Thébault 1960: 126). Die rechtliche Folge ergibt sich dabei unmittelbar aus dem Verhalten der beschriebenen Person.

Auch in Art. 56 erfolgt die Regelung nicht über abstrakte juristische Kategorien wie „Ehescheidung“ oder „Auflösung der Ehe“, sondern über konkrete Handlungen wie das Trennen der Ehepartner und die Meldung dieser Trennung an die Autorität: „[...] raha misy misaraka, ka tsy milaza amy ny Fanjakana [...]“ (dt.: wenn sich Personen trennen, ohne dies der Autorität mitzuteilen) (Thébault 1960: 46). Ähnlich wird in Art. 85 das Verbot des Verkaufs von Land nicht in einer abstrakten Rechtssprache formuliert, sondern direkt über die Beschreibung der konkreten Handlung des Verkaufs oder Verpfändens von Land.

Im Kontext der lexikalischen Analyse ist zudem auf eine mögliche Variante bzw. Unschärfe in der Überlieferung hinzuweisen. In Art. 224 erscheint der Ausdruck *hifandiasana* in der Passage „[...] ka nataony harena hifandiasana hoe [...]“ (Thébault 1960: 121). Dieser Ausdruck ist im Madagassischen in dieser Form nicht belegt; semantisch und morphologisch nahelegend ist die Form *hifandimbiasana* („zur gegenseitigen Erbfolge / Erbübertragung“). Es ist daher anzunehmen, dass es sich entweder um eine orthographische Abweichung in der Verschriftlichung oder um eine phonetisch beeinflusste Wiedergabe aus der mündlichen Überlieferung handelt. Diese Auffälligkeit kann als weiterer Hinweis auf die enge Verbindung zwischen oraler Tradition und schriftlicher Fixierung des Textes interpretiert werden.

Insgesamt zeigt sich auf der lexikalischen Ebene ein enger Zusammenhang zwischen Sprache, sozialer Ordnung und kultureller Praxis. Der Wortschatz des Ausgangstextes ist stark an traditionelle gesellschaftliche Strukturen gebunden und setzt ein gemeinschaftlich geteiltes Verständnis dieser Begriffe voraus.

Zusammenfassung der textinternen Ebene

Die sprachliche Gestaltung des Ausgangstextes lässt sich im Vergleich zu europäischen Kodifikationen eine geringere Ausprägung abstrakter juristischer Fachterminologie erkennen. Für die Übersetzung bedeutete dies eine zusätzliche Herausforderung, da konkrete, kulturell eingebettete Rechtsvorstellungen in ein französisches Rechtssystem übertragen werden mussten, das stärker von abstrakter juristischer Terminologie geprägt war.

Diese Merkmale stehen im Zusammenhang mit den für die Arbeit formulierten Hypothesen, wonach die Übersetzung solcher Texte im 19. Jahrhundert durch die orale Herkunft der Normen, kulturell spezifische Begriffe und das Fehlen einer ausgereiften juristischen Fachsprache im Madagassischen erschwert worden sein könnte.

4.2 Analyse der französischen Übersetzungen

Nach der Analyse des madagassischen Ausgangstextes richtet sich der Fokus nun auf die französischen Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac. Grundlage der Untersuchung bildet die Edition von Eugène Pierre Thébault (1960), die die madagassischen Textfassungen gemeinsam mit den französischen Übersetzungen dokumentiert und dadurch einen direkten Vergleich zwischen Ausgangs- und Zieltexten ermöglicht. Aus diesem Grund wurde die Edition als Untersuchungskorpus der vorliegenden Arbeit ausgewählt.

Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auf die beträchtliche Zeitdifferenz zwischen Thébaults Edition, die nahezu zeitgleich mit dem Ende der französischen Kolonialherreschaft 26.6.1960 zusammenfällt, und der von ihm kompilierten französischen Übersetzungen. Diese sind zeitlich dem Beginn der französischen Kolonialzeit (Julien 1900 und 1908, Cahuzac 1900) bzw. unmittelbar davor dem Ende des Merina-Königreiches (Tacchi 1881 bzw. 1882) zuzurechnen.

Im funktionalen Modell nach Nord (2005: 11) nimmt der Translator eine zentrale Stellung im Prozess des interkulturellen Texttransfers ein, in dem er zugleich Rezipient des Ausgangstextes und Produzent des Zieltextes ist. Dabei gehört der Translator nicht zur ursprünglichen Adressatengruppe des Ausgangstextes, sondern wird im Übersetzungsprozess zum eigentlichen Rezipienten des Textes (Nord 2005: 6). Die französischen Übersetzungen sind daher im

Zusammenhang ihrer jeweiligen Rezeptions- und Vermittlungssituation zu sehen und nicht ausschließlich als sprachliche Übertragungen des Ausgangstextes.

4.2.1 Die Edition von Thébault als Untersuchungskorpus

Die Edition von Thébault (1960) ist keine eigenständige Übersetzungsleistung, sondern als editorisch strukturierte Zusammenstellung der im Korpus enthaltenen Ausgangstexte und Zieltexte des „Code des 305 Articles“. Damit übernimmt sie im Sinne des funktionalen Modells nach Nord (2005: 77) eine vermittelnde Funktion innerhalb des interkulturellen Texttransfers, indem sie den Zugang zum Ausgangstext sowie zu unterschiedlichen Zieltextversionen systematisiert und vergleichbar macht.

Thébault selbst versteht sein Werk ausdrücklich als „ein einfaches Arbeitsinstrument, das wir allen zur Verfügung stellen, die das madagassische Recht studieren wollen“. Der zugrunde gelegte madagassische Text basiert nach seinen Angaben auf einem offiziellen Exemplar des „Code des 305 Articles“, das 1881 in den Druckereien des Königspalastes hergestellt wurde (Thébault 1960: 8). Dieser Text wird von Thébault als offizielle Fassung verstanden, da Madagassisch zu diesem Zeitpunkt die einzige Amtssprache des Landes war.

Die französischen Übersetzungen in der Edition gehen auf eine Version von Julien zurück, die 1932 von Léon Ozoux veröffentlicht wurde. Thébault weist darauf hin, dass diese Fassung geringfügig von der früheren Übersetzung Juliens in *Institutions politiques et sociales de Madagascar* (1908) abweicht. Die Übersetzung von Julien wird dennoch als besonders zuverlässig bewertet, da sie Thebaults Einschätzung nach den intendierten Sinn des madagassischen Gesetzgebers möglichst präzise wiedergibt (Thébault 1960: 8).

Ergänzend werden für ausgewählte Artikel auch Übersetzungen von Tacchi und Laisné de la Couronne herangezogen, die 1882 veröffentlicht wurden. Diese frühe Übersetzung entstand nur ein Jahr nach der offiziellen Verkündung des Codes, obwohl die Königin zuvor jede andere Übersetzung oder Veröffentlichung untersagt hatte. Thébault vermutet, dass diese Veröffentlichung mit zumindest stillschweigender Zustimmung der königlichen Autorität erfolgte und ihr daher eine gewisse historische Relevanz zukommt. Gleichzeitig bewertet Thébault diese Version als freier und weniger präzise als die Übersetzung von Julien (Thébault 1960: 8). Trotz dieser Einschränkung nimmt er sie in seine Edition auf, allerdings nur für ausgewählte Texte und – ergänzend – zur Übersetzung von Julien. Darüber hinaus enthält die Edition auch Verweise auf weitere Übersetzungen, darunter Arbeiten von Cahuzac, insbesondere in dessen Werk *Essai sur les Institutions et le Droit malgaches* (Thébault 1960: 18). Diese werden jedoch nicht systematisch für alle Artikel ausgewiesen, sondern nur punktuell berücksichtigt.

Kritisch vermerken Domenichini & Ramiaramananana Domenichini (1982) dabei, dass weder Albert Cahuzac, Amédée Gamon noch Eugène Pierre Thébault über vertiefte Kenntnisse des Madagassischen verfügten. Auch Julien sei außerhalb Madagaskars stark auf die Unterstützung madagassischer Übersetzer*innen angewiesen gewesen. Nach Domenichini & Ramiaramananana Domenichini war daher keiner dieser Juristen⁵⁰ in der Lage, selbstständig ohne Unterstützung von Übersetzer*innen oder sprachliche Vermittler*innen zu arbeiten. Besonders hervorgehoben wird dabei die Rolle madagassischer Assessoren wie Félix Razanatefy und Marc Rabibisoa, die an Übersetzungs- und Vermittlungsprozessen beteiligt gewesen seien (Domenichini & Ramiaramananana Domenichini 1982: 71f.).

An Thébault kritisieren Domenichini & Ramiaramananana Domenichini zudem, dass dieser beim Vergleich der verschiedenen Übersetzungsfassungen, seine editorischen Entscheidungen kaum begründete und die Übersetzungen nur selten systematisch mit dem madagassischen Ausgangstext diskutierte (Domenichini & Ramiaramananana Domenichini 1982: 70). Zudem stützte sich Thébault bei madagassischen Quellen wie dem *Tantara ny Andriana eto Madagascar* überwiegend auf bereits vorhandene französische Übersetzungen. Diese Hinweise verdeutlichen, dass hier die französischen Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ nicht als unmittelbare sprachliche Übertragungen verstanden werden können, sondern zugleich das Ergebnis komplexer Vermittlungs-, Interpretations- und Rezeptionsprozesse darstellen.

Insgesamt zeigt sich der „Code des 305 Articles“ in der von Thébault edierten Form als mehrschichtiges Text- und Übersetzungskorpus. Die Edition bündelt unterschiedliche Übersetzungsfassungen, die sowohl hinsichtlich ihrer zeitlichen Entstehung als auch ihrer sprachlichen Genauigkeit variieren. Für die vorliegende Untersuchung bildet diese editorische Zusammenstellung die Grundlage für die abschließende vergleichende Analyse der Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen textexternen und textinternen Bedingungen.

4.2.2 Textexterne Faktoren der Übersetzungen

Die französischen Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ gelten im funktionalen Ansatz nach Nord nicht ausschließlich als sprachliche Übertragungen, sondern sind im Zusammenhang

⁵⁰ Gemeint sind Albert Cahuzac, Eugène Pierre Thébault und Amédée Gamon. Da alle drei männlich sind, wird auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. Die von Domenichini & Ramiaramananana Domenichini (1982) geäußerte Kritik an ihren Sprachkenntnissen wird in dieser Arbeit nicht vertieft, da die Angaben in den herangezogenen Quellen teilweise widersprüchlich sind und sich nicht eindeutig verifizieren oder falsifizieren lassen. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass sie bei ihren Arbeiten auf madagassische Sprachmittler zurückgriffen, auch wenn dies nicht durchgehend dokumentiert ist. Die Analyse konzentriert sich daher auf die überlieferten Texte selbst.

ihrer jeweiligen historischen und kommunikativen Entstehungssituation zu analysieren. Für die vorliegende Untersuchung wären dabei insbesondere die biographischen und institutionellen Hintergründe der Translatoren sowie die jeweiligen Entstehungskontexte der Übersetzungen relevant. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass Informationen über die Translatoren und ihre konkreten Übersetzungsbedingungen aufgrund der historischen Distanz und der eingeschränkten Quellenlage nur beschränkt rekonstruierbar sind.

Die Translatoren des „Code des 305 Articles“

Die Angaben Thébaults (1960: 17f.) in seiner Edition sowie die im Rahmen der Recherche herangezogenen Quellen zeigen, dass sich neben Julien, Tacchi und Cahuzac noch weitere Personen mit dem „Code des 305 Articles“ beschäftigten. Zu diesen zählen neben Juristen und Kolonialbeamten wie Léon Ozoux, Amédée Gamon oder Georges Paul Borrel auch an Übersetzungs- und Vermittlungsprozessen Beteiligte wie Laisné de la Couronne, der bereits 1882 eine französische Übersetzung veröffentlichte. Dies verweist darauf, dass der „Code des 305 Articles“ nicht nur Gegenstand juristischer und kolonialer Studien war, sondern bereits früh in unterschiedlichen Formen übersetzt, kommentiert und rezipiert wurde.

Im Folgenden werden die Translatoren Julien, Tacchi und Cahuzac vorgestellt. Die Darstellung konzentriert sich auf jene biographischen und institutionellen Aspekte, die für die Analyse der Übersetzungen relevant sind. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der Struktur der Edition von Thébault (1960), in der die Übersetzung von Julien den zentralen Bezugstext bildet, ergänzt durch einzelne Übersetzungen von Tacchi und Cahuzac.

Gustave Julien

Gustave Julien war Kolonialverwalter, ehemaliger Hauptdolmetscher des *Gouvernement général de Madagascar* (dt.⁵¹: Generalgouvernement von Madagaskar) sowie Professor an der *École coloniale* (dt.: Kolonialschule) (Julien 1908: 535). In den letzten Jahren der Merina-Monarchie war er an der französischen *Résidence générale* (dt.: Generalresidenz) in Tananarive tätig und arbeitete später, anlässlich der Kolonialexpedition 1895 als Dolmetscher des *Corps expéditionnaire* (dt.: Expeditionskorps). Nach der französischen Annexion blieb Julien als Verwaltungsbeamter auf Madagaskar und gründete dort einen Kurs für madagassische Sprache (Joleaud 1936: 231).

⁵¹ Alle deutschen Übersetzungen fremdsprachiger Begriffe und Textausschnitte stammen, sofern nicht anders angegeben, von der Verfasserin.

Nach Ende seiner aktiven Dienstzeit übernahm er den Unterricht des Madagassischen an mehreren französischen Institutionen, darunter an der *École nationale des langues orientales vivantes* (dt.: Nationale Schule für lebende orientalische Sprachen), der *École coloniale* sowie der *École libre des sciences politiques* (dt.: Freie Hochschule für Politikwissenschaften) (Dandouau 1938: VII). Darüber hinaus war Julien weiterhin wissenschaftlich tätig und kehrte im Rahmen einer Mission des *Institut d'Ethnologie de l'Université de Paris* (dt.: Instituts für Ethnologie der Universität Paris) erneut nach Madagaskar zurück (Joleaud 1936: 231). Sein beruflicher und wissenschaftlicher Hintergrund zeigt eine enge Verbindung zu kolonialer Verwaltungspraxis, Sprachvermittlung und der Erforschung madagassischer Gesellschafts- und Sprachstrukturen.

Der zentrale textexterne Faktor der Übersetzung von Julien ist ihre institutionelle Funktion der französischen Kolonialverwaltung Madagaskars. Aus einem offiziellen Beschluss vom 1. Dezember 1900 geht hervor, dass die bis dahin vorhandenen französischen Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ erhebliche Textabweichungen aufwiesen. Vor diesem Hintergrund wurde die von Julien angefertigte Übersetzung als einzige offizielle französische Fassung anerkannt und für die Verwendung vor Gerichten, Tribunalen sowie innerhalb der kolonialen Verwaltung als verbindlich erklärt (Julien 1908: 534f.).

Die Kommunikationssituation der Übersetzung ist damit eng an den kolonialen Verwaltungs- und Rechtskontext gebunden. Sender bzw. institutioneller Initiator der Übersetzung war weniger Julien als Translator, sondern generell die französische Kolonialverwaltung, die eine einheitliche juristische Textgrundlage für Verwaltung und Rechtsprechung anstrebte. Als Adressaten der Übersetzung können insbesondere koloniale Verwaltungsbeamte, Richter und andere juristische Institutionen erkannt werden. Die – vereinheitlichte – Übersetzung erfüllte damit nicht ausschließlich eine sprachvermittelnde, sondern zugleich eine administrative und normative Funktion.

Die französische Kolonialverwaltung lässt sich damit als wahrscheinlicher institutioneller Initiator der Übersetzung rekonstruieren. Der Beschluss vom 1. Dezember 1900 verdeutlicht, dass die Übersetzung nicht ausschließlich aus wissenschaftlichem Interesse erfolgte, sondern vor allem der Vereinheitlichung juristischer und administrativer Praxis innerhalb der Kolonialverwaltung dienen sollte. Im Sinne des funktionalen Modells nach Nord beeinflusste dieser institutionelle Übersetzungsauftrag sowohl die Funktion als auch den späteren Gebrauch des Zieltextes.

Die Funktion der Übersetzung war somit stark dokumentarisch geprägt. Ziel war weniger eine Anpassung an eine französische Zielkultur als vielmehr die möglichst einheitliche und

verbindliche Übertragung eines bereits bestehenden madagassischen Rechtstextes für koloniale Verwaltungs- und Rechtspraxis.

Auch Medien und Kommunikationskanäle stehen in Diensten dieser institutionellen Funktion. Die Übersetzung wurde 1900 durch die *Imprimerie officielle de Tananarive* (dt.: Offizielle Druckerei von Tananarive) veröffentlicht und offiziell verbreitet (Julien 1908: 535). Damit wurde der ursprünglich mündlich tradierte und später verschriftlichte madagassische Rechtstext in einen kolonialen schriftlichen Verwaltungs- und Rechtskontext überführt.

Zugleich verweist die Entstehungsgeschichte der französischen Übersetzungen auf ein Spannungsverhältnis zwischen dem ursprünglichen madagassischen Rechtskontext und der späteren kolonialen Rezeption. In der *Kabary* der Königin Ranavalona II. vom 29. März 1881 wurde ausdrücklich erklärt, dass niemand außer der Königin selbst die Gesetze übersetzen, vervielfältigen oder veröffentlichen dürfe; ein Verstoß dagegen wurde als schweres Verbrechen bezeichnet (Julien 1908: 535). Die spätere Existenz mehrerer französischer Übersetzungen zeigt daher zugleich die Verschiebung des „Code des 305 Articles“ aus einem königlich kontrollierten madagassischen Rechtsraum in koloniale und europäische Rezeptions- und Vermittlungskontexte.

Ein weiterer wichtiger textexterner Faktor betrifft die Rezeption und Verbreitung der Übersetzung von Julien. Die von ihm angefertigte französische Übersetzung des „Code des 305 Articles“ gehört zu den am häufigsten verwendeten und zitierten Übersetzungen des Gesetzestextes innerhalb des kolonialen und rechtswissenschaftlichen Kontextes. Ihre besondere Stellung zeigt sich unter anderem darin, dass sie nicht nur als offizielle Übersetzung anerkannt wurde, sondern auch in mehreren Publikationen von Julien veröffentlicht wurde. Dazu zählen insbesondere das Werk *Recueil de lois malgaches* (1900) sowie *Institutions politiques et sociales de Madagascar: d'après des documents authentiques et inédits* (1908).

Die Übersetzung wurde damit nicht ausschließlich im administrativen und juristischen Bereich rezipiert, sondern zugleich in wissenschaftliche und koloniale Wissenszusammenhänge eingebunden. Dies deutet darauf hin, dass die französische Übersetzung des „Code des 305 Articles“ nicht nur der praktischen Rechtsanwendung diene, sondern auch Teil einer breiteren kolonialen Dokumentations- und Wissensproduktion über madagassische Gesellschafts- und Rechtsstrukturen war.

Anthony Tacchi

Anthony Tacchi war britischer Staatsbürger sowie Eigentümer und Herausgeber der Zeitung *The Madagascar Times* (Chastanier & Randriambeloma 1978: 299). Nach Chastanier und

Randriambeloma sprach und schrieb er Madagassisch und Französisch ebenso gut wie Englisch. Die Zeitung führte er nahezu allein und übernahm dabei übergreifend die Funktionen des Redakteurs, Druckers und Geschäftsführers, unterstützt lediglich von einigen madagassischen typographischen Arbeitern (Chastanier & Randriambeloma 1978: 299f.).

Die Kommunikationssituation seiner publizistischen Tätigkeit war eng mit dem politischen und gesellschaftlichen Umfeld des madagassischen Königreichs verbunden. Seine Zeitung richtete sich insbesondere an eine anglo-madagassische Gesellschaft rund um die Königin und den Premierminister sowie an hohe madagassische Beamte, Händler und britische Missionare (Chastanier & Randriambeloma 1978: 300). Damit bewegte sich Tacchi in einem mehrsprachigen und interkulturellen Kommunikationsraum, der sowohl von madagassischen als auch europäischen Akteuren geprägt war.

Mit seinem „Code des 305 Articles“ nimmt Tacchi eine frühe Vermittlungsrolle ein. Nach Razafindratsima (2011: 5) stand den Gerichten vor der offiziellen Übersetzung von Julien zunächst ausschließlich die Übersetzung von Tacchi und Laisné de la Couronne zur Verfügung. Valette (1964: 52f.) verweist darauf, dass diese Übersetzung vermutlich bereits im Juni 1881 in Tamatave abgeschlossen wurde und 1882 unter dem Titel *Traduction française des lois malgaches* veröffentlicht erschien. Aufgrund fehlender vollständiger Bestände der Zeitung *La Cloche* lässt sich jedoch nicht mehr rekonstruieren, unter welchen genauen Publikationsbedingungen diese Ausgabe verbreitet wurde oder ob sie zunächst als Zeitungsserie und erst später in gebundener Form erschien (Valette 1964: 53).

Während des französisch-madagassischen Krieges von 1883–1885 veröffentlichte Tacchi zudem eine weitere französisch-englische Ausgabe des Gesetzescodes unter dem Titel *A literal translation of the Laws of Madagascar proclaimed by Ranaivalomanjaka II, Queen of Madagascar* beziehungsweise *Les lois de Madagascar*. Diese erschien ab März 1884 fortlaufend in *The Madagascar Times*. Die Übersetzung richtete sich ausdrücklich „an Ausländer in Madagaskar“ (Valette 1964: 53). Damit war die Übersetzung an eine mehrsprachige europäische Leserschaft innerhalb Madagaskars adressiert.

Im Unterschied zur späteren offiziellen Übersetzung von Julien entstand die Übersetzung von Tacchi noch im politischen und gesellschaftlichen Kontext des madagassischen Königreichs und vor der kolonialen Institutionalisierung französischer Rechtsübersetzungen. Die Übersetzung war daher weniger an administrativen Anforderungen kolonialer Institutionen gebunden als vielmehr an publizistische, internationale und mehrsprachige Kommunikationszusammenhänge.

Die mediale Form der Veröffentlichung verweist auf einen anderen Kommunikationskontext als bei der Übersetzung von Julien. Während Juliens Übersetzung primär innerhalb kolonialer Verwaltungs- und Rechtsstrukturen funktionierte, war Tacchis Übersetzung stärker journalistisch und informationsorientiert geprägt. Gleichzeitig zeigt die wiederholte Veröffentlichung des Codes in französischer und englischer Sprache, dass der madagassische Gesetzestext bereits früh in internationale und koloniale Kommunikationszusammenhänge eingebunden wurde.

Bei Tacchi lässt sich ein institutioneller Initiator hingegen nicht eindeutig bestimmen. Die Veröffentlichung der Übersetzung im journalistischen Kontext von *The Madagascar Times* sowie der ausdrückliche Hinweis, dass sie „für Ausländer in Madagaskar“ bestimmt war, deuten jedoch darauf hin, dass die Übersetzung an den Informations- und Kommunikationsbedürfnissen einer europäischen beziehungsweise mehrsprachigen Leserschaft orientiert war. Ein möglicher Übersetzungsauftrag kann daher eher publizistisch und gesellschaftlich motiviert als administrativ vermutet werden.

Auch Medium und Kommunikationskanal sind für die funktionale Einordnung der Übersetzung relevant. Die Veröffentlichung in Zeitungsform verortet den Text in einem öffentlichen Kommunikationsraum, in dem der Gesetzestext nicht ausschließlich juristisch rezipiert wurde, sondern zugleich Teil publizistischer und politischer Diskurse war. Valette (1964: 55) weist darauf hin, dass die französische Übersetzung der Ausgaben von 1882 und 1884 nahezu identisch sei und Tacchi 1884 im Wesentlichen die frühere Übersetzung reproduziert habe, ohne dies ausdrücklich zu vermerken. Die Unterschiede beschränkten sich überwiegend auf typographische Druckfehler. Dies deutet darauf hin, dass Tacchi 1884 keine eigenständige Neuübersetzung anfertigte, sondern die bereits bestehende Übersetzung von 1882 erneut veröffentlichte.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Funktion der Übersetzung weniger normativ-administrativ als vielmehr informationsorientiert. Im Unterschied zur späteren offiziellen Übersetzung von Julien stand bei Tacchi offenbar nicht die institutionelle Vereinheitlichung innerhalb kolonialer Verwaltungsstrukturen im Vordergrund, sondern die Zugänglichmachung des madagassischen Gesetzestextes für ein internationales und mehrsprachiges Zielpublikum. Die Übersetzung kann damit als dokumentierend bezeichnet und auf praktische Vermittlung ausgerichtete Übersetzung verstanden werden.

Albert Cahuzac

Wie bereits in [Kapitel 4.2.1](#) erwähnt wurde, gehörte Albert Cahuzac nach Domenichini & Ramiamanana Domenichini zur ersten Generation französischer Magistraten, die sich mit dem madagassischen Recht beschäftigten (Domenichini & Ramiamanana Domenichini 1982: 70). Über seine Person sind im Vergleich zu Julien und Tacchi jedoch deutlich weniger biographische Informationen bekannt. Cahuzac wird als *conseiller à la cour* (dt.: Gerichtsrat) bezeichnet (Cahuzac 1900: 424). Rakoto (2009: 6) beschreibt ihn als französischen Magistraten, der zeitweise den Vorsitz des Berufungsgerichts von Madagaskar innehatte. Damit ist Cahuzac als juristisch-administrativer Akteur innerhalb der kolonialen Justizstruktur einzuordnen.

Cahuzacs Übersetzung des „Code des 305 Articles“ findet sich in seinem Werk *Essai sur les institutions et le droit malgaches* (Cahuzac 1900) das sich mit madagassischen Rechts- und Gesellschaftsstrukturen auseinandersetzt. Bereits im Vorwort kündigt Cahuzac einen zweiten Band an, der sich unter anderem mit Strafrecht, Verpflichtungen und Dienstbarkeiten befassen sollte (Cahuzac 1900: 6). Dieser zweite Band konnte allerdings nicht aufgefunden.

Unter den textexternen Faktoren nach Nord (2005: 43ff.) lässt sich der Kommunikations- und Entstehungskontext seiner Arbeit vor dem Hintergrund der kolonialen Justizreorganisation nach der Expedition von 1895⁵² einordnen. Cahuzac selbst beschreibt, dass die französische Verwaltung infolge politischer Unruhen gezwungen war, die indigene Gerichtsbarkeit neu zu organisieren und neue institutionelle Strukturen einzuführen. In diesem Zusammenhang wurden neue „indigene“ Gerichte eingerichtet, von französischen Magistraten, Verwaltungsbeamten oder Offizieren geleitet und von madagassischen Assessoren unterstützt (Cahuzac 1900: 1).

Cahuzac beschreibt ausführlich die Schwierigkeiten, mit denen koloniale Richter und Verwaltungsbeamte bei der Anwendung madagassischen Rechts konfrontiert waren. Nach seinen Angaben standen kaum schriftliche Darstellungen oder systematische Quellen zum madagassischen Recht zur Verfügung, wodurch die französischen Beamten in hohem Maß auf die Unterstützung madagassischer Kräfte angewiesen waren (Cahuzac 1900: 4). So lässt sich der mögliche Auftraggeber von Cahuzacs Arbeit vor allem im administrativen und juristischen Bedarf der kolonialen Justiz verorten. Vielfach war er dabei auf mündliche Auskünfte der lokalen Helfer angewiesen. Die Einbeziehung madagassischer Assessoren wie Marc Rabibisoa und Félix Razanatefy belegt auf die Bedeutung lokaler Wissensvermittlung innerhalb des kolonialen Rechts- und Übersetzungskontextes (Cahuzac 1900: 6).

⁵² Mit der französischen Expedition von 1895 ist die militärische Eroberung Madagaskars durch Frankreich gemeint, die zur Abschaffung der Monarchie und zur kolonialen Eingliederung Madagaskars führte.

Im Sinne Nords handelt es sich im Fall Cahuzacs um einen funktional eingebetteten Entstehungskontext, in dem wissenschaftliche Beschreibung und administrative Steuerungsinteressen eng miteinander verbunden sind. Im Unterschied zu Julien und Tacchi stand Cahuzacs's Arbeit weniger im Fokus sprachlicher Vermittlung oder publizistischer Kommunikation, sondern stärker im Zusammenhang mit kolonialer Rechtsorganisation und juristischer Systematisierung zwischen administrativer Auftragssituation und wissenschaftlich-ethnographischer Annäherung an das madagassische Rechtssystem.

Vergleichende Einordnung der Übersetzungskontexte

Die drei untersuchten Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ entstanden in unterschiedlichen historischen und institutionellen Kontexten, die ihre jeweilige Funktion und Ausrichtung beeinflusst haben dürften. Tacchis Übersetzung entstand bereits in den frühen 1880er Jahren noch im Umfeld des madagassischen Königreichs und war vor allem publizistisch sowie auf ein internationales und mehrsprachiges Publikum ausgerichtet. Juliens Übersetzung entstand dagegen nach der französischen Kolonialisierung Madagaskars im direkten Zusammenhang mit administrativen und juristischen Bedürfnissen der Kolonialverwaltung und erhielt einen offiziellen normativen Status. Cahuzacs Arbeit wiederum ist im Kontext der kolonialen Reorganisation der madagassischen Gerichtsbarkeit zu verorten und war stärker auf die systematische Erfassung und wissenschaftliche Darstellung des madagassischen Rechts ausgerichtet.

Die unterschiedlichen Entstehungskontexte sind mitverantwortlich, dass die französischen Übersetzungen des „Code des 305 Articles“ weit mehr als rein sprachliche Übertragungen, indem sie jeweils eng mit spezifischen politischen, administrativen und wissenschaftlichen Kommunikationssituationen verbunden waren.

4.2.3 Vergleichende Textanalyse ausgewählter Artikel

Die Auswahl der folgenden Gesetzesbestimmungen erfolgt vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung im zivilrechtlichen Kontext, wobei eine vergleichende Betrachtung mit unserem gegenwärtigen europäischen Rechtsverständnis von zusätzlichem Interesse sein dürfte. In einigen Artikeln sind Elemente des Strafrechts integriert, was die historisch bedingten Bedeutungszumessungen von Sanktion und Strafe in der damaligen Gesellschaft offenlegt. Im Unterschied zu früheren Rechtssystemen, in denen Bestrafung und Vergeltung eine zentrale Rolle spielten, stehen heute verstärkt resozialisierende Zielsetzungen im Mittelpunkt. Insbesondere Themen aus dem Familienrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie Fragen zu Eigentum und dessen

Übertragung durch Erbrecht und Schenkung bieten tiefe Einblicke in die Entwicklung kultureller Unterschiede und Gemeinsamkeiten in verschiedenen Rechtssystemen.

4.3 Textanalyse und Vergleich der französischen Übersetzungen

Die Analyse erfolgt exemplarisch anhand der Artikel 56, 85, 224, 233 und 234 des „Code des 305 Articles“⁵³, beginnend mit Artikel 56. Die vollständigen Ausgangstexte sowie die drei französischen Übersetzungen sind im Anhang in Form von Screenshots dokumentiert. Im Fließtext wird ausschließlich mit den jeweils relevanten Textausschnitten gearbeitet; bei Bedarf werden zur besseren Verständlichkeit kurze Arbeitsübersetzungen ergänzt.

4.3.1 *Article*⁵⁴ 56 des „Code des 305 Articles“⁵⁵

Article 56 weist eine mehrschichtige Regulationsstruktur auf, die ein grundsätzliches Verbot der einseitigen Eheauflösung mit der Möglichkeit einer behördlich kontrollierten Ausnahme bei schwerwiegenden Gründen sowie mit sanktionierenden Maßnahmen bei Verstößen verbindet. Gleichzeitig wird der Fortbestand der Ehe trotz faktischer Trennung normativ abgesichert. Im Folgenden werden die relevanten Textstellen schrittweise (als Textsegmente) untersucht. Dabei wird der Ausgangstext jeweils als Bezugspunkt herangezogen und mit den drei französischen Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac verglichen.

Erstes Vergleichssegment: Konzept der Eheauflösung (*misao-bady*)

Das zentrale Element des Ausgangstextes bildet der Begriff *misao-bady*, der in den drei französischen Übersetzungen unterschiedlich wiedergegeben wird: Julien übersetzt mit *renvoyer sa femme* (dt.: „seine Frau wegschicken/entlassen“), Tacchi mit *le divorce est interdit* (dt.: „die Scheidung ist verboten“) und Cahuzac mit *la répudiation est interdite* (dt.: „die Verstoßung ist verboten“).

⁵³ Die vollständigen analysierten Texte einschließlich der von mir angefertigten Übersetzungen befinden sich im Anhang ab [Seite 109](#).

⁵⁴ Im Laufe der Untersuchung wird durchgehend der französische Begriff „*Article*“ zur Bezeichnung der einzelnen Gesetzesabschnitte des „Code des 305 Articles“ verwendet. Diese Entscheidung erfolgt aus Gründen der Texttreue gegenüber der zugrunde liegenden Editions- und Übersetzungstradition, da sowohl die madagassische Quellensammlung als auch die französischen Übersetzungen die Strukturierung des Gesetzestextes konsequent in dieser Terminologie wiedergeben. Die Beibehaltung des Originalbegriffs dient zudem der Einheitlichkeit der Darstellung und vermeidet mögliche Bedeutungsverschiebungen, die durch eine Übersetzung ins Deutsche („Artikel“) im spezifischen historischen und rechtssprachlichen Kontext entstehen könnten.

⁵⁵ Für die vollständigen Texte und ihre Übersetzungen wird auf den [Anhang auf Seite 109 bis 110](#) verwiesen.

Bereits diese unterschiedlichen Übersetzungslösungen deuten darauf hin, dass *misao-bady* kein eindeutig äquivalentes Konzept im französischen Rechtssystem besitzt. Um die Übersetzungsentscheidungen nachvollziehen zu können, ist zunächst die Bedeutung des Begriffs im madagassischen Kontext zu berücksichtigen.

Auffällig ist dabei, dass Julien selbst den Begriff nicht einheitlich übersetzt. Während er in der von Thébault publizierten Vergleichsedition die Formulierung *renvoyer sa femme* verwendet, übersetzt er denselben Begriff in seinem Werk (Julien 1908: 556) mit *répudiation*. Er erläutert außerdem ausführlicher, dass *misao-bady* im traditionellen madagassischen Kontext keine einfache private Trennung zwischen Ehepartnern bezeichnete, sondern einen formal geregelten gesellschaftlichen Vorgang darstellte. Nach Juliens Beschreibung konnte eine Eheauflösung nur in Anwesenheit der Gemeinschaft (*fokon'olona*⁵⁶) sowie der Familie der Ehefrau rechtswirksam erfolgen; heimliche Trennungen (*misao-bady takona*) besaßen hingegen keine rechtliche Gültigkeit (Julien 1908: 316).

In diesem Zusammenhang weist Šarčević (Herbots 1987: 840 zit. n. Šarčević 1997: 266) darauf hin, dass juristische Begriffe stets im historischen Kontext ihrer Entstehung zu verstehen sind, da sich ihre Bedeutung im Laufe der Zeit verändern kann. Sie illustriert dies am Beispiel des österreichischen Begriffs *Scheidung*, der vor 1938 rechtlich nicht „Scheidung“ im heutigen Sinn, sondern lediglich „Trennung“ bedeutete. Die fehlerhafte Übersetzung als *divorce* führte dazu, dass ein Mann in New York erneut heiraten durfte, obwohl seine erste Ehe rechtlich nicht aufgelöst war. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass juristische Übersetzungen nicht allein auf sprachlicher Äquivalenz beruhen können, sondern auch die historische und rechtssystematische Bedeutung eines Begriffs berücksichtigen müssen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die drei französischen Übersetzungen funktional unterschiedlich einordnen. Julien bleibt in der von Thébault übernommenen Fassung mit *renvoyer sa femme* näher an einer sozialen Beschreibung des Vorgangs, ohne dessen juristischen Charakter ausdrücklich hervorzuheben. Tacchi überträgt das Konzept mit *divorce* in die Terminologie eines modernen westlichen Rechtssystems und interpretiert die Stelle stärker als formales Scheidungsverfahren. Cahuzac verwendet hingegen den Begriff *répudiation*, der insbesondere die Einseitigkeit der Eheauflösung betont und damit näher an der historischen Praxis, der Verstoßung, bleibt.

⁵⁶ Dieser Begriff wurde im Abschnitt „Präsuppositionen und kulturelles Vorwissen“ ausführlicher erklärt und wird daher hier nicht mehr näher erläutert.

Die drei Varianten unterscheiden sich auf der Ebene der begrifflichen Grundentscheidung. Die Übersetzung mit *divorce* zeigt dabei die Problematik juristischer Bedeutungsverschiebungen besonders deutlich. Während der Begriff im modernen französischen Rechtsverständnis auf ein formal geregeltes gerichtliches Scheidungsverfahren verweist, umfasst *misao-bady* im historischen madagassischen Kontext zugleich soziale, familiäre und gemeinschaftlich geregelte Elemente der Eheauflösung. Die französischen Versionen von Julien, Tacchi und Cahuzac lassen sich daher als unterschiedliche funktionale Lösungen für ein rechtlich und kulturell nicht vollständig deckungsgleiches Ausgangskonzept verstehen.

Zweites Vergleichssegment: Behördliche Legitimation der Trennung

Ein weiteres zentrales Element des Ausgangstextes betrifft die behördliche Kontrolle der Eheauflösung. Die betreffende Passage beschreibt, dass im Fall schwerwiegender individueller Gegenargumente sowohl Mann als auch Frau berechtigt sind, sich an die zuständige Autorität zu wenden. Die drei französischen Übersetzungen geben diese Passage unterschiedlich wieder. Julien verwendet die Formulierung *se plaindre à l'autorité* (dt.: „sich bei der Behörde beschweren“), während Tacchi und Cahuzac jeweils mit *porter plainte à l'autorité* (dt.: „bei der Behörde Anzeige erstatten/Beschwerde einreichen“) übersetzen.

Bereits diese Unterschiede zeigen verschiedene funktionale Einordnungen des Vorgangs. Julien bleibt mit *se plaindre* näher an einer allgemeinsprachlichen Ausdrucksweise, die zunächst lediglich den Schritt beschreibt, sich an eine Autorität zu wenden. Die Formulierung wirkt vergleichsweise offen und betont stärker den sozialen Konflikt zwischen den Ehepartnern als ein formalisiertes juristisches Verfahren.

Tacchi und Cahuzac wählen hingegen mit *porter plainte* einen deutlich stärker juristisch geprägten Ausdruck. Die Trennung erscheint dadurch weniger als sozialer Konflikt innerhalb der Gemeinschaft, sondern vielmehr als rechtlich geregeltes Verfahren unter institutioneller Kontrolle. Besonders Tacchi strukturiert die Passage stärker nach dem Muster eines modernen gerichtlichen Scheidungsverfahrens, indem die Initiative eines Ehepartners und die behördliche Behandlung des Konflikts hervorgehoben werden.

Auch der Begriff *Fanjakana* weist eine funktionale Besonderheit auf. Alle drei Übersetzer geben ihn mit *autorité* wieder. Im madagassischen Kontext bezeichnet *Fanjakana* nicht ausschließlich eine staatliche Behörde im modernen Sinn, sondern eher allgemein eine politische oder gemeinschaftliche Autorität. Die französische Übersetzung reduziert diesen Bedeutungsrahmen teilweise auf eine stärker institutionalisierte Verwaltungs- oder Rechtsinstanz.

Dadurch verschiebt sich die Funktion des Ausgangstextes im Zieltext teilweise von einer gemeinschaftlich geregelten Konfliktlösung hin zur stärker formalisierten behördlich-juristischen Kontrolle. Besonders bei Tacchi und Cahuzac wird die Trennung dadurch stärker an die Logik eines modernen Rechtssystems angenähert. Die unterschiedlichen Übersetzungslösungen zeigen somit erneut, dass die französischen Zieltexte nicht lediglich sprachliche Übertragungen darstellen, sondern unterschiedliche funktionale Rekonstruktionen des madagassischen Rechtskontexts erzeugen.

Drittes Vergleichssegment: Sanktionen und Geldstrafe

Ein weiteres Problemfeld betrifft die Regelung der Sanktionen nach einer nicht autorisierten Trennung. Der Ausgangstext sieht hierfür eine Geldstrafe sowie im Fall der Nichtzahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe vor. Besonders die von Strafe und Währung stellen Übersetzungsschwierigkeiten dar, da sie eng an den historischen und kulturellen Kontext Madagaskars gebunden sind.

Die drei französischen Übersetzungen geben die betreffende Passage unterschiedlich wieder. Julien übersetzt mit *une amende de 50 piastres* (dt.: „eine Geldstrafe von 50 Piastern“), Tacchi ebenfalls mit *50 piastres*, Cahuzac nennt einen Betrag von *250 francs* (dt.: „250 Francs“) wiedergibt.

Julien und Tacchi übernehmen mit *piastre* eine historische Währungseinheit, die näher am ursprünglichen Kontext des Ausgangstextes bleibt. Cahuzac ersetzt diese hingegen durch die französische Währung *franc* und passt den Betrag damit stärker an ein französisches Recht- und Verwaltungssystem an. Dadurch wird der Zieltext für ein französischsprachiges Publikum zwar verständlicher, gleichzeitig entfernt sich die Übersetzung jedoch stärker vom historischen Kontext des madagassischen Ausgangstextes.

Auch die Behandlung des Begriffs *sikajy* verdeutlicht diese Unterschiede. Julien übernimmt den Begriff unverändert in den Zieltext (*un sikajy par jour*), während Tacchi und Cahuzac ihn durch monetäre Äquivalente in *Centimes* beziehungsweise *Francs* ersetzen. Julien entscheidet sich damit für eine stärkere Nähe zum Ausgangstext und bewahrt den kulturspezifischen Begriff. Tacchi und Cahuzac priorisieren dagegen die funktionale Verständlichkeit im Zieltext und ersetzen den Begriff durch bekannte Währungseinheiten.

Die Übersetzungen unterscheiden sich zudem in der Darstellung der Haftstrafe. Julien formuliert vergleichsweise nah am Ausgangstext mit *il sera mis en prison* (dt.: „er wird ins Gefängnis gebracht“), während Tacchi von *emprisonnement* (dt.: „Inhaftierung“) spricht. Ca-

huzac verwendet hingegen den juristisch stärkeren Ausdruck *contrainte par corps* (dt.: „körperlicher Zwang“ bzw. „Zwangshaft“). Dadurch wird die Sanktion deutlicher in die Terminologie des französischen Rechts eingeordnet.

Die verschiedenen Übersetzungslösungen zeigen erneut unterschiedliche funktionale Prioritäten. Julien orientiert sich näher an der Struktur und Begrifflichkeit des Ausgangstextes und bewahrt kulturspezifische Elemente. Tacchi versucht, die Passage stärker juristisch zu systematisieren und einem französischen Lesepublikum verständlicher zu machen. Cahuzac integriert den Inhalt am deutlichsten in die Terminologie des französischen Rechtssystems und interpretiert die Sanktionen stärker im Rahmen moderner juristischer Kategorien. Gerade im Bereich der Sanktionen wird damit sichtbar, dass die Übersetzungen nicht nur sprachliche Übertragungen darstellen, sondern zugleich auch die unterschiedlichen Formen der rechtlichen und kulturellen Anpassung des Ausgangstextes abbilden.

Viertes Vergleichssegment: Fortbestand der Ehe

Der abschließende Regelungsteil von *Article 56* betrifft den Fortbestand der Ehe trotz eingetretener Trennungssituation sowie möglicher Sanktionen. Der madagassische Ausgangstext bringt diesen Aspekt in einer knappen Feststellung zum Ausdruck: *nefa mbola mivady hiany*, (dt.: wörtlich: „sie bleiben weiterhin verheiratet“). Die drei französischen Übersetzungen formulieren diesen Gedanken wie folgt:

- Julien: *cependant le mariage n'en sera pour cela nullement dissous* (dt.: „die Ehe wird dadurch keinesfalls aufgelöst“)
- Tacchi: *le mariage continuera à avoir toute force légale* (dt.: „die Ehe behält ihre volle Rechtskraft“)
- Cahuzac: *le mariage continuera à avoir toute sa force légale* (dt.: „die Ehe behält ihre volle rechtliche Gültigkeit“)

Bereits in der Formulierung wird deutlich, dass unterschiedliche Aspekte unterschiedlich stark betont werden. Während Julien eine eher deskriptive Negation der Auflösung verwendet, greifen Tacchi und Cahuzac auf eine stärker juristisch kodierte Terminologie zurück, indem sie den Fortbestand der Ehe ausdrücklich als rechtliche Geltung (*force légale*) fassen.

Im Vergleich zum Ausgangstext ist dabei eine funktionale Verschiebung erkennbar. Die madagassische Formulierung beschreibt in erster Linie den Status einer bestehenden Ehe, ohne

diesen explizit rechtlich zu terminologisieren. Die französischen Übersetzungen hingegen kontextualisieren diesen Status stärker im Sinne eines zivilrechtlichen Instituts, dessen Fortbestand rechtlich garantiert wird.

Damit wird der Fortbestand der Ehe in den Zieltexten nicht nur als faktische Weiterexistenz, sondern als normativ abgesicherte Rechtswirkung dargestellt. Diese Verdichtung juristischer Terminologie führt zu einer klareren Systematisierung im Zielrecht, verschiebt jedoch gleichzeitig die ursprüngliche Offenheit der Formulierung in eine eindeutig kodifizierte Rechtslogik.

Zusammenfassung zu *Article 56*

Article 56 zeigt insgesamt eine funktionale Mehrschichtigkeit, die sich in den vier wesentlichen Regelungsbereichen – Eheauflösung, behördliche Kontrolle, Sanktionen und Fortbestand der Ehe – strukturiert entfaltet. Die französischen Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac unterscheiden sich dabei nicht nur auf lexikalischer Ebene, sondern insbesondere in der funktionalen Kontextualisierung des Ausgangstextes, der je nach Übersetzung stärker sozial, administrativ oder juristisch zum Ausdruck kommt.

4.3.2 *Article 85* des „Code des 305 Articles“⁵⁷

Article 85 regelt ein grundlegendes Eigentums- und Verfügungsverbot in Bezug auf Grund und Boden in Madagaskar. Im Zentrum steht das Verbot, Land an Nicht-Madagassen zu verkaufen oder zu verpfänden, verbunden mit der Festlegung strafrechtlicher Sanktionen bei Zuwiderhandlungen sowie der Rückführung des betroffenen Eigentums an die staatliche Autorität. Dieser *Article 85* weist damit eine klar strukturierte Regelungslogik auf, die sich aus einem normativen Verbot, einer Sanktionsandrohung bei Nichtbefolgung sowie einer Art eigentumsrechtlichen Rückabwicklung zusammensetzt. Im Folgenden werden die relevanten Textstellen schrittweise untersucht. Dabei wird der madagassische Ausgangstext jeweils als Bezugspunkt herangezogen und mit den französischen Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac vergleichend analysiert.

Erstes Vergleichssegment: Verbot der Landveräußerung und Verpfändung

Die zentrale normative Einheit dieses Segments betrifft das Verbot, Grund und Boden in Madagaskar an Nicht-Madagassen zu veräußern oder zu verpfänden. Der Ausgangstext kombiniert dabei mehrere Handlungen (Verkauf und Verpfändung) mit einer klaren Differenzierung der

⁵⁷ Für die vollständigen Texte und ihre Übersetzungen wird auf den [Anhang auf Seite 111 bis 112](#) verwiesen.

Adressaten (Inländer vs. Nicht-Madagassen) und einer strafrechtlichen Sanktion bei Zuwiderhandlung. Er formuliert diese Norm wie folgt: *Ny tany eto Madagasikara dia tsy azo amidy na atao anto-bola amin'olon-kafa, na amin'iza na amin'iza, afa-tsy ny samy vahoakan'ny Fanjakany Madagasikara* (dt.: „Das Land in Madagaskar darf nicht an andere Personen verkauft oder verpfändet werden, an niemanden, außer zwischen Angehörigen der Bevölkerung des Königreichs Madagaskar“).

Die drei französischen Übersetzungen setzen diesen Regelungsgehalt unterschiedlich um: Julien formuliert *Les terres à Madagascar ne peuvent être vendues ou données en garantie de capitaux prêtés, à qui que ce soit, sauf entre sujets du gouvernement de Madagascar*, Tacchi schreibt *Les terres malgaches ne peuvent être vendues ni hypothéquées aux étrangers, ni à qui que ce soit, excepté entre les sujets malgaches*, während Cahuzac die Formulierung *Les terres indigènes ne pouvaient être vendues ni hypothéquées à des étrangers* verwendet.

Bereits auf der Ebene der Begriffsbildung zeigen sich unterschiedliche Strategien im Umgang mit der Regelungslogik des Ausgangstextes. Der madagassische Ausdruck *tsy azo amidy* (dt.: „dürfen nicht verkauft werden“) wird von allen drei Übersetzern konsistent mit *ne peuvent être vendues* wiedergegeben. Schwieriger gestaltet sich die Übersetzung von *atao anto-bola* (dt.: „als Sicherheit verpfändet werden“), das ein spezifisches wirtschaftlich-rechtliches Konzept beschreibt. Julien übersetzt dieses Element mit *données en garantie de capitaux prêtés*, wodurch eine erläuternde Umschreibung erfolgt, die den funktionalen Sinn des Begriffs erhält, jedoch die Präzision im Ausgangstextbegriff auflöst. Tacchi und Cahuzac hingegen verwenden mit *hypothéquer* einen etablierten juristischen Fachbegriff des französischen Rechts, wodurch der ursprüngliche Ausdruck in ein kodifiziertes westliches Eigentumsrechtssystem überführt wird.

Auch die Bestimmung der Adressaten zeigt unterschiedliche konzeptuelle Rahmungen. Der madagassische Begriff *olon-kafa* (dt.: „andere Personen“ bzw. „Nicht-Zugehörige“) wird bei Julien und Tacchi mit *étrangers* bzw. *sujets malgaches / sujets du gouvernement de Madagascar* übersetzt, wodurch eine klare Unterscheidung zwischen In- und Ausländern getroffen wird. Diese Übersetzungen verschieben den ursprünglichen Bedeutungsraum in eine kolonialstaatlich geprägte Kategorie von Staatsangehörigkeit. Cahuzac verstärkt diese Verschiebung zusätzlich durch die Verwendung von *terres indigènes*, wodurch das Eigentum selbst ethnisch markiert wird. Diese lexikalische Entscheidung geht über den Ausgangstext hinaus, da im madagassischen Original keine ethnische Klassifizierung des Bodens vorgenommen wird.

Im Bereich der Sanktionen (*fa raha misy mivarotra na manao antoka amin'olon-kafa, dia atao gadralava mandra-pahafatiny*, dt.: „wer verkauft oder verpfändet, wird zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt“) zeigen die Übersetzungen ebenfalls unterschiedliche Grade der juristischen Formalisierung. Julien verwendet mit *punis des fers à perpétuité* eine eher beschreibende Formulierung, die den Strafcharakter erhält, jedoch weniger eindeutig institutionell kodifiziert wirkt. Tacchi und Cahuzac hingegen verwenden *condamné aux fers à perpétuité*, wodurch die Sanktion klar als Verurteilung im Sinne eines Strafrechtssystems formuliert wird. Damit wird der normative Charakter des Ausgangstextes stärker in ein modernes juristisches Vokabular überführt.

Ein weiterer Aspekt regelt die Rückabwicklung der widerrechtlichen Eigentumsübertragung: *ny volan'ilay nividy na ilay nanao antoka dia tsy azo arahina* (dt.: „das vom Käufer gezahlte Geld oder das geleistete Darlehen kann nicht zurückgefordert werden“). Julien und Tacchi bleiben mit *ne pourrait plus être revendiqué / réclamé* nahe an einer konkreten Rechtsfolge. Cahuzac hingegen formuliert *l'obligation était considérée comme inexistante*, wodurch die Rechtsbeziehung selbst als nichtig deklariert wird. Diese Formulierung führt zu einer stärkeren Abstraktion und theoretischen Systematisierung der Rechtsfolge.

Abschließend wird die Eigentumsrückführung im Ausgangstext als Rückkehr an die staatliche Autorität beschrieben (*ny tany dia miverina ho any ny fanjakana*, dt.: „das Land fällt an den Staat zurück“). Alle drei Übersetzungen geben dies mit *la terre retournait à l'État / au Gouvernement* wieder. Während Julien und Cahuzac den Begriff *État* verwenden, entscheidet sich Tacchi für *Gouvernement*. Diese terminologische Differenz ist insofern relevant, als der madagassische Begriff *fanjakana* sowohl eine politische als auch eine herrschaftsstrukturelle Bedeutung trägt und somit verschiedene staatstheoretische Lesarten ermöglicht.

Insgesamt zeigt dieses Segment, dass der gleiche normative Regelungsgehalt in den drei französischen Übersetzungen unterschiedlich funktional rekonstruiert wird. Während Julien eine eher beschreibende Nähe zum Ausgangstext wahrt, tendiert Tacchi zu einer juristisch systematisierten Übertragung, und Cahuzac integriert zusätzliche interpretative Rahmungen, die den Text in einen kolonial konnotierten Eigentumsdiskurs einbetten.

Zweites Vergleichssegment: Sanktionen und Zwangsarbeit

Der madagassische Ausgangstext verbindet das Verbot der Landveräußerung mit einer klar definierten Sanktion für den Fall eines Verstoßes: ...*dia atao gadralava mandra-pahafatiny* (dt.: „...wird zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt“). Die drei französischen Übersetzungen geben diese Sanktion wie folgt wieder: Julien verwendet *sera puni des fers à perpétuité*, Tacchi

formuliert *sera condamné aux fers à perpétuité*, und Cahuzac schreibt *était condamné aux fers à perpétuité*.

Bereits auf der Ebene der Verbbildung zeigen sich unterschiedliche juristische Kontextualisierungen. Julien entscheidet sich mit *punir* für eine eher allgemeinsprachliche Form der Bestrafung, wodurch der institutionelle Charakter der Sanktion weniger stark betont wird. Tacchi und Cahuzac verwenden *condamner*, ein eindeutig juristisch kodiertes Verb, das eine gerichtliche Entscheidung voraussetzt und die Sanktion stärker in ein formalisiertes Strafsystem einordnet.

Auch die Konstruktion *fers à perpétuité* wird in allen drei Übersetzungen beibehalten. Der Ausdruck verweist historisch auf eine Form der Zwangsarbeit in Ketten und transportiert damit ein Strafsystem, das im madagassischen Kontext nicht mit den gleichen institutionellen Strukturen wie im französischen Recht identisch ist. Dadurch entsteht eine funktionale Verschiebung: Ein lokal verankertes Sanktionssystem wird in ein kolonial-juristisches Begriffsfeld übertragen, das im französischen Recht des 19. Jahrhunderts eine spezifische historische Bedeutung erhält.

Die Zeitform bei Cahuzac (*était condamné*) verstärkt zusätzlich eine retrospektive, systematisierende Perspektive, die den Text als bereits abgeschlossenes Normsystem darstellt. Julien und Tacchi bleiben mit Präsens- bzw. Modalstrukturen näher an einer normativen Soll-Formulierung.

Insgesamt zeigen die drei Übersetzungen unterschiedliche Grade der juristischen Institutionalisierung der Sanktion: Julien bleibt näher an einer beschreibenden Straflogik, während Tacchi und Cahuzac die Sanktion stärker in ein formal-juristisches Sanktionssystem überführen.

Zusammenfassung zu Article 85

Die Analyse von *Article 85* zeigt insgesamt, dass der madagassische Ausgangstext ein streng normiertes Verbot der Landveräußerung und -verpfändung formuliert, das auf einem kulturell spezifischen Begriffssystem basiert. Die zentralen Regelungselemente werden dabei durch Begriffe wie *tany*, *olon-kafa*, *Fanjakana*, *ato anto-bola* und *gadrava* getragen, die im madagassischen Kontext nicht nur rechtliche, sondern auch soziale und herrschaftsbezogene Bedeutungsdimensionen aufweisen.

Die französischen Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac greifen diese Struktur im Grundsatz vergleichbar auf, unterscheiden sich jedoch deutlich in der funktionalen Rekonstruktion des Ausgangstextes. Julien bleibt insgesamt stärker deskriptiv und erläutert einzelne

Konzepte eher umschreibend, wodurch eine größere Nähe zur Ausgangsstruktur erhalten bleibt. Tacchi hingegen überträgt den Regelungsgehalt konsequenter in juristisch kodifizierte Kategorien des französischen Zivilrechts und erhöht damit die Systematisierung des Textes. Cahuzac geht über diese Ebene hinaus, indem er zusätzliche interpretative Rahmungen einführt, insbesondere durch die Bezeichnung *terres indigènes*, wodurch der Regelungsgegenstand in einen kolonial konnotierten Bedeutungsrahmen eingebettet wird.

Wiederum wird deutlich, dass die Übersetzungen nicht als rein sprachliche Varianten eines identischen Rechtsbegriffs angelegt sind, sondern als funktionale Rekonstruktionen eines kulturell und rechtlich nicht deckungsgleichen Ausgangssystems. Die Unterschiede betreffen dabei weniger die Inhaltsübertragung als vielmehr die konzeptuelle Einordnung des Eigentumsbegriffs und seiner sozialen sowie rechtlichen Einbettung.

4.3.3 Article 224 des „Code des 305 Articles“⁵⁸

Article 224 weist eine komplexe normativ-kulturelle Struktur auf, in der erbrechtliche Regelungen eng mit madagassischen Vorstellungen von Ahnenautorität, kollektiver Legitimation und sozialer Kontrolle verknüpft sind. Zentral ist dabei der Begriff *Ko-drazana* (dt.: „Ahnengut / ungeteiltes Erbgut der Vorfahren“), der bestimmte Eigentumsverhältnisse nicht nur beschreibt, sondern mit Eigenschaften wie kultureller Kontinuität, familiärer Ordnung und der Verpflichtung gegenüber den Vorfahren gleichsam auflädt. Die drei französischen Übersetzungen (Julien, Tacchi und Cahuzac) zeigen unterschiedliche Strategien zwischen juristischer Formalisierung, interpretierender Paraphrase und kulturbezogener Annäherung. Im Folgenden werden die zentralen Bedeutungskomplexe des Artikels in Segmenten analysiert, wobei jeweils der madagassische Ausgangstext als Bezugspunkt dient.

Erstes Vergleichssegment: Begriff und Rechtsnatur von *Ko-drazana*

Im ersten Segment wird *Ko-drazana* als grundlegender Rechtsbegriff eingeführt, dessen Bedeutung sich zwischen „Ahnengut“, „ungeteiltem Besitz“ und „traditionell legitimerter Erbmasse“ bewegt. Bereits der Ausgangstext verweist durch die Nennung historischer Herrscher auf die normative Verankerung in der königlichen Ordnung.

Julien übernimmt den Begriff unverändert und erzeugt damit eine Eins-zu-null-Äquivalenz, wodurch die kulturelle Spezifität erhalten bleibt, jedoch semantisch im Französischen unbestimmt bleibt. Tacchi hingegen ersetzt ihn durch *héritage provenant des anciens souverains*

⁵⁸ Für die vollständigen Texte und ihre Übersetzungen wird auf den [Anhang auf Seite 113 bis 115](#) verwiesen.

(dt.: „Erbe von den früheren Herrschern“) und verschiebt die Bedeutung in Richtung eines herrschaftlich konstituierten Erbes. Cahuzac wählt mit *biens indivis dits Ko-drazana* (dt.: „ungeteilte Güter, genannt *Ko-drazana*“) eine juristisch präzisierende Lösung, die den gemeinschaftlichen und damit unteilbaren Charakter hervorhebt, den kulturellen Tiefenbezug jedoch nur teilweise abbildet.

Zweites Vergleichssegment: Erbfolgeprinzip und temporäre Nutzungsordnung (*harena hifandimbiasana*; dt.: „abwechselndes Erbgut“)

Das zweite Segment betrifft das zentrale Erb- und Nutzungsprinzip, das im madagassischen Text durch *harena hifandimbiasana* (dt.: „abwechselnd zu nutzendes Vermögen“) sowie durch die Vorstellung der sukzessiven Nutzung (*hifandimbiasana*; dt.: „nacheinander / abwechselnd“) ausgedrückt wird. Die Struktur beschreibt kein statisches Eigentum, sondern eine dynamische, generationell abgestufte Nutzungsordnung.

Julien reduziert diese Struktur auf *la jouissance des biens appartiendrait successivement* (dt.: „die Nutzung der Güter würde nacheinander zustehen“), wodurch eine juristisch linearisierte Erbfolge entsteht. Tacchi verstärkt die rechtliche Logik durch den Bezug auf *droits successifs* (dt.: „nachfolgende Rechte / Erbrechte“), während Cahuzac mit *biens transmissibles à l'aîné des enfants survivants* (dt.: „auf den ältesten überlebenden Nachkommen übertragbare Güter“) eine stärker institutionalisierte Erbregele formuliert. Auffällig ist, dass in allen drei Fällen die zyklisch-kollektive Logik des Ausgangstextes in eine eher lineare, rechtssystematisch geordnete Erbfolge transformiert wird.

Drittes Vergleichssegment: Streit, Wahrheitsprüfung und kulturelle Legitimation

Das dritte Segment betrifft die Regelung von Konflikten und die Frage der Legitimation von Ansprüchen. Der Ausgangstext kombiniert dabei juristische Argumentation mit sozialer Beweisführung über kollektive Instanzen wie *fokon'olona* (dt.: „Dorfgemeinschaft / lokale Entscheidungsgemeinschaft“), *firenena* (dt.: „Land / Nation“) und *fianakaviana* (dt.: „Familie“). Julien übersetzt diese Struktur in ein prozessuales Modell (*s'il s'élève des contestations*; dt.: „wenn Streitigkeiten entstehen“), wodurch der Text klar in ein gerichtliches Verfahren übertragen wird. Tacchi verschiebt die Ebene zusätzlich in einen moralisch aufgeladenen Diskurs (z. B. *jalousie, envie, injustement*; dt.: „Eifersucht“, „Neid“, „ungerechterweise“), wodurch soziale Bewertung in die rechtliche Struktur integriert wird. Cahuzac bleibt näher am institutionellen Beweisprinzip und erhält die Logik kollektiver Bestätigung durch *ni le fokonolona, ni la tribu,*

ni la famille (dt.: „weder die Dorfgemeinschaft, noch der Stamm, noch die Familie“). Kultureller Konsens ist hier, dass Wahrheit nicht individuell, sondern kollektiv validiert wird – ein Aspekt, der in den Übersetzungen unterschiedlich stark erhalten bleibt.

Viertes Vergleichssegment: Sanktionen und Strafsystem

Das vierte Segment betrifft die Sanktionierung von Rechtsverletzungen, insbesondere Falschangaben im Zusammenhang mit *Ko-drazana*-Ansprüchen. Der Ausgangstext verbindet Geldstrafen (z. B. *omby*; dt.: „Rinder“, *piastres* oder historische Währungseinheit „Piaster“) mit körperlicher Zwangsmaßnahme (*gadalava* dt.: „Fußeisen / Kettenstrafe“). Julien und Tacchi übersetzen die körperliche Sanktion mit *mis aux fers* (dt.: „in Eisen gelegt / in Ketten gelegt“), wodurch eine historisch europäisierte Strafvorstellung aktiviert wird. Cahuzac hingegen verwendet *contrainte par corps* (dt.: „Erzwingungshaft / Haft zur Durchsetzung einer Geldforderung“) und verschiebt die Sanktion in ein zivilrechtliches Vollstreckungsmodell.

Die Geldstrafen werden ebenfalls unterschiedlich gehandhabt: Während Julien eher symbolisch bleibt, konkretisieren Tacchi und Cahuzac die Strafen in monetären Einheiten (*Centimes* bzw. *Francs*), was eine Modernisierung und Ökonomisierung der ursprünglichen Straflo-
gik darstellt.

Fünftes Vergleichssegment: Soziale Ordnung, Autoritäten und kollektive Wissensinstanzen

Das fünfte Segment betrifft die kulturelle Einbettung der Rechtsordnung in soziale und politische Autoritätsstrukturen. Besonders relevant sind hier *fokon'olona* (dt.: „Dorfgemeinschaft“), *firenena* (dt.: „Land / Nation“), *fianakaviana* (dt.: „Familie“) sowie die *andriana* (dt.: Könige/Adelige) als lokale und traditionelle Autoritäten. Julien übersetzt diese Begriffe teilweise mit funktionalen Äquivalenten wie *tribu*, *caste* und *seigneur tompom-bodivona* (dt.: „Herrscher von *Vodivona*“) wodurch eine soziale geprägte Hierarchisierung entsteht. Tacchi reduziert diese Strukturen teilweise weiter und ersetzt sie durch generische Verwaltungsbegriffe (*chefs de familles*; dt.: „Familienoberhäupter“, *tribu*; dt.: „Stamm“). Cahuzac hingegen behält mehrere Originalbegriffe wie *fokonolona* (dt.: „Dorfgemeinschaft“), *andriana* (dt.: „Könige/Adelige“) und *Vodivona* (Name einer traditionellen Region in Madagaskar) bei und bewahrt damit stärker die kulturelle Spezifität des madagassischen sozialen Systems. Damit zeigt sich, dass die Übersetzungen nicht nur unterschiedliche sprachliche Strategien verfolgen, sondern auch unterschiedliche Modelle sozialer Ordnung implizieren – zwischen kultureller Übersetzung, juristischer Standardisierung und sozialer Klassifikation. Wiederum zeigt sich, dass Übersetzungen nicht

nur unterschiedliche sprachliche Strategien verfolgen, sondern auch unterschiedliche Modelle sozialer Ordnung implizieren – zwischen kultureller Übersetzung, juristischer Standardisierung und kolonialer Klassifikation. Mit kolonialer Klassifikation ist hier gemeint, dass indigene madagassische Sozial- und Herrschaftsstrukturen durch europäische beziehungsweise kolonialadministrative Begriffe wie *tribu* (dt.: „Stamm“), *caste* (dt.: „Kaste“) oder *seigneur* (dt.: „Herr“ / „Feudalherr“) beschrieben und dadurch in ein westlich geprägtes Ordnungssystem eingeordnet werden.

Zusammenfassung zu Article 224

Die Analyse von *Article 224* zeigt, dass Julien, Tacchi und Cahuzac nicht nur unterschiedliche sprachliche Lösungen anbieten, sondern zugleich verschiedene Formen der rechtlichen und kulturellen Interpretation des madagassischen Erbrechts sichtbar machen. Alle drei Übersetzer stehen vor dem Problem, dass für *Ko-drazana* keine vollständige Entsprechung im französischen Rechtssystem existiert. Julien entscheidet sich weitgehend für die Beibehaltung des Originalbegriffs und erklärt diesen umschreibend über die Nutzung und sukzessive Weitergabe von Gütern. Tacchi interpretiert den Begriff stärker im Sinne eines gewöhnlichen Erbes (*héritages*; dt.: „Erbgüter“) und integriert zugleich moralische Wertungen wie *jalousie* (dt.: „Eifersucht“) oder *envie* (dt.: „Neid“). Cahuzac nähert sich dem Ausgangstext am stärksten, indem er *Ko-drazana* als *biens indivis* (dt.: „ungeteilte Güter“) beschreibt und die kulturell spezifischen Begriffe teilweise beibehält. Dennoch zeigt die Analyse, dass auch diese Übersetzung nur eine Teiläquivalenz darstellt, da zentrale kulturelle Aspekte wie die Bindung an den Willen der Vorfahren, die generationsübergreifende Verantwortung und die Unveräußerlichkeit des Besitzes nur ansatzweise erfasst werden.

Die Untersuchung verdeutlicht, dass die Übersetzungen unterschiedliche Grade kultureller Anpassung aufweisen. Während Julien und insbesondere Tacchi madagassische Institutionen häufig in europäische oder kolonial geprägte Kategorien wie *tribu* (dt.: „Stamm“), *caste* (dt.: „Kaste“) oder *seigneur* (dt.: „Herr“ / „Feudalherr“) überführen, bewahrt Cahuzac stärker die indigene Terminologie wie *fokonolona* (dt.: „Dorfgemeinschaft“) oder *andriana* (dt.: „Könige/Adelige“). Wieder wird sichtbar, dass Übersetzung hier nicht nur sprachliche Übertragung bedeutet, sondern zugleich auch eine Neuordnung kultureller und juristischer Wirklichkeit bewirken kann.

Auch auf syntaktischer Ebene unterscheiden sich die Übersetzungen deutlich. Der madagassische Ausgangstext ist stark mündlich geprägt, verschachtelt aufgebaut und semantisch offen. Julien und Cahuzac tendieren zu einer juristischen Strukturierung des Textes, während

Tacchi zusätzlich interpretative und moralische Elemente einführt. Die Übersetzungen transformieren damit einen normativ-kulturellen Text schrittweise in ein stärker formalisiertes juristisches Modell französischer Prägung.

Insgesamt zeigt *Article 224*, dass die Übersetzung traditioneller madagassischer Rechtsbegriffe nicht auf eine rein lexikalische Übertragung reduziert werden kann. Vielmehr handelt es sich um einen komplexen Aushandlungsprozess zwischen kultureller Spezifität, juristischer Verständlichkeit und Rechtskategorisierung.

4.3.4 *Article 233* des „Code des 305 Articles“

Article 233 behandelt die Frage des Erbrechts unter besonderer Berücksichtigung der Stellung von leiblichen, adoptierten und sonst aufgenommenen Kindern sowie von Enkeln und Waisenkinder. Die Norm verbindet familienrechtliche Pflichten mit erbrechtlichen Konsequenzen und knüpft den Erhalt oder Verlust von Erb- bzw. Schenkungsansprüchen an das Verhalten der Kinder gegenüber ihren Eltern oder Pflegepersonen. Dabei zeigt sich eine enge Verflechtung von moralischen, sozialen und juristischen Vorstellungen: Respekt und Dankbarkeit gegenüber den Eltern werden nicht nur als ethische Verpflichtung verstanden, sondern zugleich als Voraussetzung für den Fortbestand vermögensrechtlicher Ansprüche. Gleichzeitig wird die elterliche Verfügungsgewalt über Eigentum und testamentarische Zuwendungen hervorgehoben. Besonders zentral ist hierbei der madagassische Begriff *masi-mandidy* (dt.: „heilig-souveräne Verfügungsgewalt“ bzw. „unantastbares Entscheidungsrecht“), der ein kulturell spezifisches Verständnis elterlicher Autorität ausdrückt.

Wie bereits bei den vorhergehenden Analysen zu Art. 56, Art. 85 und Art. 224 erfolgt die Untersuchung schrittweise anhand einzelner Vergleichssegmente. Der madagassische Ausgangstext wird dabei jeweils mit den französischen Übersetzungen von Julien, Tacchi und Cahuzac verglichen.

Erstes Vergleichssegment: Kategorien von Kindern und familiäre Zugehörigkeit

Das erste Segment betrifft die unterschiedlichen Kategorien von Kindern und deren rechtliche Stellung innerhalb der Familienordnung. Der Ausgangstext nennt dabei mehrere Gruppen: *zanaka nateraka* (dt.: „leiblich geborenes Kind“), *zanaka natsangana* (dt.: „adoptiertes Kind“) sowie *efa voadidy notolorana* (dt.: wörtlich „durch Verfügung beschenkt / bedacht“). Bereits an dieser Stelle zeigt sich, dass der madagassische Text keine streng juristische Terminologie verwendet, sondern relativ offene und interpretationsfähige Begriffe variiert.

Julien übersetzt die Passage mit *Les enfants, qu'ils soient issus de leur père et mère ou simplement adoptés par eux* (dt.: „Die Kinder, unabhängig davon, ob sie von ihrem Vater und ihrer Mutter abstammen oder einfach von ihnen adoptiert wurden“) und konkretisiert damit die Abstammung stärker als der Ausgangstext. Gleichzeitig lässt er die dritte Kategorie zunächst aus und integriert deren Bedeutung später in Form testamentarischer Verfügungen. Dadurch verschiebt sich der Fokus seiner Übersetzung stärker in Richtung Erbrecht und Testament.

Tacchi übersetzt die drei Gruppen als *„l'enfant légitime, adopté ou recueilli“* (dt.: „das eheliche, adoptierte oder aufgenommene Kind“). Durch die Verwendung von *légitime* (dt.: „ehelich“) wird der Begriff *zanaka nateraka* stärker an europäische Rechtskategorien angepasst. Der Ausdruck *recueilli* (dt.: „aufgenommen“) interpretiert *efa voadidy notolorana* als Pflege- oder aufgenommenes Kind.

Cahuzac verwendet die Formulierung *enfant légitime, naturel ou adoptif* (dt.: „eheliches, leibliches oder adoptiertes Kind“). Besonders auffällig ist dabei seine Übersetzung von *zanaka nateraka* mit *naturel* (dt.: „natürlich / leiblich“), die der wörtlichen Bedeutung des madagassischen Verbs *miteraka* (dt.: „gebären / erzeugen“) näherkommt als Tacchis Übersetzung mit *légitime* (dt.: „ehelich“). Gleichzeitig deutet Cahuzac *efa voadidy notolorana* als *aurait déjà reçu une donation* (dt.: „bereits erfolgte Schenkung“) und bleibt damit näher am Ausgangstext als Julien.

Damit zeigt sich bereits im ersten Segment, dass die Übersetzungen unterschiedliche juristische und kulturelle Konzepte familiärer Zugehörigkeit widerspiegeln. Während Tacchi stärker europäische Rechtsbegriffe verwendet, bemüht sich Cahuzac um größere semantische Nähe zum madagassischen Original. Julien wiederum interpretiert die Passage funktional und integriert sie stärker in eine testamentarische Logik.

Zweites Vergleichssegment: Familiäre Pflichten und Bewertung von Pflichtverletzungen

Das zweite Segment betrifft die Beschreibung möglichen Fehlverhaltens der Kinder gegenüber Eltern oder elterlichen Autoritäten. Zentral ist hierbei die Formulierung *tsy tia ray aman-dreny* (dt.: „die Eltern nicht lieben / den Eltern keine Zuneigung oder Achtung entgegenbringen“).

Julien übersetzt diesen Ausdruck mit *„ne se conduisent pas en enfants affectueux“* (dt.: „sich nicht wie liebevolle Kinder verhalten“). Seine Übersetzung betont damit die affektive und emotionale Dimension des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Tacchi verwendet dagegen die Formulierung *„ne respecterait pas son père ou sa mère“* (dt.: „seinen Vater oder seine Mutter nicht respektieren“). Dadurch verschiebt sich die Bedeutung von emotionaler Zuneigung hin zu sozialer Achtung und normativem Verhalten.

Auch Cahuzac entscheidet sich für das Verb *respecter* (dt.: „respektieren“). Diese Wahl erscheint besonders im kulturellen Kontext bedeutsam, da in der madagassischen Gesellschaft die Achtung gegenüber Eltern und älteren Familienmitgliedern einen zentralen sozialen Wert darstellt. Der Ausdruck *tia ray aman-dreny* verweist dabei nicht nur auf emotionale Liebe, sondern zugleich auch auf Dankbarkeit, Loyalität und die Pflicht zur Fürsorge gegenüber den Eltern. Cahuzac verweist dabei auf das madagassische kulturelle Konzept *valim-babena* (dt.: wörtlich „Dank für das Tragen auf dem Rücken“). Damit wird die moralische Verpflichtung des Kindes beschrieben, den Eltern Dankbarkeit entgegenzubringen, nachdem diese das Kind aufgezogen haben. Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern erscheint somit als wechselseitiger Generationenvertrag. Die drei Übersetzungen zeigen unterschiedliche Interpretationsansätze: Julien hebt die emotionale Bindung hervor, Tacchi die soziale Disziplin und Cahuzac die kulturell eingebettete Pflicht des Respekts gegenüber den Eltern.

Drittes Vergleichssegment: *masi-mandidy* und die elterliche Verfügungsgewalt

Das dritte Segment betrifft den zentralen Begriff *masi-mandidy* sowie die Frage der elterlichen Verfügungsgewalt über Eigentum und Erbschaft. Der Ausgangstext formuliert hierzu: *masi-mandidy amy ny azy ny rainy aman-dreny*. Der Begriff *masi-mandidy* besitzt eine besondere kulturelle und juristische Bedeutung. Das Wort verbindet *masina* (dt.: „heilig“) mit *mandidy* (dt.: „befehlen / anordnen / verfügen“). Gemeint ist damit eine unantastbare, souveräne und kulturell legitimierte Entscheidungsgewalt. Im Kontext von *Article 233* bezeichnet *masi-mandidy* die nahezu uneingeschränkte Befugnis der Eltern, über ihr Vermögen sowie über Schenkungen oder testamentarische Verfügungen frei zu entscheiden.

Julien übersetzt die Passage mit *leurs parents restent libres de disposer de leur fortune ainsi qu'ils l'entendent* (dt.: „den Eltern bleibt es frei, über ihr Vermögen so zu verfügen, wie sie es wünschen“). Die Übersetzung bleibt relativ allgemein und vermeidet eine direkte kulturelle Interpretation des Begriffs *masi-mandidy*. Tacchi formuliert knapper: *ceux-ci conservent tous droits à cet égard* (dt.: „diese behalten in dieser Hinsicht alle Rechte“). Hier wird die elterliche Autorität vor allem juristisch interpretiert. Cahuzac übersetzt dagegen: *ceux-ci ont le droit le plus sacré (masi-mandidy) de disposer de leurs biens dans leur testament* (dt.: „diese besitzen das heiligste Recht (*masi-mandidy*), in ihrem Testament über ihr Vermögen zu verfügen“). Besonders auffällig ist, dass Cahuzac den madagassischen Begriff *masi-mandidy* im Original beibehält und zusätzlich erklärt. Dadurch markiert er bewusst die kulturelle besondere Bedeutung dieses Konzepts.

Im Vergleich der Übersetzungen wird deutlich, dass Julien den Begriff funktional entschärft, Tacchi ihn in eine juristische Formel überführt und Cahuzac dessen kulturelle und symbolische Dimension hervorhebt. Gerade die Verbindung von „heilig“ und „Verfügungsgewalt“ zeigt, dass Eigentum und familiäre Autorität im madagassischen Rechtsverständnis nicht nur rechtlich, sondern zugleich moralisch und sozial legitimiert sind.

Viertes Vergleichssegment: Waisen, Enkelkinder und soziale Schutzverhältnisse

Das vierte Segment betrifft die Kategorien *zafy zanaky ny maty* (dt.: „Enkelkinder bzw. Kinder verstorbener Eltern“) sowie *zaza tsy an-drano reny* (dt.: wörtlich „Kind, dessen Mutter nicht im Haus ist“). Der madagassische Ausgangstext ist hierbei knapp und syntaktisch wenig differenziert formuliert. Die Verwandtschaftsverhältnisse werden nicht eindeutig präzisiert, sondern nur in stark reduzierter Form angedeutet. Dadurch bleibt offen, ob und in welcher Konstellation Elternteile verstorben, getrennt oder abwesend sind. Diese sprachliche Offenheit erzeugt einen großen Interpretationsspielraum, der unterschiedliche Deutungs- und Übersetzungsentscheidungen in den französischen Versionen der drei Übersetzer ermöglicht.

Julien übersetzt diese Passage ausführlich mit *orphelins recueillis par leurs grands parents ou qu'ils soient les fils d'une mère défunte ou divorcée* (dt.: „Waisen, die von ihren Großeltern aufgenommen wurden, oder Söhne einer verstorbenen oder geschiedenen Mutter“). Seine Übersetzung konkretisiert familiäre Situationen stärker als der Ausgangstext. Tacchi reduziert die Passage auf *petit-fils ou le beau-fils* (dt.: „Enkel oder Stiefsohn“). Dadurch wird der Text stärker vereinfacht und an französische Familienbegriffe angepasst. Cahuzac übersetzt differenzierter: *un petit-fils dont les parents sont morts, ou un enfant légitime dont la mère est décédée ou divorcée* (dt.: „ein Enkel, dessen Eltern gestorben sind, oder ein eheliches Kind, dessen Mutter verstorben oder geschieden ist“).

Die Unterschiede ergeben sich unter anderem daraus, dass der madagassische Ausgangstext grammatikalisch offen formuliert ist. Das Madagassische kennt weder grammatikalisches Geschlecht noch dieselbe Differenzierung zwischen Singular und Plural wie das Französische. Dadurch entstehen Interpretationsspielräume, die von den Übersetzern unterschiedlich gefüllt werden. Kulturell relevant ist hierbei, dass familiäre Zugehörigkeit im Ausgangstext weniger biologisch oder formal-juristisch definiert wird, sondern stärker durch soziale Aufnahme- und Fürsorgeverhältnisse bestimmt erscheint.

Fünftes Vergleichssegment: Enterbung, Schenkungen und testamentarische Verfügungen

Das fünfte Segment betrifft die rechtlichen Konsequenzen kindlichen Fehlverhaltens sowie die Frage der Enterbung. Zentral sind hierbei die Formulierungen *azo ariana* (dt.: „kann verworfen / ausgeschlossen werden“) und *tsy azo ariana* (dt.: „kann nicht ausgeschlossen werden“). Der madagassische Ausgangstext ist dabei sehr einfach und knapp formuliert, sodass die genaue rechtliche Bedeutung nicht weiter ausgeführt wird und erst durch die Übersetzungen genauer bestimmt wird.

Julien übersetzt *azo ariana* mit *pourront être rejetés* (dt.: „können zurückgewiesen werden“). Seine Übersetzung bleibt relativ nah am Wortlaut des Ausgangstextes. Tacchi interpretiert die Passage juristisch präziser mit *pourrait perdre ses droits à leur succession* (dt.: „könnte seine Erbrechte verlieren“). Dadurch wird der erbrechtliche Charakter explizit hervorgehoben. Cahuzac verwendet den fachsprachlichen Begriff „*exhérédé*“ (dt.: „enterbt“). Damit integriert er den madagassischen Text deutlich stärker in eine juristische Fachsprache.

Auch im letzten Teil des *Article* zeigen sich unterschiedliche Interpretationen. Julien spricht allgemein von geregelten Erbanteilen („*telle qu'elle a été réglée*“, dt.: „wie sie geregelt wurde“), Tacchi von „*droits acquis*“ (dt.: „erworbenen Rechten“) und Cahuzac ausdrücklich von „*donations*“ (dt.: „Schenkungen“). Besonders auffällig ist hierbei erneut die Nähe Cahuzacs zum Ausgangstext. Seine Übersetzung greift die Möglichkeit bereits erfolgter Schenkungen und Verfügungen deutlicher auf als die anderen Übersetzungen.

Zusammenfassung zu Article 233

Die Analyse von *Article 233* zeigt, dass die drei französischen Übersetzungen unterschiedliche Interpretationsstrategien zwischen kultureller Vermittlung, juristischer Präzisierung und moralischer Deutung verfolgen. Julien betont vor allem die familiäre und affektive Dimension des Textes. Seine Übersetzung arbeitet häufig mit erläuternden Umschreibungen und integriert den Ausgangstext stärker in eine moralisch-familiäre Argumentationsstruktur. Tacchi orientiert sich deutlicher an juristischen Kategorien des französischen Rechts. Begriffe wie *succession* (dt.: „Erbfolge“), *droits* (dt.: „Rechte“) oder *beau-fils* (dt.: „Stiefsohn“) übertragen die madagassischen Konzepte in eine stärker europäisch geprägte Rechtssprache. Cahuzac verfolgt dagegen eine vermittelnde Strategie. Einerseits verwendet er juristische Fachbegriffe wie *exhérédé* (dt.: „enterbt“), andererseits bewahrt er kulturelle Eigenheiten des Originals durch die Beibehaltung zentraler Begriffe wie *masi-mandidy*. Seine Übersetzung versucht damit sowohl die juristische Funktion als auch die kulturelle Semantik des Ausgangstextes sichtbar zu machen.

Insgesamt verdeutlicht *Article 233*, dass Fragen des Erbrechts im madagassischen Recht des 19. Jahrhunderts nicht ausschließlich juristisch interpretiert wurden. Vielmehr erscheinen Eigentum, familiäre Loyalität, moralische Verpflichtung und soziale Ordnung als eng miteinander verflochtene Bereiche. Die unterschiedlichen Übersetzungen spiegeln daher nicht nur sprachliche Unterschiede, sondern ebenso verschiedene Modelle von Familie, Autorität und Recht.

4.3.5 *Article 234* des „Code des 305 Articles“

Article 234 des „Code des 305 Articles“ regelt die erbrechtliche Grundstruktur bei fehlendem Testament sowie den Umgang mit bereits zu Lebzeiten erfolgten Vermögensübertragungen innerhalb der Familie. Im Zentrum stehen dabei zwei Regelungsaspekte: die gleichmäßige Aufteilung des elterlichen Vermögens unter den Kindern sowie die Behandlung sogenannter *tolobohitra*-Zuwendungen. Der *Article* weist insgesamt eine hohe inhaltliche Nähe zu traditionellen madagassischen Rechtsvorstellungen auf, die durch die drei französischen Übersetzungen unterschiedlich funktional rekonstruiert werden. Im Folgenden werden die relevanten Textsegmente schrittweise untersucht.

Erstes Vergleichssegment: Testamentlosigkeit und Erbaufteilung (*tsy mandidy harena & misalahy*)

Im ersten Vergleichssegment von *Article 234* steht eine besondere erbrechtliche Ausgangslage im Mittelpunkt, nämlich die Frage der Testamentlosigkeit und der daraus folgenden gleichmäßigen Erbaufteilung. Der madagassische Ausgangstext formuliert diese Regel in knapper und syntaktisch wenig spezifizierter Form: *Raha misy maty tsy mandidy harena dia misalahy no fizaran'ny zanany haren'ny* (dt.: „Wenn eine Person stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, erfolgt die Aufteilung des Vermögens der Kinder in gleichen Teilen“). Bereits diese Formulierung zeigt eine strukturelle Offenheit, da der Begriff *mandidy harena* (dt.: „ein Testament machen / eine letztwillige Verfügung über das Vermögen treffen“) nicht präzise auf eine einzelne rechtliche Kategorie festgelegt ist, sondern allgemein Folgen einer fehlenden letztwilligen Verfügung beschreibt.

Diese semantische Offenheit spiegelt sich in den drei französischen Übersetzungen wider, die den Begriff zwar grundsätzlich ähnlich, jedoch mit unterschiedlichen Akzentsetzungen wiedergeben. Julien übersetzt mit *si des personnes meurent intestat* (dt.: „wenn Personen intestat sterben“) und greift damit auf einen im französischen Recht sehr präzisen juristischen Terminus zurück, der eindeutig auf Testamentlosigkeit verweist. Auch Cahuzac folgt dieser klaren

Testamentslogik mit *si une personne décède sans avoir fait de testament* (dt.: „wenn eine Person stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben“). Beide Übersetzungen verankern den Ausgangsbegriff somit in einem engen erbrechtlichen Normsystem des französischen Rechts, wodurch *mandidy harena* funktional stark juristisch präzisiert wird. Demgegenüber wählt Tacchi eine deutlich weiter gefasste Formulierung: *toute personne venant à décéder sans avoir fait le partage de ses biens* (dt.: „jede Person, die stirbt, ohne ihr Vermögen geregelt zu haben“). Diese Version verschiebt den Bedeutungsrahmen von einer spezifischen Testamentsproblematik hin zu einer allgemeineren Vermögensordnung. Dadurch entsteht eine funktionale Erweiterung, da nicht nur das Fehlen eines Testaments, sondern ganz allgemein das Ausbleiben einer Vermögensaufteilung als Referenzpunkt gesetzt wird. Im Vergleich zu Julien und Cahuzac zeigt sich hier somit eine geringere rechtssystematische Präzision zugunsten einer breiteren inhaltlichen Lesart.

Insgesamt lässt sich so festhalten, dass der Ausgangstextbegriff *mandidy harena* im Spannungsfeld zwischen enger juristischer Terminologisierung und allgemeiner Vermögensregelung unterschiedlich rekonstruiert wird. Während Julien und Cahuzac den Begriff klar in die Logik des Testamentsrechts einordnen, öffnet Tacchi ihn für eine allgemeinere Interpretation von Nachlassregelung.

Der zweite zentrale Begriff des Segments, *misalahy*, wird hingegen in allen drei Übersetzungen relativ stabil als Prinzip der Gleichverteilung wiedergegeben. Julien formuliert *par portions égales entre les héritiers* (dt.: „in gleichen Teilen unter den Erben“), Tacchi schreibt *partagés entre ses enfants par parties égales* (dt.: „gleichmäßig unter seinen Kindern geteilt“), und Cahuzac verwendet die knappe Form *par portions égales* (dt.: „in gleichen Anteilen“). Trotz dieser unterschiedlichen syntaktischen Realisierungen bleibt die semantische Grundstruktur identisch, nämlich die normative Festlegung auf eine gleichmäßige Verteilung des Nachlasses.

Julien betont die Verteilung unter „Erben“, Tacchi konkretisiert stärker die „Kinder“ als Adressaten der Erbteilung, während Cahuzac eine besonders abstrakte und systemhafte Formulierung wählt. Diese Unterschiede betreffen jedoch nicht die rechtliche Grundbedeutung, sondern lediglich den Grad der Konkretisierung innerhalb des familiären Bezugsrahmens. Während Tacchi die familiäre Struktur stärker hervorhebt, bleiben Julien und Cahuzac näher an einer allgemeinen erbrechtlichen Kategorie.

Insgesamt zeigt dieses Segment somit eine klare Zweiteilung: Während *mandidy harena* unterschiedliche juristische Konzeptualisierungen zwischen enger Testamentslogik und allgemeiner Vermögensordnung auslöst, bleibt *misalahy* als Prinzip der Gleichverteilung in allen drei Übersetzungen weitgehend stabil und semantisch eindeutig.

Zweites Vergleichssegment: Das kulturelle Konzept *tolo-bohitra*

Im zweiten Vergleichssegment rückt mit dem Begriff *tolo-bohitra* ein neuer kultureller Schlüsselbegriff dieses Artikels in den Fokus, der zugleich das größte Übersetzungsproblem des gesamten Regelungszusammenhangs darstellt. Der madagassische Ausgangstext lautet: *ary izay tolo-bohitra nataony dia samy mipetraka amy ny azy* (dt.: „und die zu Lebzeiten gemachten tolo-bohitra-Zuwendungen bleiben jeweils bei demjenigen, dem sie gegeben wurden“). Bereits die knappe Formulierung zeigt, dass hier eine spezifische Form der Vermögensübertragung innerhalb familiärer Strukturen geregelt wird, die im madagassischen Kontext kulturell tief verankert ist.

Der Begriff *tolo-bohitra* ist dabei nicht eindeutig mit einem Begriff des französischen oder europäischen Erbrechts gleichsetzbar. Zwar lassen sich funktionale Annäherungen wie „Schenkung“ oder „vorweggenommene Erbzufwendung“ formulieren, jedoch bleibt der Bedeutungsbereich breiter und stärker sozial eingebettet. *Tolo-bohitra* umfasst nicht nur eine rechtliche Vermögensübertragung, sondern zugleich Elemente familiärer Fürsorge, sozialer Verpflichtung und vorweggenommener innerfamiliärer Ausgleichsmechanismen. Damit bewegt sich der Begriff in einem semantischen Zwischenraum zwischen Recht, Moral und sozialer Praxis.

Diese kulturelle Mehrschichtigkeit spiegelt sich auch deutlich in den drei französischen Übersetzungen wider. Julien übernimmt den Begriff direkt in den Zieltext: *les tolo-bohitra qu’elles auront pu faire resteront acquis aux bénéficiaires* (dt.: „die *tolo-bohitra*, die sie möglicherweise gemacht haben, bleiben den Begünstigten erhalten“). Durch diese Strategie bleibt der kulturelle Begriff unverändert erhalten, wird jedoch nicht näher erläutert oder in ein französisches Äquivalent überführt. Der Zieltext bewahrt damit zwar die kulturelle Spezifik, erzeugt jedoch zugleich eine semantische Offenheit, die eine aktive Interpretation durch den Leser erfordert. Im Sinne von Nord lässt sich diese Vorgehensweise als stark ausgangstextorientierte Strategie (*source-oriented translation*) interpretieren, bei der bewusst eine kulturelle Leerstelle im Zieltext bestehen bleibt.

Demgegenüber verfolgt Tacchi eine deutlich stärkere Abstraktion und ersetzt den Begriff vollständig durch eine funktionale Umschreibung: *ce qui antérieurement aurait pu être*

désigné comme devant lui revenir (dt.: „das, was zuvor als ihm zustehend hätte bezeichnet werden können“). Dadurch wird der kulturelle Terminus vollständig eliminiert und in eine allgemeine Besitz- und Anspruchslogik überführt. Der spezifische kulturelle Gehalt des *tolo-bohitra* geht in dieser Form der Übersetzung weitgehend verloren, da keine kulturelle oder rechtliche Besonderheit mehr sichtbar bleibt. Diese Strategie ist klar zieltextorientiert und durch hohe Generalisierung gekennzeichnet, führt jedoch zu einer deutlichen Reduktion der kulturellen Differenziertheit.

Cahuzac wählt schließlich eine stärker juristisch integrierende Lösung und übersetzt mit *les donations qui lui auraient été faites antérieurement* (dt.: „die Schenkungen, die ihm zuvor gemacht worden wären“). Damit wird *tolo-bohitra* funktional mit dem französischen Begriff *donations* gleichgesetzt und vollständig in das System des französischen Zivilrechts überführt. Diese Strategie entspricht einer ausgeprägten Domestizierung im Sinne Nords, da der Ausgangsbegriff in ein bekanntes rechtliches Konzept des Zielrechts eingepasst wird. Gleichzeitig entsteht jedoch eine Bedeutungsverengung, da *tolo-bohitra* im madagassischen Kontext nicht ausschließlich als klassische Schenkung im juristischen Sinn zu verstehen ist, sondern zusätzlich soziale Verpflichtungen und innerfamiliäre Ausgleichsmechanismen umfasst.

Insgesamt zeigt dieses Segment besonders deutlich, dass *tolo-bohitra* nicht nur ein lexikalisches Übersetzungsproblem auslöst, sondern ein kulturell eingebettetes Rechtskonzept darstellt, dessen Bedeutung je nach Übersetzungsstrategie entweder erhalten, abstrahiert oder vollständig in ein fremdes Rechtssystem überführt wird.

Zusammenfassung zu Article 234

Article 234 zeigt trotz seiner relativ knappen Formulierung eine komplexe Übersetzungsproblematik auf, die sich insbesondere aus der Spannung zwischen juristischer Systematisierung und kulturell eingebetteten Rechtsvorstellungen ergibt. Der Ausgangstext verbindet zwei zentrale Regelungsbereiche – die Testamentlosigkeit (*tsy mandidy harena*) und die gleichmäßige Erbaufteilung (*misalahy*) sowie die Berücksichtigung zu Lebzeiten erfolgter Vermögenszuwendungen (*tolo-bohitra*) – in einer syntaktisch kompakten Struktur, die im madagassischen Kontext jedoch mehrere semantische Ebenen umfasst.

In den französischen Übersetzungen wird dieser Bedeutungsgehalt unterschiedlich rekonstruiert. Während Julien insgesamt eine eher ausgangstextnahe Strategie verfolgt und zentrale Begriffe häufig übernimmt oder eng am Wortlaut bleibt, zeigen sich bei Tacchi stärkere Tendenzen zur funktionalen Umschreibung und Generalisierung, insbesondere durch die Auf-

lösung spezifischer kultureller Termini in abstrakte Beschreibungen von Vermögensverhältnissen. Cahuzac hingegen integriert die Inhalte am deutlichsten in die Terminologie des französischen Zivilrechts und ersetzt kulturell spezifische Begriffe teilweise durch etablierte juristische Äquivalente wie „*testament*“ oder „*donations*“.

Besonders deutlich wird diese Differenz im Umgang mit dem Begriff *tolo-bohitra*, der als kulturell konnotiertes Konzept keine vollständige Entsprechung im französischen Rechtssystem besitzt. Während Julien den Begriff bewusst beibehält und damit eine hohe Ausgangstextorientierung mit gleichzeitiger semantischer Offenheit erzeugt, eliminiert Tacchi die kulturelle Spezifik zugunsten einer abstrakten Funktionsbeschreibung. Cahuzac wiederum entscheidet sich für eine juristische Gleichsetzung mit „Schenkungen“ und erreicht damit zwar eine hohe Verständlichkeit im Zielrecht, reduziert jedoch zugleich den kulturellen Bedeutungsumfang des Ausgangsbegriffs.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in *Article 234* das Spannungsfeld zwischen kultureller Semantik und juristischer Übersetzbarkeit besonders deutlich sichtbar wird. Während die Regelung zur Gleichverteilung des Nachlasses (*misalahy*) in allen drei Übersetzungen weitgehend stabil bleibt und eine hohe konzeptuelle Übereinstimmung zeigt, erweisen sich insbesondere *mandidy harena* und *tolo-bohitra* als problematische Schlüsselbegriffe, die je nach Übersetzungsstrategie unterschiedlich stark funktionalisiert oder generalisiert werden. Dadurch entstehen drei unterschiedliche Rekonstruktionen des madagassischen Erbrechts: eine eher textnahe und kulturell offene (Julien), eine funktional abstrahierende (Tacchi) und eine stark rechtssystematisch integrierende (Cahuzac).

5 Schlussfolgerungen

Die vorliegende Arbeit hatte das Ziel, die auf das 19. Jahrhundert zurückgehende Übersetzung madagassischer Rechtsnormen des „Code des 305 Articles“ ins Französische unter sprachlichen, kulturellen und juristischen Gesichtspunkten zu untersuchen. Ausgangspunkt war die Annahme, dass die Übersetzung dieser Texte durch die Verankerung des madagassischen Rechts in einer vornehmlich oralen Tradition sowie durch kulturell bedingte Rechtsauffassungen und Rechtsbegriffe unter erheblich erschwerten Bedingungen erfolgen musste. Nicht zuletzt war zu vermuten, dass viele der madagassischen Konzepte im europäischen, insbesondere im französischen Rechtssystem keine direkten Entsprechungen fänden. In Frage gestellt wurde auch, ob das Madagassische zu dieser Zeit schon über eine hinreichend ausdifferenzierte juristische Fachsprache verfügen konnte.

Die Analyse der ausgewählten Rechtstexte (Art. 56, 85, 224, 233 und 234) hat diese Annahmen in mehrfacher Hinsicht bestätigt und zugleich differenziert. Ein wesentliches Ergebnis der Untersuchung ist, dass insbesondere kulturspezifische Rechtsbegriffe nur eingeschränkt oder gar nicht äquivalent in die französische Rechtssprache übertragbar waren.

Die Analyse hat zudem gezeigt, dass die drei ausgewählten Übersetzer unterschiedliche Übersetzungsstrategien verfolgen, die mehr oder minder zwangsläufig auch zu unterschiedlichen Übersetzungsergebnissen führten. Zu einem gewissen Teil erklären sich diese Unterschiede wohl aus den unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Erfahrungen, Funktionen und Interessen der handelnden Personen (Translatoren). Eine objektive Wertung, welche dieser Strategien als einigermaßen „richtig“ oder „gerecht“ bezeichnet werden darf, ist jedoch – nicht nur aus heutiger Sicht – wenig zielführend.

Die Hypothese, wonach das Madagassische des 19. Jahrhunderts noch keine vollständig ausgeprägte juristische Fachsprache aufweisen konnte, kann durch die Analyse insofern bestätigt werden, als viele Begriffe stark kontextabhängig und semantisch offen erscheinen. Es zeigt sich jedoch, dass diese „Offenheit“ nicht unbedingt als Defizit verstanden werden muss. Sie ist vielmehr Ausdruck eines anderen Rechtsverständnisses, das sich stärker auf soziale Beziehungen, familiäre Strukturen und mündlich tradierte Normen stützt.

Für die Übersetzer war die Fragestellung nach einer indigenen Fachsprache ohnehin zweitrangig, sonst wären sie mit ihrem vorhandenen „Werkzeug“ nicht so weit gekommen. Das Vorhandensein eines madagassischen Fachwörterbuches bzw. Glossars hätte wohl Zeit und Aufwand erspart aber zu einer Nivellierung der Zieltex te geführt. Aber das ist Spekulation. Den

Madagassen außerhalb des Königshofes und seiner Bürokratie hätte eine voll entwickelte juristische Fachsprache angesichts ihrer alltäglichen Lebensrealität kaum Nutzen gestiftet.

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse der Arbeit die erste und zweite Hypothese in zentralen Punkten: Die Übersetzung der Rechtsnormen stellte aufgrund kultureller Spezifik und fehlender direkter Äquivalente im europäischen Rechtssystem eine erhebliche Herausforderung dar. Nicht zuletzt wird auch deutlich, dass Übersetzungsprozesse im kolonialen Kontext nicht neutral sein können, sondern auch mit Interpretationen, Anpassungen und teilweise auch Bedeutungsverschiebungen verbunden sind.

Die Forschungsfrage, welche besondere Herausforderungen sich für die Übersetzer im 19. Jahrhundert bei der Übertragung madagassischer Rechtstexte ins Französische gestellt haben, kann somit dahingehend beantwortet werden, dass diese Herausforderungen vor allem in der Vermittlung zwischen unterschiedlichen Rechts- und Denksystemen lagen. Diese betrafen sowohl terminologische Lücken als auch unterschiedliche Vorstellungen der grundlegenden Begrifflichkeiten von Recht, Familie und Eigentum.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der „Code des 305 Articles“ nicht nur als juristisches Dokument, sondern auch als Schnittstelle kultureller Übersetzungsprozesse zu verstehen ist. Die unterschiedlichen französischen Versionen spiegeln dabei nicht nur sprachliche Entscheidungen wider, sondern auch unterschiedliche Formen der Aneignung und Interpretation madagassischer Rechtskultur im Kontext des 19. Jahrhunderts, deren Auswirkungen noch weit über das 19. Jh hinausreichen sollten.

Bibliographie

- Abinal, Antoine & Malzac, Victorin (1888). *Dictionnaire malgache-français*. Tananarive: Imprimerie de la mission catholique.
- Aliderson, Felan'Ando (2004). Land as foundation of the Malagasy nation seen through Randria's „kabary“. *Alizés (Saint-Denis, Réunion)* (24), 127–135.
- Allen, Philip M. & Covell, Maureen (2005). *Historical dictionary of Madagascar*. 2nd ed. Lanham: the Scarecrow press.
- Andriantsimahavandy, Mino (2020). Les perspectives d'avenir de la traduction à Madagascar. *Synergies Argentine* 6, 81–89.
- Ayache, Simon (1976). *Raombana l'historien, 1809-1855: introduction à l'édition critique de son oeuvre*. Fianarantsoa: Ambozontany.
- Baker, Mona & Saldanha, Gabriela (Hg.) (2009). *Routledge encyclopedia of translation studies*. 2nd ed. London/New York: Routledge.
- Ballarin, Marie-Pierre & Boyer Rossol, Klara (2024). *Les esclavages en Afrique: passé(s), présent(s) et héritages*. Paris: Karthala CIRESC.
- Bandia, Paul F. (1993). Translation as culture transfer: evidence from african creative writing. *TTR: traduction, terminologie, rédaction* 6 (2), 55–78.
- Bandia, Paul F. (2009). Translation matters: linguistic and cultural representation. In: Inggs, Judith & Meintjes, Libby (Hg.) *Translation studies in Africa*. London/New York: Continuum, 1–20.
- Bassnett, Susan (2002). *Translation studies*. 3rd. ed. London: Routledge.
- Bauman, Richard & Sherzer, Joel (Hg.) (2000). *Explorations in the ethnography of speaking*. 2nd ed. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bergenholtz, Henning (Hg.) (1991). *Madagassisch-deutsches Wörterbuch: = Rakibolana malagasy-alema*. Moers: Ed. Aragon.
- Bergenholtz, Henning (Hg.) (1994). *Deutsch-madagassisches Wörterbuch*. Antananarivo: Leximal [u.a.].

- Borrel, Georges-Paul (1931). *Le code des 305 articles de Madagascar*. Paris: F. Loviton et Cie.
- Cahuzac, Albert (1900). *Essai sur les institutions et le droit malgaches*. Paris: A. Chevalier-Marescq.
- Callet, François (1908). *Tantara ny Andriana eto Madagascar: documents historiques d'après les manuscrits malgaches*. Tananarive: Imprimerie officielle.
- Camboué, Paul (1894). À Madagascar. In: Association française pour l'avancement des sciences *Bulletin de la société de géographie commerciale de Bordeaux*. Bordeaux: Gounouilhou, 548–551.
- Campbell, Gwyn (2012). *David Griffiths and the missionary „History of Madagascar“*. Leiden: Brill.
- Cao, Deborah (2007). *Translating law*. Blue Ridge Summit, PA: Multilingual Matters.
- Carpenter, Allan & Maginnis, Matthew (1972). *Malagasy Republic (Madagascar)*. Chicago: Childrens Press.
- Catford, John Cunnison (1978). *A linguistic theory of translation: an essay in applied linguistics*. Oxford: Oxford University Press.
- Chastanier, Jacqueline & Randriambeloma, Ginette (1978). Religion et science. Texte extrait de The Madagascar Times - 1882. *Omaly sy anio: revue d'études historiques* 7-8, 299–315.
- Cousins, William Edward. (1897). *Introduction sommaire à l'étude de la langue malgache, tr. par E. Daurand-Forgues*. Tananarive: Imprimerie de la société des missions de Londres.
- Dandouau, André (1938). *Manuel de géographie de Madagascar : à l'usage des écoles de la colonie*. Paris: Larose.
- Delisle, Jean (1984). *L'analyse du discours comme méthode de traduction: initiation à la traduction française de textes pragmatiques anglais. Livre du maître*. 2e éd. Ottawa: Éditions de l'Université d'Ottawa.
- Deschamps, Hubert (1961). *Histoire de Madagascar*. Paris: Berger-Levrault.
- Dez, Jacques (1991). La linguistique malgache bref aperçu historique. *Archives et documents de la Société d'histoire et d'épistémologie des sciences du langage* 5 (1), 1–96.

Domenichini, Jean-Pierre & Ramiaramanana Domenichini, Bakoly (1982). Aspects de l'esclavage sous la monarchie merina d'après les textes législatifs et réglementaires. *Omaly sy anio: revue d'études historiques* 15, 53–98.

Ellis, John Eimeo & Allon, Henry (1873). *Life of William Ellis: missionary to the South Seas and to Madagascar*. London: John Murray.

Ellis, William (1838). *History of Madagascar: comprising also the progress of the Christian Mission established in 1818*. London: Fisher.

Endangered Archives Programme (1865). Treaty between England and Madagascar - 6 Alshasaty 1865. London: British Library. <https://eap.bl.uk/archive-file/EAP938-1-8> (Stand: 11.1.2026)

Endangered Archives Programme (1867). Treaty between the United States of America and Madagascar. London: British Library. <https://eap.bl.uk/archive-file/EAP938-1-11#?c=0&m=0&s=0&cv=6&xywh=-1311%2C0%2C4488%2C2799> (Stand: 11.1.2026)

Esoavelomandroso, Faratiana (2020). L'influence des « coutumes », considérées en tant qu'habitudes, dans le droit positif malgache. *Revue juridique de l'océan indien* 27, 165–181.

Evers, Sandra J. T. M.; Campbell, Gwyn & Lambek, Michael Joshua (2013). *Contest for land in Madagascar: environment, ancestors and development*. Leiden: Brill.

Flacourt, Étienne de (2007). *Histoire de la grande isle Madagascar*. Paris: Inalco.

Fox, Leonard (1990). *Hainteny: the traditional poetry of Madagascar*. London: Associated university presses.

Fuchs-Khakhar, Christine (1987). *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit: ein Vergleich der Darstellungen dieses Konfliktes in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu seiner Bewältigung seit 1958; ergänzt durch einen Blick auf die neueren Ansätze zur Verbesserung der Verwaltungssprache in Grossbritannien*. Tübingen: Stauffenburg-Verlag.

Gadille, Jacques; Durand, Jean-Dominique & Ladous, Régis (Hg.) (1992). *Histoire religieuse: histoire globale, histoire ouverte: mélanges offerts à Jacques Gadille*. Paris: Beauchesne.

Gamon, Amédée (1907). Le Code de Ranavalona I (1828). *Bulletin de l'Académie malgache* V, 3–22.

Gamon, Amédée (1910). *Traité de la justice indigène à Madagascar*. Tananarive: Imprimerie officielle.

Gémar, Jean-Claude (2004). Traduire le langage du droit : langue, droit et traduction. In: Kittel, Harald & House, Juliane (Hg.) *Übersetzung: ein internationales handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin: W. de Gruyter, 737–747.

Grandidier, Alfred; Mabilie, Paul; Saussure, Henri De & Zehntner, Leo (1885). *Histoire physique, naturelle, et politique de Madagascar*. Paris: Imprimerie nationale.

Haring, Lee (2017). *Verbal arts in Madagascar: performance in historical perspective*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.

Herbots, Jacques H. (1987). La traduction juridique en Belgique. *Les cahiers de droit* 28 (4), 813–844.

Heyne, J. F. (1968). The civil law of the Malagasy republic: a remarkable codification effort. *The Comparative and International Law Journal of Southern Africa* 1 (1), 107–109.

Hoffmann, Lothar (2021). *Kommunikationsmittel Fachsprache: Eine Einführung*. 2. Aufl. Berlin Boston: De Gruyter.

Howe, Sonia Elizabeth (1938). *The drama of Madagascar*. London: Methuen.

Ivanova, Vessela (2013). Unterwegs mit einem guten „alten Fahrrad“. Auf der Suche nach funktionalen Ansätzen in theoretischen Abhandlungen zum Rechtsübersetzen. In: Mayer, Felix & Nord, Britta (Hg.) *Aus Tradition in die Zukunft: Perspektiven der Translationswissenschaft ; Festschrift für Christiane Nord*. Berlin [Germany]: Frank & Timme, Verlag für wissenschaftliche Literatur, 221–234.

Jaovelo-Dzao, Robert (1996). *Mythes, rites et transes à Madagascar: angano, joro et tromba Sakalava*. Paris: Karthala.

Joleaud, Léonce (1936). Mort du Gouverneur G. Julien. *Journal des Africanistes* 6 (2), 231–231.

Julien, Gustave (1900). *Recueil de lois malgaches: Code des 305 articles promulgué le 29 mars 1881*. Tananarive: Imprimerie officielle.

Julien, Gustave (1908). *Institutions politiques et sociales de Madagascar: d'après des documents authentiques et inédits*. Bd. 1. Paris: Guilmoto.

- Kade, Otto (1968). *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: Enzyklopädie.
- Kaindl, Klaus; Kadrić, Mira & Reithofer-Winter, Karin (2019). *Translatorische Methodik*. 6. Aufl. Wien: facultas.
- Kerby, Jean (1982). La traduction juridique, un cas d'espèce. In: Gémard, Jean-Claude (Hg.) *Langage du droit et traduction : essais de jurilinguistique*. Bros-sard, Quebec: Liguattech, 3–10.
- Koller, Werner (2004). Der Begriff der Äquivalenz in der Übersetzungswissenschaft. In: Kit-tel, Harald & House, Juliane (Hg.) *Übersetzung: ein internationales handbuch zur Überset-zungsforschung*. Berlin: W. de Gruyter, 343–354.
- Koller, Werner & Henjum, Kjetil Berg (2020). *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. 9. Aufl. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Kupsch-Losereit, Sigrid (1986). Scheint eine schöne Sonne? oder: Was ist ein Übersetzungs-fehler? *Lebende Sprachen* 31 (1), 12–16.
- Kußmaul, Paul (1984). Wie genau soll eine Übersetzung sein? Wie können wir Stu-dierenden bei ihren semantischen Entscheidungen helfen? In: Wilss, Wolfram & Thome, Gisela (hg.) *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlusswert für die Übersetzungs- und Dolmetschdi-daktik*. Tübingen: Narr, 52–60.
- Malzac, Victorin (1930). *Histoire du royaume hova depuis ses origines jusqu'à sa fin*. Tana-narive: imprimerie catholique.
- Möhn, Dieter & Pelka, Roland (1984). *Fachsprachen: eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Molet, Louis (1967). Sources et tendances du droit moderne à Madagascar. *Canadian journal of African studies* 1 (2), 123–134.
- Nida, Eugene (2003). *Toward a science of translating: with special reference to principles and procedures involved in bible translating*. 2nd ed. Leiden Boston: Brill.
- Nord, Christiane (1989). Textanalyse und Übersetzungsauftrag. In: *Übersetzungswissenschaft und Fremdsprachenunterricht: neue Beiträge zu einem alten Thema*. München: Goethe-Insti-tut, 95–119.
- Nord, Christiane (2005). *Text analysis in translation: theory, methodology, and didactic appli-cation of a model for translation-oriented text analysis*. 2nd ed. Boston: Rodopi.

- Nord, Christiane (2011). *Funktionsgerechtigkeit und Loyalität: Theorie, Methode und Didaktik des funktionalen Übersetzens*. Berlin: Frank & Timme.
- Nord, Christiane (2018). *Translating as a purposeful activity: functional approaches explained*. 2nd. ed. Milton Park/Abingdon/Oxon/New York: Routledge.
- Paulhan, Jean (2025). *Die Erfahrung des Sprichworts: Ethnographische Texte*. Göttingen: Konstanz University Press.
- Pfeiffer, Ida (1861). *Reise nach Madagaskar: nebst einer Biographie der Verfasserin, nach ihren eigenen Aufzeichnungen*. Wien: Gerold.
- Pfeiffer, Ida (1862). *Voyage à Madagascar / par Mme Ida Pfeiffer ; trad. de l'allemand, avec l'autorisation de la famille de l'auteur, par W. de Suckau ; et précédé d'une notice historique sur Madagascar par Francis Riaux ; avant-propos d'Oscar Pfeiffer*. Paris: Hachette.
- Popovič, Anton (1975). *Dictionary for the analysis of literary translation*. Edmonton: Department of Comparative Literature, University of Alberta.
- Poulsen, Sven-Olaf (1984). Der Gebrauch des Konjunktiv I als Übersetzungsproblem. In: Wills, Wolfram & Thome, Gisela (Hg.) *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlusswert für die Übersetzungs- und Dolmetsch didaktik*. Tübingen: Narr, 71–79.
- Prieto Ramos, Fernando (2014). Legal translation studies as interdiscipline: scope and evolution. *Meta* 59 (2), 260–277. DOI: <https://doi.org/10.7202/1027475ar>. (Stand: 12.1.2026)
- Rabaud, Alfred (1877). L'affranchissement des nègres africains à Madagascar. *Bulletin de la Société de géographie et d'études coloniales de Marseille* 1, 389–401.
- Raison, Françoise (1978). Ethnographie missionnaire et fait religieux au XIXe Le cas de Madagascar. *Revue Française de Sociologie* 19 (4), 525–549.
- Rakoto, Ignace (2009). *Recueil des jugements et arrêts rendus par les tribunaux à Madagascar (1841-1896)*. Paris: Editions L'Harmattan.
- Razafindratsima, Fara Aina (2011). Le magistrat français au carrefour de deux systèmes juridiques : un double rôle dans la distribution de la justice indigène à Madagascar. *Clio@Themis* 4. DOI: 10.35562/cliiothemis.1373 (Stand: 16.5.2026)
- Reiß, Katharina (1967). Übersetzungsprobleme. Die Übertragung von Wortspielen. *Der Übersetzer* 8,1–2.

- Reiß, Katharina (1975). Zur Bestimmung des Schwierigkeitsgrades von Übersetzungen aus didaktischer Sicht. *Le Langage et l'Homme* 10 (27), 37–48.
- Reiß, Katharina (2014). *Translation criticism, the potentials and limitations: categories and criteria for translation quality assessment*. ([translated by Rhodes, Erroll Franklin], Trans.) London/New York: Routledge Taylor & Francis Group.
- Reiß, Katharina & Vermeer, Hans J. (2014). *Towards a general theory of translational action: skopos theory explained*. Hoboken: Taylor and Francis.
- Reiß, Katharina & Vermeer, Hans Josef (1984). *Grundlegung einer allgemeinen Translations-theorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Sandrini, Peter (Hg.) (1999). *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr.
- Šarčević, Susan (1997). *New approach to legal translation*. Netherlands: Wolters Kluwer.
- Sermet, Laurent (2009). *Une anthropologie juridique des droits de l'homme: les chemins de l'océan Indien*. Paris: Éditions des Archives contemporaines.
- Sibree, James (1885). *A Madagascar bibliography*. Bd. 1. Antananarivo: Press of the London missionary society.
- Sibree, James & Baron, Richard (1892). *The Antananarivo annual and Madagascar magazine*. Bd. XVI. Antananarivo: Press of the London Missionary Society.
- Société générale des prisons (1898). *Revue pénitentiaire et de droit penal: bulletin de la Société générale des prisons et de législation criminelle*. Paris: A. Chaux et cie.
- Stolze, Radegundis (2011). *Übersetzungstheorien: eine Einführung*. 6. Aufl. Tübingen: Narr.
- Stolze, Radegundis (2013a). *Fachübersetzen - Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. 3. Aufl. Berlin: Frank & Timme.
- Stolze, Radegundis (2013b). Translation and Law. *SYNAPS Journal* 28, 3–14.
- Tacchi, Anthony (1884). Documents diplomatiques affaires de Madagascar 1882-1883: Literally translated into English. *The Madagascar Times*. Antananarivo: The Times Office Ambatonakanga.
- Thébault, Eugène Pierre (1960). *Code des 305 articles*. Tananarive: Imprimerie officielle.

Thiel, Gisela (1975). Von der übersetzungsbezogenen Analyse von Texten zur Bestimmung des Schwierigkeitsgrades für die Übersetzung. In: Nickel, Gerhard & Raasch, Albert (Hg.) *Kongreßbericht der 6. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e.V.: Übersetzungswissenschaft*. Bd. I. Heidelberg: Groos, 24–38.

Valette, Jean (1964). Les traductions françaises et anglaises du code des 305 articles de Tacchi et Laisné de la Couronne (1882-1884). *Bulletin de l'Académie malgache* 42 (2), 53–56.

Valette, Jean (1967). L'Académie Malgache. *The Journal of Modern African Studies* 5 (1), 125–129.

Verin, Pierre & Wright, Henry (1999). Madagascar and Indonesia: new evidence from archaeology and linguistics. *Bulletin of the Indo-Pacific Prehistory Association* 18 (0), 35–42.

Vermeer, Hans J. (1987). What does it mean to translate? *Indian Journal of Applied Linguistics* 13, 25–33.

Von Scala, Arthur (1877). *Oesterreichische Monatsschrift für den Orient*. Redigirt von A. von Scala. Bd. 3–4. Wien: Gerold & Comp.

Wilss, Wolfram (1977). *Übersetzungswissenschaft. Probleme und Methoden*. Stuttgart: Klett.

Wilss, Wolfram & Thome, Gisela (1984). *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschluswert für die Übersetzungs- und Dolmetschdidaktik*. Tübingen: Narr.

Anhang

Der Anhang enthält Darstellungen ausgewählter Artikel aus dem Untersuchungskorpus des Werkes von Thébault (1960), nämlich die *Article* 56, 85, 224, 233 und 234. Die Abbildungen dienen der Veranschaulichung des analysierten Materials und unterstützen die Nachvollziehbarkeit der im Hauptteil vorgenommenen Untersuchung. Darüber hinaus werden die vollständigen Originaltexte der untersuchten Artikel dokumentiert. Die im Rahmen dieser Arbeit angefertigten deutschen Übersetzungen von mir sind jeweils in den zugehörigen Fußnoten aufgeführt.

Anhang 1: Ausgangstext und Übersetzungen Art.56

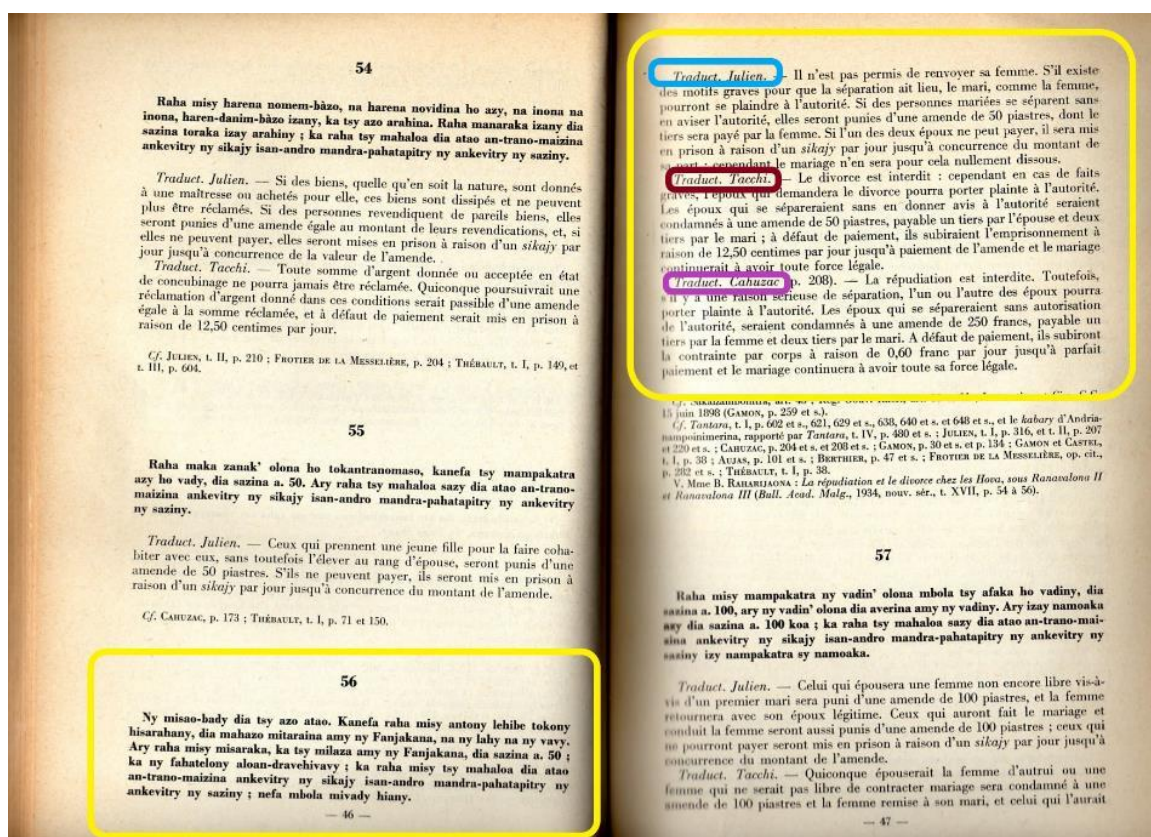


Abbildung 1 - Article 56 aus dem „Code des 305 Articles“ (Thébault 1960: 46f.)

56

Ny misao-bady dia tsy azo atao. Kanefa raha misy antony lehibe tokony hisarahany, dia mahazo mitaraina amy ny Fanjakana, na ny lahy na ny vavy. Ary raha misy misaraka, ka tsy milaza amy ny Fanjakana, dia sazina a. 50; ka ny fahatelonny aloan-dravehivavy; ka raha misy

tsy mahaloa dia atao an-trano-maizina ankevitry ny sikajy isan-andro mandra-pahatapitry ny ankevitry ny saizany; nefa mbola mivady hiany⁵⁹. (Thébault 1960: 46)

Traduct. Julien. – Il n'est pas permis de renvoyer sa femme. S'il existe des motifs graves pour que la séparation ait lieu, le mari, comme la femme, pourront se plaindre à l'autorité. Si des personnes mariées se séparent sans en aviser l'autorité, elles seront punies d'une amende de 50 piastres, dont le tiers sera payé par la femme. Si l'un des deux époux ne peut payer, il sera mis en prison à raison d'un sikajy par jour jusqu'à concurrence du montant de sa part ; cependant le mariage n'en sera pour cela nullement dissous⁶⁰. (Thébault 1960: 47)

Traduct. Tacchi. – Le divorce est interdit : cependant en cas de faits graves, l'époux qui demandera le divorce pourra porter plainte à l'autorité. Les époux qui se sépareraient sans en donner avis à l'autorité seraient condamnés à une amende de 50 piastres, payable un tiers par l'épouse et deux tiers par le mari ; à défaut de paiement, ils subiraient l'emprisonnement à raison de 12,50 centimes par jour jusqu'à paiement de l'amende et le mariage continuerait à avoir toute force légale⁶¹. (Thébault 1960: 47)

Traduct. Cahuzac. – La répudiation est interdite. Toutefois, s'il y a une raison sérieuse de séparation, l'un ou l'autre des époux pourra porter plainte à l'autorité. Les époux qui se sépareraient sans autorisation de l'autorité, seraient condamnés à une amende de 250 francs, payable un tiers par la femme et deux tiers par le mari. À défaut de paiement, ils subiront la contrainte par corps à raison de 0,60 franc par jour jusqu'à parfait paiement et le mariage continuera à avoir toute sa force légale⁶². (Thébault 1960: 47)

⁵⁹ Eine einseitige Verstoßung ist gesetzlich untersagt. Im Falle schwerwiegender Gründe, die eine eheliche Trennung rechtfertigen, steht es beiden Ehepartnern – unabhängig vom Geschlecht – zu, die zuständige Behörde einzuschalten. Erfolgt eine Trennung ohne vorherige Mitteilung an die Behörde, wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 *Ariary* verhängt, wobei ein Drittel dieses Betrags von der Ehefrau zu tragen ist. Wird die Strafe nicht beglichen, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen, die nach dem Maßstab eines *sikajy* pro Tag berechnet wird, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist. Die rechtliche Gültigkeit der Ehe bleibt davon unberührt (Übers. K.N.E.).

⁶⁰ Es ist nicht erlaubt, seine Frau fortzuschicken. Wenn schwerwiegende Gründe dafür bestehen, dass eine Trennung stattfindet, können der Ehemann wie auch die Ehefrau sich bei der Behörde beschweren. Wenn verheiratete Personen sich trennen, ohne die Behörde davon in Kenntnis zu setzen, werden sie mit einer Geldstrafe von 50 Piastres bestraft, von der ein Drittel von der Frau zu zahlen ist. Kann einer der beiden Ehegatten nicht zahlen, so wird er mit einem *Sikajy* pro Tag ins Gefängnis gesetzt, bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Betrags; die Ehe wird dadurch jedoch keineswegs aufgelöst (Übers. K.N.E.).

⁶¹ Die Scheidung ist verboten; jedoch kann der Ehegatte, der im Falle schwerwiegender Tatsachen die Scheidung verlangt, bei der Behörde Klage erheben. Ehegatten, die sich trennen würden, ohne dies der Behörde anzuzeigen, würden zu einer Geldstrafe von 50 Piastres verurteilt, zahlbar zu einem Drittel durch die Ehefrau und zu zwei Dritteln durch den Ehemann; bei Nichtzahlung würden sie eine Freiheitsstrafe im Verhältnis von 12,50 Centimes pro Tag bis zur Bezahlung der Geldstrafe verbüßen, und die Ehe würde weiterhin ihre volle gesetzliche Gültigkeit behalten (Übers. K.N.E.).

⁶² Die Verstoßung ist verboten. Wenn jedoch ein schwerwiegender Grund für eine Trennung vorliegt, kann der eine oder der andere Ehegatte bei der Behörde Klage erheben. Ehegatten, die sich ohne Genehmigung der Behörde trennen würden, würden zu einer Geldstrafe von 250 Francs verurteilt, zahlbar zu einem Drittel durch die Frau und zu zwei Dritteln durch den Ehemann. Bei Nichtzahlung würden sie der Haft unterworfen, und zwar im Verhältnis von 0,60 *Franc* pro Tag bis zur vollständigen Bezahlung; die Ehe würde weiterhin ihre volle gesetzliche Geltung behalten (Übers. K.N.E.).

Anhang 2: Ausgangstext und Übersetzungen Art.85

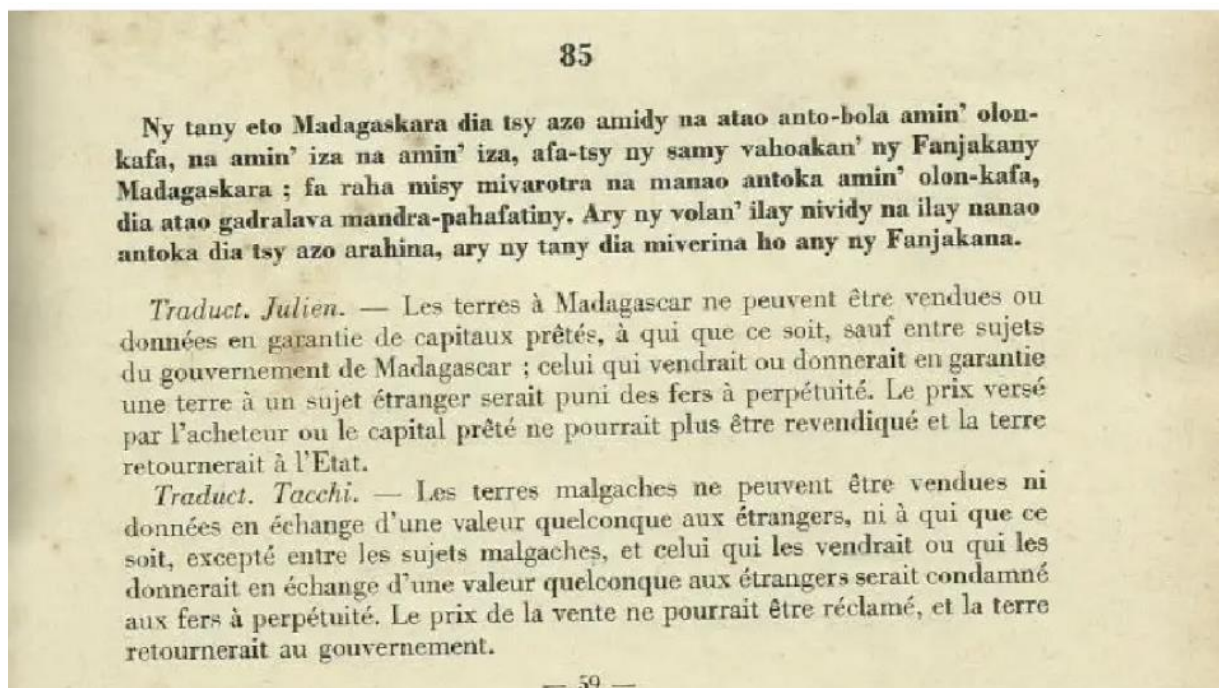


Abbildung 2 - Article 85 aus dem „Code des 305 Articles“⁶³ (Thébault 1960: 59)

85

Ny tany eto Madagaskara dia tsy azo amidy na atao anto-bola amin'olon-kafa, na amin'iza na amin'iza, afa-tsy ny samy vahoakan'ny Fanjakany Madagaskara; fa raha misy mivarotra na manao antoka amin'olon-kafa, dia atao gadralava mandra-pahafatiny. Ary ny volan'ilay nividy na ilay nanao antoka dia tsy azo arahina, ary ny tany dia miverina ho any ny fanjakana⁶⁴. (Thébault 1960: 59)

Traduct. Julien. – Les terres à Madagascar ne peuvent être vendues ou données en garantie de capitaux prêtés, à qui que ce soit, sauf entre sujets du gouvernement de Madagascar; celui qui vendrait ou donnerait en garantie une terre à un sujet étranger serait puni des fers à perpétuité.

⁶³ Zu Art. 85 reproduziert Thébault (1960: 59) ausschließlich der Übersetzung von Julien und Tacchi; für diese Untersuchung wurde jedoch die von Cahuzac (1900: 402) vorgeschlagene Übersetzung verwendet.

⁶⁴ Grundstücke in Madagaskar dürfen weder verkauft noch als Darlehenskapital verpfändet werden – an wen auch immer –, mit Ausnahme von Transaktionen zwischen Untertanen der madagassischen Regierung. Wer ein Grundstück an eine ausländische Person verkauft oder verpfändet, wird zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Der gezahlte Kaufpreis oder das verliehene Geld wird nicht zurückerstattet, und das Grundstück fällt an den Staat zurück („Übers. K.N.E.“).

Le prix versé par l'acheteur ou le capital prêté ne pourrait plus être revendiqué, et la terre retournerait à l'Etat⁶⁵. (Thébault 1960: 59)

Traduct. Tacchi. – Les terres Malgaches ne peuvent être vendues ni hypothéquées aux étrangers, ni à qui que ce soit, excepté entre les sujets Malgaches, et celui qui les vendrait ou les en hypothéquerait aux étrangers, serait condamné aux fers à perpétuité. Le prix de la vente ne pourrait pas être réclamé, et la terre retournerait au Gouvernement⁶⁶. (Thébault 1960: 59)

Traduct. Cahuzac. – Les terres indigènes ne pouvaient être vendues ni hypothéquées à des étrangers. Le Malgache qui avait consenti la vente était condamné aux fers à perpétuité. L'obligation était considérée comme inexistante et la terre retournait à l'Etat⁶⁷. (Cahuzac 1900: 402)

⁶⁵ Grundstücke in Madagaskar dürfen weder verkauft noch zur Sicherheit für geliehenes Kapital gegeben werden, an wen auch immer, außer zwischen Untertanen der Regierung Madagaskars; wer ein Grundstück an einen ausländischen Untertanen verkaufen oder als Sicherheit geben würde, würde mit lebenslangen Eisen bestraft werden. Der vom Käufer gezahlte Preis oder das geliehene Kapital könnte nicht mehr zurückgefordert werden, und das Grundstück würde an den Staat zurückfallen („Übers. K.N.E.“).

⁶⁶ Madagassische Grundstücke dürfen weder an Ausländer verkauft noch an sie verpfändet werden, noch überhaupt an irgendjemanden, außer zwischen madagassischen Untertanen; und wer sie an Ausländer verkaufen oder ihnen verpfänden würde, würde zu lebenslangen Eisen verurteilt werden. Der Kaufpreis könnte nicht zurückgefordert werden, und das Grundstück würde an die Regierung zurückfallen („Übers. K.N.E.“).

⁶⁷ Einheimische Grundstücke durften weder an Ausländer verkauft noch mit einer Hypothek zugunsten von Ausländern belastet werden. Der Madagasse, der dem Verkauf zugestimmt hatte, wurde zu lebenslangen Eisen verurteilt. Die Verpflichtung wurde als nicht existent betrachtet, und das Grundstück fiel an den Staat zurück („Übers. K.N.E.“).

Anhang 3: Ausgangstext und Übersetzungen Art. 224

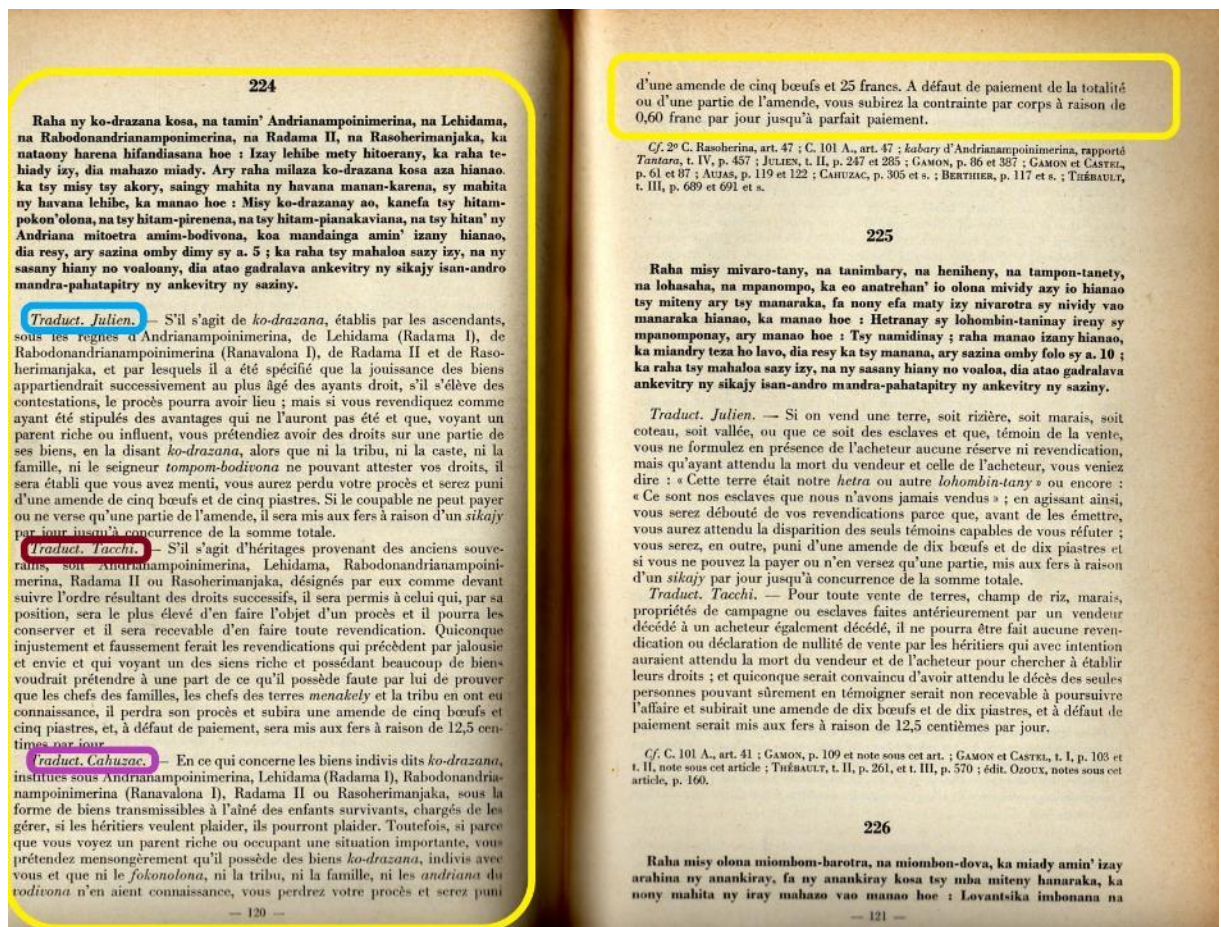


Abbildung 3 - Article 224 aus dem „Code des 305 Articles“ (Thébault 1960: 120f.)

224

Raha ny Ko-drazana kosa, na tamin' Andrianampoinimerina, na Lehidama, na Rabodonandrianampoinimerina, na Radama II, na Rasohermanjaka, ka nataony harena hifandiasana hoe: Izay lehibe mety hitoerany, ka raha te-hiady izy, dia mahazo miady. Ary raha milaza Ko-drazana kosa aza hianao ka tsy misy tsy akory, saingy mahita ny havana manan-karena, sy mahita ny havana lehibe, ka manao hoe: Misy Ko-drazanay ao, kanefa tsy hitam-pokon'olona, na tsy hitam-pirenena, na tsy hitam-pianakaviana, na tsy hitan'ny Andriana mitoetra amin-bodivona, koa mandainga amin'izany hianao, dia resy, ary sazina omby dimy sy a. 5; ka raha tsy mahaloa sazy izy, na ny sasany hiany no voaloany, dia atao gadralava ankevitra ny sikajy isan-andro mandra-pahatapitry ny ankevitra ny saziny⁶⁸. (Thébault 1960: 120)

⁶⁸ Wenn es sich um *Ko-drazana* (traditionelles Familienerbe) handelt, das unter der Herrschaft von Andrianampoinimerina, Lehidama, Rabodonandrianampoinimerina, Radama II oder Rasohermanjaka als vererbbares Gut bestimmt wurde – so, dass der Älteste es innehat und, wenn er will, darüber streiten darf –, dann ist das erlaubt. Wenn du jedoch behauptest, es handle sich um *Ko-drazana*, obwohl das nicht der Fall ist, und du diese Behauptung nur aufstellst, weil du einen wohlhabenden oder einflussreichen Verwandten hast, und sagst: „Da ist *Ko-drazana* von uns drin“, obwohl das weder vom Dorf, noch vom Stamm, noch von der Familie, noch von den Adligen mit Wohnsitz in *Vodivona* (Adelsviertel) bestätigt wird, dann lügst du in dieser Angelegenheit, verlierst den Prozess und wirst mit fünf Rindern und fünf Piastres bestraft. Wenn du die Strafe nicht zahlen

Traduct. Julien. – S’il s’agit de Ko-drazana, établis par les ascendants, sous les règnes d’Andrianampoinimerina, de Lehidama (Radama I), de Rabodonandrianampoinimerina (Ranavalona I), de Radama II et de Rasoherimanjaka, et par lesquels il a été spécifié que la jouissance des biens appartiendrait successivement au plus âgé des ayants droit, s’il s’élève des contestations, le procès pourra avoir lieu ; mais si vous revendiquez comme ayant été stipulés des avantages qui ne l’aurez pas été et que, voyant un parent riche ou influent, vous prétendiez avoir des droits sur une partie de ses biens, en la disant Ko-drazana, alors que ni la tribu, ni la caste, ni la famille, ni le seigneur tompom-bodivona ne pouvant attester vos droits, il sera établi que vous avez menti, vous aurez perdu votre procès et serez puni d’une amende de cinq bœufs et de cinq piastres. Si le coupable ne peut payer ou ne verse qu’une partie de l’amende, il sera mis aux fers à raison d’un sikajy par jour jusqu’à concurrence de la somme totale⁶⁹. (Thébault 1960: 120)

Traduct. Tacchi. – S’il s’agit d’héritages provenant des anciens souverains, soit Andrianampoinimerina, Lehidama, Rabodonandrianampoinimerina, Radama II ou Rasoherimanjaka, désignés par eux comme devant suivre l’ordre résultant des droits successifs, il sera permis à celui qui, par sa position, sera le plus élevé d’en faire l’objet d’un procès et il pourra les conserver et il sera recevable d’en faire toute revendication. Quiconque injustement et faussement ferait les revendications qui précèdent par jalousie et envie et qui voyant un des siens riche et possédant beaucoup de biens voudrait prétendre à une part de ce qu’il possède faute par lui de prouver que les chefs des familles, les chefs des terres menakely et la tribu en ont eu connaissance, il perdra son procès et subira une amende de cinq bœufs et cinq piastres, et, à défaut de paiement, sera mis aux fers à raison de 12,5 centimes par jour⁷⁰. (Thébault 1960: 120)

Traduct. Cahuzac. – En ce qui concerne les biens indivis dits Ko-drazana, institués sous Andrianampoinimerina, Lehidama (Radama I), Rabodonandrianampoinimerina (Ranavalona I), Radama II ou Rasoherimanjaka, sous la forme de biens transmissibles à l’aîné des enfants survivants, chargés de les gérer, si les héritiers veulent plaider, ils pourront plaider. Toutefois, si parce que vous voyez un parent riche ou occupant une situation importante, vous prétendez mensongèrement qu’il possède des biens Ko-drazana, indivis avec vous et que ni le fokono-

kannst oder nur einen Teil davon, wirst du zur Freiheitsstrafe verurteilt, wobei täglich ein festgelegter Betrag (*sikajy*) angerechnet wird, bis die Strafe vollständig abbezahlt ist („Übers. K.N.E.“).

⁶⁹ Handelt es sich um Ko-drazana, die von den Vorfahren unter den Herrschaften Andrianampoinimerinas, Lehidamas (Radama I.), Rabodonandrianampoinimerinas (Ranavalona I.), Radamas II. und Rasoherimanjakas errichtet wurden und durch die festgelegt wurde, dass der Genuss der Güter nacheinander dem jeweils Ältesten der Berechtigten zukommen soll, so kann, wenn Streitigkeiten entstehen, ein Prozess stattfinden. Wenn ihr jedoch Vorteile als festgelegt beansprucht, die nicht festgelegt worden sind, und wenn ihr beim Anblick eines reichen oder einflussreichen Verwandten behauptet, Rechte auf einen Teil seiner Güter zu besitzen, indem ihr diese als *Ko-drazana* bezeichnet, obwohl weder der Stamm, noch die Kaste, noch die Familie, noch der Herr *tompombodivona* eure Rechte bezeugen können, wird festgestellt werden, dass ihr gelogen habt; ihr werdet euren Prozess verlieren und mit einer Geldstrafe von fünf Rindern und fünf Piastres bestraft werden. Kann der Schuldige die Strafe nicht bezahlen oder entrichtet er nur einen Teil davon, so wird er in Eisen gelegt, und zwar im Verhältnis von einem sikajy pro Tag bis zur Höhe des Gesamtbetrages („Übers. K.N.E.“).

⁷⁰ Handelt es sich um Erbgüter, die von den früheren Herrschern, nämlich Andrianampoinimerina, Lehidama, Rabodonandrianampoinimerina, Radama II. oder Rasoherimanjaka herrühren und von ihnen als solche bestimmt wurden, die der Ordnung folgen sollen, die sich aus den aufeinanderfolgenden Rechten ergibt, so ist es demjenigen gestattet, der seiner Stellung nach den höchsten Rang einnimmt, sie zum Gegenstand eines Prozesses zu machen; er kann sie behalten, und jede diesbezügliche Geltendmachung von Rechten ist zulässig. Wer die vorstehenden Ansprüche zu Unrecht und fälschlich aus Eifersucht und Neid geltend macht und, weil er einen Angehörigen als reich und im Besitz vieler Güter sieht, Anspruch auf einen Teil dessen erheben will, was dieser besitzt, ohne nachweisen zu können, dass die Familienoberhäupter, die Oberhäupter der *menakely*-Ländereien und der Stamm davon Kenntnis gehabt haben, wird seinen Prozess verlieren und mit einer Geldstrafe von fünf Rindern und fünf Piastres belegt werden; bei Nichtzahlung wird er in Eisen gelegt, und zwar im Verhältnis von 12,5 *Centimes* pro Tag („Übers. K.N.E.“).

lona, ni la tribu, ni la famille, ni les andriana du vodivona n'en aient connaissance, vous perdrez votre procès et serez puni d'une amende de cinq bœufs et 25 francs. A défaut de paiement de la totalité ou d'une partie de l'amende, vous subirez la contrainte par corps à raison de 0,60 franc par jour jusqu'à parfait paiement⁷¹. (Thébault 1960: 120)

⁷¹ In Bezug auf die ungeteilten Güter, die als Ko-drazana bezeichnet werden, die unter Andrianampoinimerina, Lehidama (Radama I.), Rabodonandrianampoinimerina (Ranavalona I.), Radama II. oder Rasoherimanjaka eingeführt wurden, in der Form von Gütern, die auf den ältesten der überlebenden Kinder übergehen, die mit ihrer Verwaltung betraut sind, können, wenn die Erben klagen wollen, sie klagen. Wenn jedoch ihr, weil ihr einen reichen oder in einer wichtigen Stellung befindlichen Verwandten seht, fälschlich behauptet, dass er *Ko-drazana*-Güter besitzt, die mit euch ungeteilt sind, und weder das *fokonolona*, noch der Stamm, noch die Familie, noch die *andriana* des *vodivona* davon Kenntnis haben, werdet ihr euren Prozess verlieren und mit einer Geldstrafe von fünf Rindern und 25 Francs bestraft werden. Bei Nichtzahlung der gesamten oder eines Teils der Geldstrafe werdet ihr der Zwangshaft unterworfen, und zwar im Verhältnis von 0,60 Franc pro Tag bis zur vollständigen Bezahlung („Übers. K.N.E.“).

Anhang 4: Ausgangstext und Übersetzungen Art. 233

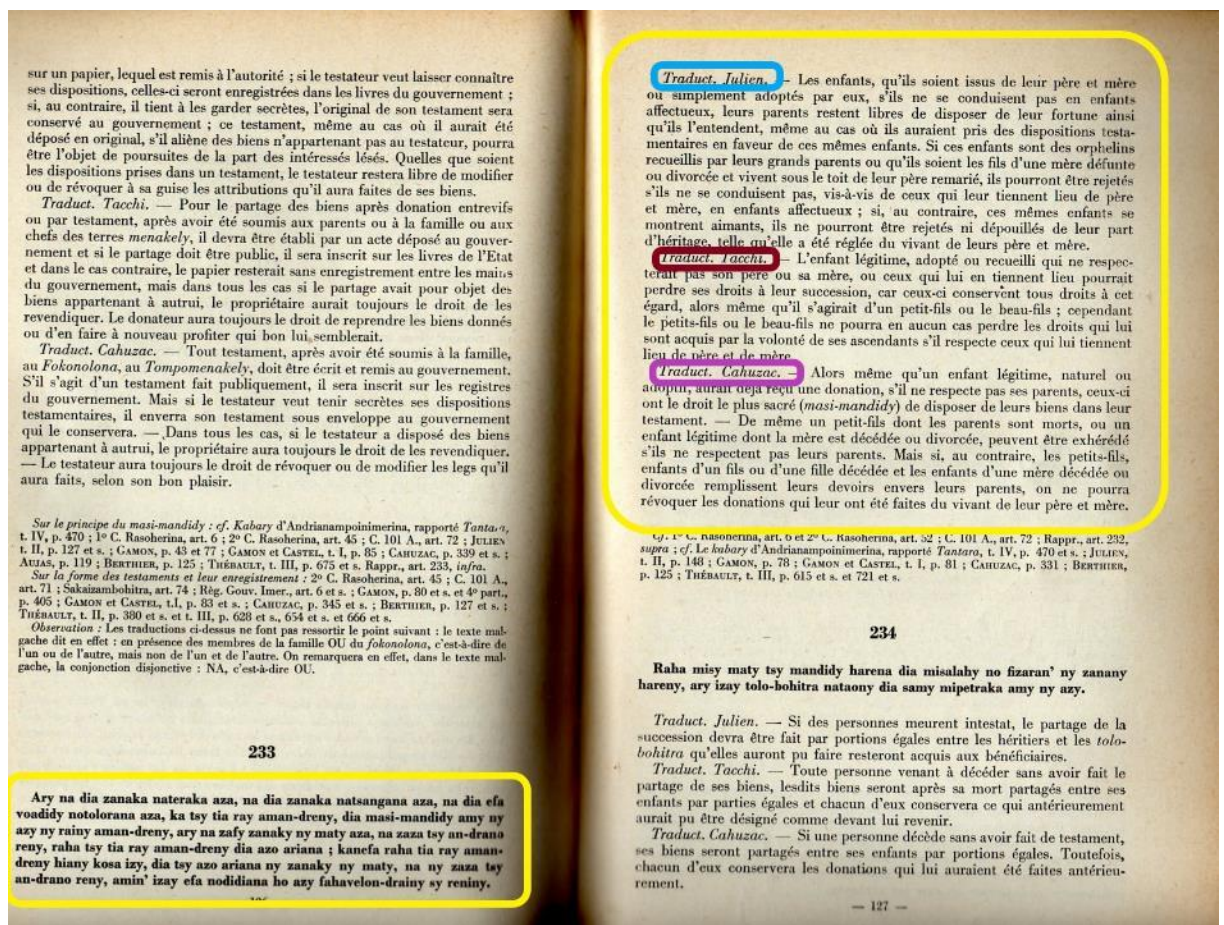


Abbildung 4 - Article 233 aus dem „Code des 305 Articles“ (Thébault 1960: 126f.)

233

Ary na dia zanaka nateraka aza, na dia zanaka natsangana aza, na dia efa voadidy notolorana aza, ka tsy tia ray aman-dreny, dia masi-mandidy amy ny azy ny rainy aman-dreny, ary na zafy zanaky ny maty aza, na zaza tsy an-drano reny, raha tsy tia ray aman-dreny dia azo ariana ; kanefa raha tia ray aman-dreny hiany kosa izy, dia tsy azo ariana ny zanaky ny maty, na ny zaza tsy an-drano reny, amin'izay efa nodidiana ho azy fahavelon-drainy sy reniny⁷². (Thébault 1960: 126)

Traduct. Julien. – Les enfants, qu'ils soient issus de leur père et mère ou simplement adoptés par eux, s'ils ne se conduisent pas en enfants affectueux, leurs parents restent libres de disposer de leur fortune ainsi qu'ils l'entendent, même au cas où ils auraient pris des dispositions testamentaires en faveur de ces mêmes enfants. Si ces enfants sont des orphelins recueillis par leurs grands parents ou qu'ils soient les fils d'une mère défunte ou divorcée et vivent sous le toit de leur père remarié, ils pourront être rejetés s'ils ne se conduisent pas, vis-à-vis de ceux

⁷² Selbst wenn es ein leibliches Kind ist, ein adoptiertes Kind oder ein Kind, dem eine Erbschaft zugewiesen wurde, wenn es seine Eltern nicht respektiert, verfügen die Eltern über das unantastbare Recht (*masi-mandidy*) auf ihr Vermögen. Ebenso kann das Waisenkind, oder das Kind ohne Mutter, wenn es seine Eltern nicht respektiert, verstoßen werden. Wenn jedoch das Kind seine Eltern respektiert, kann das Waisenkind oder das Kind ohne Mutter nicht verstoßen werden, und kann die Erbschaft beibehalten, die ihm zu Lebzeiten seiner Eltern zugewiesen wurde („Übers. N.E.K.“).

qui leur tiennent lieu de père et mère, en enfants affectueux ; si, au contraire, ces mêmes enfants se montrent aimants, ils ne pourront être rejetés ni dépouillés de leur part d'héritage, telle qu'elle a été réglée du vivant de leurs père et mère⁷³. (Thébault 1960: 127)

Traduct. Tacchi. – L'enfant légitime, adopté ou recueilli qui ne respecterait pas son père ou sa mère, ou ceux qui lui en tiennent lieu pourrait perdre ses droits à leur succession, car ceux-ci conservent tous droits à cet égard, alors même qu'il s'agirait d'un petit-fils ou le beau-fils ; cependant le petit-fils ou le beau-fils ne pourra en aucun cas perdre les droits qui lui sont acquis par la volonté de ses ascendants s'il respecte ceux qui lui tiennent lieu de père et de mère⁷⁴. (Thébault 1960: 127)

Traduct. Cahuzac. – Alors même qu'un enfant légitime, naturel ou adoptif, aurait déjà reçu une donation, s'il ne respecte pas ses parents, ceux-ci ont le droit le plus sacré (*masi-mandidy*) de disposer de leurs biens dans leur testament. – De même un petit-fils dont les parents sont morts, ou un enfant légitime dont la mère est décédée ou divorcée, peuvent être exhéredé s'ils ne respectent pas leurs parents. Mais si, au contraire, les petits-fils, enfants d'un fils ou d'une fille décédée et les enfants d'une mère décédée ou divorcée remplissent leurs devoirs envers leurs parents, on ne pourra révoquer les donations qui leur ont été faites du vivant de leur père et mère⁷⁵. (Thébault 1960: 127)

⁷³ Die Kinder, ob sie nun von ihrem Vater und ihrer Mutter abstammen oder lediglich von ihnen adoptiert sind, wenn sie sich nicht als liebevolle Kinder verhalten, bleiben ihre Eltern frei, über ihr Vermögen zu verfügen, so wie sie es wünschen, selbst für den Fall, dass sie testamentarische Verfügungen zugunsten eben dieser Kinder getroffen hätten. Wenn diese Kinder Waisen sind, die von ihren Großeltern aufgenommen wurden, oder die Söhne einer verstorbenen oder geschiedenen Mutter sind und im Haus ihres wiederverheirateten Vaters leben, können sie verstoßen werden, wenn sie sich gegenüber denen, die ihnen Vater und Mutter ersetzen, nicht als liebevolle Kinder verhalten; wenn sich im Gegenteil diese gleichen Kinder liebevoll zeigen, können sie weder verstoßen noch ihres Erbteils beraubt werden, so wie es zu Lebzeiten ihres Vaters und ihrer Mutter geregelt worden ist („Übers. N.E.K.“).

⁷⁴ Das eheliche, adoptierte oder aufgenommene Kind, das seinen Vater oder seine Mutter oder diejenigen, die ihnen entsprechen, nicht respektieren würde, könnte seine Rechte an deren Erbfolge verlieren, da diese in dieser Hinsicht alle Rechte behalten, selbst wenn es sich um einen Enkel oder einen Stiefsohn handeln würde; jedoch kann der Enkel oder der Stiefsohn keinesfalls die Rechte verlieren, die ihm durch den Willen seiner Vorfahren zuerkannt worden sind, sofern er diejenigen respektiert, die ihm Vater und Mutter ersetzen („Übers. N.E.K.“).

⁷⁵ Selbst dann, wenn ein eheliches, nichteheliches oder adoptiertes Kind bereits eine Schenkung erhalten hätte, haben, wenn es seine Eltern nicht respektiert, diese das heiligste Recht (*masi-mandidy*), über ihre Güter in ihrem Testament zu verfügen. – Ebenso können ein Enkel, dessen Eltern verstorben sind, oder ein eheliches Kind, dessen Mutter gestorben oder geschieden ist, enterbt werden, wenn sie ihre Eltern nicht respektieren. Wenn jedoch im Gegenteil die Enkel, Kinder eines verstorbenen Sohnes oder einer verstorbenen Tochter, und die Kinder einer verstorbenen oder geschiedenen Mutter ihre Pflichten gegenüber ihren Eltern erfüllen, können die ihnen zu Lebzeiten ihres Vaters und ihrer Mutter gemachten Schenkungen nicht widerrufen werden („Übers. N.E.K.“).

Anhang 5: Ausgangstext und Übersetzungen Art. 234

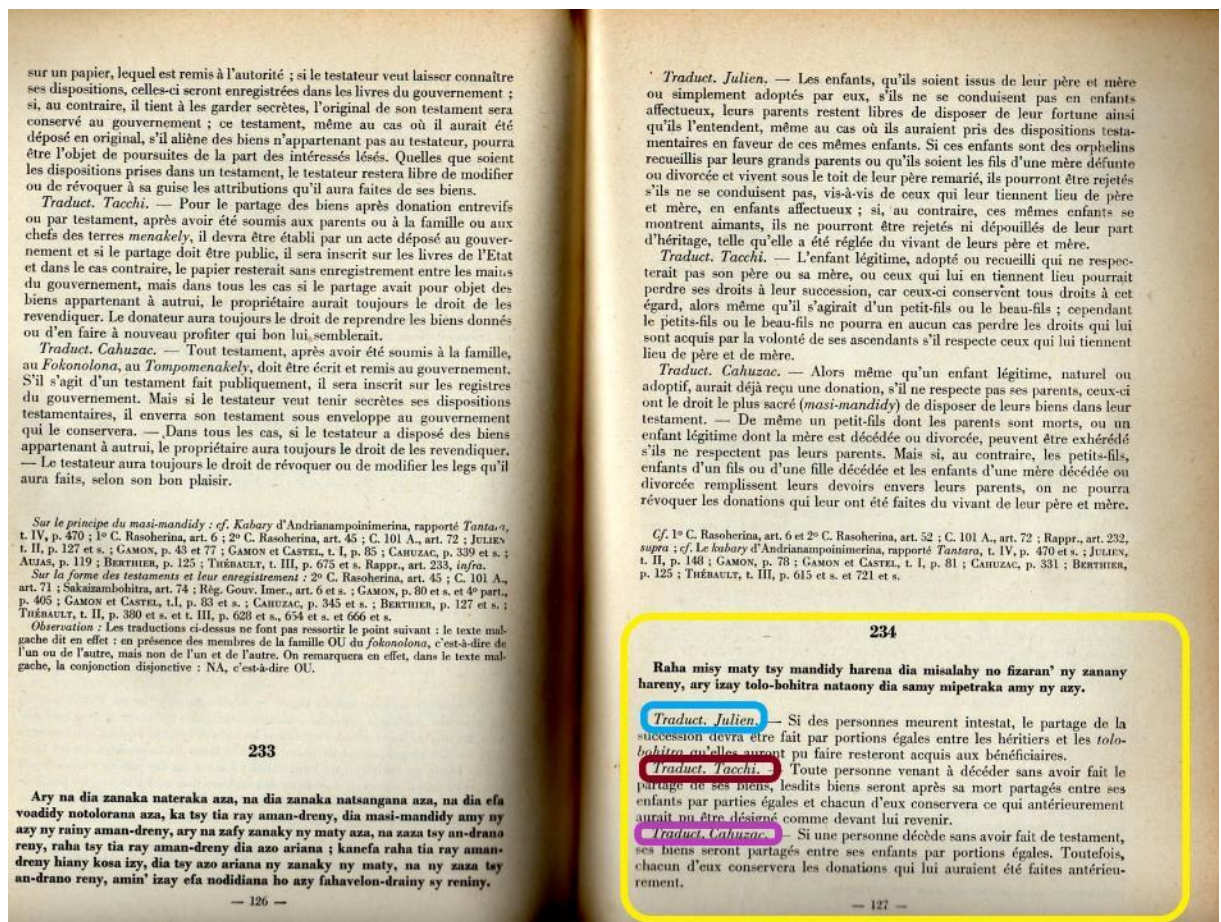


Abbildung 5 - Article 234 aus dem „Code des 305 Articles“ (Thébault 1960: 127)

234

Raha misy maty tsy mandidy harena dia misalahy no fizaran' ny zanany harena, ary izay tolo-bohitra nataony dia samy mipetraka amy ny azy⁷⁶. (Thébault 1960: 127)

Traduct. Julien. – Si des personnes meurent intestat, le partage de la succession devra être fait par portions égales entre les héritiers et les *tolobohitra* qu'elles auront pu faire resteront acquis aux bénéficiaires⁷⁷. (Thébault 1960: 127)

Traduct. Tacchi. – Toute personne venant à décéder sans avoir fait le partage de ses biens, lesdits biens seront après sa mort partagés entre ses enfants par parties égales et chacun d'eux conservera ce qui antérieurement aurait pu être désigné comme devant lui revenir⁷⁸. (Thébault 1960: 127)

⁷⁶ Wenn jemand ohne Testament stirbt, wird das Vermögen unter seinen Erben gleichmäßig verteilt, und die *Tolobohitra* (Schenkungen), die er gemacht hat, bleiben bei den Empfängern („Übers. N.E.K.“).

⁷⁷ Wenn Personen ohne Testament sterben, muss die Teilung der Erbschaft in gleichen Teilen zwischen den Erben erfolgen, und die von ihnen etwa vorgenommenen *tolobohitra* bleiben den Begünstigten erhalten („Übers. N.E.K.“).

⁷⁸ Jede Person, die stirbt, ohne die Teilung ihrer Güter vorgenommen zu haben, werden die genannten Güter nach ihrem Tod unter ihren Kindern zu gleichen Teilen geteilt, und jeder von ihnen wird das behalten, was zuvor möglicherweise als ihm zukommend bezeichnet worden war („Übers. N.E.K.“).

Traduct. Cahuzac. – Si une personne décède sans avoir fait de testament, ses biens seront partagés entre ses enfants par portions égales. Toutefois, chacun d’eux conservera les donations qui lui auraient été faites antérieurement⁷⁹. (Thébault 1960: 127)

⁷⁹ Wenn eine Person ohne Testament stirbt, werden ihre Güter unter ihren Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Jedoch wird jeder von ihnen die Schenkungen behalten, die ihm zuvor gemacht worden sein könnten („Übers. N.E.K.“).